

I N E F

Report

Institut für Entwicklung und Frieden der
Gerhard-Mercator-Universität GH Duisburg
zur wissenschaftlichen Begleitung der
Stiftung Entwicklung und Frieden

Die neue Diskussion um gerechte Kriege und humanitäre Intervention - das Beispiel Somalia

Bernd Jürjens

Heft 16 / 1996

**Gerhard-Mercator-Universität
Duisburg
Gesamthochschule**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Die Grundlagen der "humanitären Intervention"	2
1.1. Der Hintergrund	2
1.2. Begriffsdefinition	4
2. Die "humanitäre Intervention" in der Tradition des "gerechten Krieges"	6
2.1. Historischer Überblick über den "gerechten Krieg"	6
2.2. Anpassung des "bellum justum" an die "humanitäre Intervention"	9
3. Überblick über Gesellschaft und Krieg in Somalia	13
3.1. Die Gesellschaftsstruktur Somalias	13
3.2. Das Barre-Regime und der beginnende Widerstand	14
3.3. Die Vermittlung der Vereinten Nationen	15
4. War die Somalia-Intervention ein "gerechter Krieg" oder hätte sie es sein können?	19
4.1. Die legitime Autorität - der UN-Sicherheitsrat	20
4.1.1. Das innerstaatliche Interventionsverbot	20
4.1.2. Machtpolitik in der UNO	22
4.1.3. Fehlende demokratische Legitimation	23
4.2. Der gerechte Grund	24
4.3. Waren militärische Maßnahmen das letzte eingesetzte Mittel?	26
4.3.1. Die völkerrechtliche Dimension	26
4.3.2. Die real-politische Dimension	28
4.3.3. Die ethisch-moralische Dimension	30
4.4. Die richtige Intention, das richtige Ziel	32
4.4.1. Die "Neue Weltordnung" der USA	32
4.4.2. Die Profilierungswünsche der BRD	34
4.4.3. Die Rolle des Generalsekretärs	36
4.5. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel	38
4.5.1. Auf der "jus ad bellum" - Ebene	38
4.5.2. Auf der "jus in bello" - Ebene	39
4.5.3. Die finanzielle Verhältnismäßigkeit	44
4.6. Die offene Kriegserklärung	46
5. Ergebnisse und Konsequenzen der Intervention	47
5.1. Ein Neuanfang für Somalia	47
5.2. Eindeutige Lehren für die USA	48

5.3.	Die Konsequenzen für die UNO.....	50
5.4.	Ein voller Erfolg für die BRD?	53
5.5.	Ein Fiasko für die Idee der humanitären Hilfe.....	54
6.	Resümee: Ein Krieg für den Frieden	55
	Abkürzungsverzeichnis	57
	Literaturverzeichnis	58

Einleitung

Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts wurde die Hoffnung begründet, daß die Welt eine friedlichere geworden sei. Tatsächlich zeigte sich jedoch, daß das Ausmaß kriegerischer Gewalt sogar zunahm. Hierfür waren vor allem innerstaatliche Konflikte verantwortlich. Viele von diesen waren mit allen Anzeichen des Staatszerfalls und hohem menschlichen Leid verbunden. Einer dieser Fälle ist der Bürgerkrieg in Somalia seit 1990. Konfrontiert mit den Bildern des Hungers und des Chaos, setzte sich in der Öffentlichkeit und in der internationalen Politik der Wille durch, "etwas zu tun". Der daraufhin folgende militärische Eingriff durch die Vereinten Nationen und einige Mitgliedstaaten wurde als "humanitäre Intervention" bezeichnet. Er fand international fast durchweg Zustimmung. Diese Intervention hat durch ihre Begründung und Legitimation dazu beigetragen, ein neues Instrument internationaler Konfliktbewältigung zu schaffen. Sie hat mit dem Tabu gebrochen, im Rahmen der Vereinten Nationen in innere Angelegenheiten eines Staates militärisch einzugreifen - ohne die Zustimmung der Konfliktparteien und ohne eine direkte Gefährdung anderer Staaten. Trotz der Mängel in der Durchführung der Intervention und dem Eingeständnis, daß sie faktisch gescheitert ist, wurde die Idee der "humanitären Intervention" anschließend kaum bezweifelt. Unter ihrem Signum fanden eine Reihe weiterer Interventionen statt.

Die grundsätzliche Fragestellung dieser Arbeit lautet: Wird durch die Institutionalisierung "humanitärer Interventionen" der Krieg als Instrument internationaler Politik re-legitimiert? Mit anderen Worten: Gibt es wieder "gerechte Kriege"?

Im ersten Kapitel dieser Arbeit werden die Grundlagen für die Entstehung dieses neuen Instruments der internationalen Politik aufgezeigt. Es wird die These aufgestellt, daß die Welt sich in einer Umbruchsituation befindet und daß die humanitäre Intervention ein Indiz hierfür ist. Die anschließende Definition grenzt die "humanitäre Intervention" gegen andere Interventionsformen ab. Hierbei wird die zweite These aufgestellt, daß es sich um "Krieg" und nicht um eine "Polizeiaktion" handelt. Zudem steht die "humanitäre Intervention" aufgrund ihrer moralischen Begründung in der Tradition des "gerechten Krieges".

Das zweite Kapitel soll diese These belegen. Hierzu wird ein historischer Überblick über den "gerechten Krieg" erstellt, um die notwendigen Kriterien seiner Legitimation aufzuzeigen. Anschließend wird ein Extrakt der Diskussion um die "humanitäre Intervention" erstellt, welcher die Hauptargumente unter den Kriterien des gerechten Krieges zusammenfaßt.

Der Hauptteil der Arbeit (Kapitel 3-5) beschäftigt sich mit dem Fallbeispiel Somalia. Einleitend wird der Konflikt mit seinen wichtigsten Fakten beschrieben. Anschließend erfolgt eine Analyse der US/UN-Intervention entlang den Kategorien des "gerechten Krieges". Dies soll die Frage beantworten, ob die Intervention ein "gerechter Krieg" war, beziehungsweise nach Planung und Argumentation hätte sein können. Der schematische Überblick zu Beginn dieser Analyse (Kapitel 4.1) faßt die ermittelten Antworten zusammen. Er ist, obwohl voranstehend, keine Vorwegnahme der Analyse, sondern dient lediglich der besseren Orientierung. Im dritten Abschnitt des Hauptteils (Kapitel 5) werden die Folgen der Intervention für die beteiligten Parteien beschrieben.

Die Analyse der Somalia-Intervention wird zeigen, daß es einen "gerechten Krieg", zumindest idealiter, geben kann.

Das Resümee (Kapitel 6) wird die Chancen und die Gefahren aufzeigen, die sich aus dieser Erkenntnis ergeben.

Zur Behandlung dieses Themenkomplexes muß die radikal-pazifistische Position, die Gewaltanwendung grundsätzlich, auch bei Gefährdungen des eigenen Lebens, für illegitim erklärt, ausgeklammert werden. Sie würde die gesamte Fragestellung von vornherein ad absurdum führen.

1. Die Grundlagen der "humanitären Intervention"

1.1. Der Hintergrund

Mit dem Ende des Ost-West-Konfliktes und dem damit verbundenen "Wegfall der konkreten militärischen Bedrohung" für die Staaten Westeuropas und die USA ist der Blick frei geworden für den "globalen Horizont

zukünftiger Krisen- und Konfliktbewältigung". So beschrieb 1992 der Generalinspekteur der Bundeswehr, General Naumann, die neue militärisch-strategische Position der NATO.¹

Wahrgenommen wurden diese Krisen und Konflikte bis 1992/93 vornehmlich in den "Ländern des Südens",² obwohl seit 1989 bereits sieben Kriege in der ehemaligen Sowjetunion ausgebrochen waren.³

Der zweite Golfkrieg 1991 wurde als "Modellkrieg" einer neuen Dimension des Nord-Süd-Konfliktes betrachtet.⁴ Er war jedoch eher einer der letzten "klassischen", zwischenstaatlichen Kriege. Die Kriege der Gegenwart - und vermutlich auch der Zukunft - sind hauptsächlich Bürgerkriege, die geprägt sind von Anarchie und Chaos.⁵ Im Jahre 1993 war von den 45 geführten Kriegen kein einziger ein rein zwischenstaatlicher Krieg.⁶

Die Mehrzahl dieser Kriege sind als "Nachholprozeß nationalstaatlicher Konsolidierung"⁷ zu betrachten, von dem auch Europa seit dem Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens betroffen ist. Hans Magnus Enzensberger sieht in ihnen die Vorboten einer "Neuen Weltordnung, die unter dem Signum des Bürgerkriegs steht" und die auch vor den Industrieländer nicht haltmachen werde. Erste Anzeichen hierfür seien der zunehmende Fremdenhaß und allgemein die Bereitschaft zur Gewalt, die jederzeit eskalieren könne, wie das Beispiel der Unruhen in Los Angeles 1993 zeige. Er sieht die Menschheit zurückfallen in den Naturzustand, zum Krieg aller gegen alle.⁸

Er übersieht jedoch, daß es für ein und dasselbe Phänomen, den Nationalismus, zweierlei Ursachen gibt. Der (Ethno-)Nationalismus der "Länder des Südens und Ostens" ist, wie bereits gesagt, nachholender Natur. Der Wegfall der Blockkonfrontation bietet die Chance, mehr oder weniger selbstbestimmt eine nationale Identität aufzubauen und an den Entscheidungsprozessen der Weltpolitik teilzunehmen, was zuvor nicht möglich war. Der Nationalismus westlicher Prägung ist eine konservative Reaktion auf die allmähliche Auflösung der nationalstaatlichen Strukturen angesichts zunehmender globaler Interdependenzen und damit nur ein Ausdruck des Beharrens auf Werten und Mechanismen eines überholten Weltbildes.

Die Welt befindet sich in einer Umbruchsituation, in der zunehmend zivilgesellschaftliche Elemente Bedeutung erlangen. Ernst-Otto Czempiel drückt diese Entwicklung mit der "politischen Metapher der 'Gesellschaftswelt'" aus. Dieser Begriff soll anzeigen, "daß die Welt noch keine Weltgesellschaft, aber auch keine Staatenwelt mehr ist".⁹ Folgt man dieser Überlegung, dann ist der "massive Anstieg von Bürgerkriegen und gewaltsamen Spannungen in vielen Regionen der Welt (...) nicht das historische Zeichen eines Rückfalls in den menschlichen Naturzustand, sondern die soziale Folge der Wertkonflikte und Interessengegensätze"¹⁰ zweier Weltbilder.

Der Ost-West-Gegensatz stellt sich vor diesem Hintergrund als Pause in der Geschichte dar. Er verhinderte zum einen den Entwicklungsprozeß "prämoderner" Gesellschaften in die "moderne" Staatenwelt, der durch den Kolonialismus sowieso verzögert war, und zum anderen die Weiterentwicklung der nationalstaatlichen Gesellschaften zur "postmodernen" Weltgesellschaft. Ob diese sich dann, im Sinne Kants, als "Weltbürgergesellschaft" erweist und "Zum ewigen Frieden"¹¹ führt, wird sich zeigen.

Auch die "humanitäre Intervention" ist als Ausdruck des Übergangs zu bewerten. Die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen als ein Risiko für den Weltfrieden ist ein Indiz für ein neues, universalistisches Weltbild mit einem neuen, "erweiterten Sicherheitverständnis"¹². Der Versuch, der Vielzahl "neuer Risiken"¹³

1 Naumann, Klaus: "Armee ohne Gegner. "Ich suche mir keine Feindbilder"". Interview in: Die Zeit 27.3.92

2 vgl. hierzu neben vielen Matthies (Hg.)(1992); Wöhlke (1991); sowie die Einzelaufsätze in den Jahrbüchern Frieden 1991-1993

3 vgl. Gantzel/Schlichte (1994) S.11

4 vgl. hierzu Hippler (1991); zum Golfkrieg allgemein: vgl. Krell/Kubbig (Hg.)(1991)

5 vgl. Hippler, Jochen: Krieg und Chaos. In: Matthies (Hg.)(1993) S.139-154

6 vgl. Gantzel/Schlichte (1994) S.11

7 Ferdowsi, Mir: Kriege der Gegenwart - Nachholprozeß nationalstaatlicher Konsolidierung? In: Matthies (Hg.)(1993) S.27-42

8 Enzensberger (1993) S.10ff

9 Czempiel (1993) S.107

10 Honneth (1994) S.874

11 Kant (1796)

12 Die Idee einer "erweiterten Sicherheit" ist nicht neu. Die Friedensforschung hatte diese bereits Anfang der 80er Jahre aufgebracht, jedoch mit einem anderen Schwerpunkt. Hier ging es darum, eine Alternative zum ausschließlich militärischen Sicherheitsverständnis aufzubauen und mit zivilen Mitteln den Herausforderungen der globalen Ungleichheit zu begegnen; vgl. Brown (1977); Krell (1980); Westing (Hg.)(1986); Matthies (1987)

mit militärischen Mitteln zu begegnen, ist jedoch ein Rückgriff auf die Instrumente einer alten Ordnung, in der Krieg noch eine "Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln"¹⁴ war.

1.2. "Humanitäre Intervention" - Begriffsdefinition

Der Begriff der "humanitären Intervention" existiert weder in der bundesdeutschen Verfassung, noch ist er völkerrechtlich festgeschrieben. Die ursprüngliche Bedeutung, die er quasi-konstitutionell im klassischen Völkerrecht hatte, war die Intervention in den Machtbereich eines fremden Staates zum Schutz eigener Staatsangehöriger.¹⁵

Heute werden "humanitäre Interventionen" vielfach als "internationale Polizeiaktionen"¹⁶ oder als "militarisierte Polizeieinsatz", beziehungsweise als "Militäreinsatz mit Polizeicharakter"¹⁷ bezeichnet. Eine solche Definition übersieht zwei entscheidende Faktoren:

Der erste bezieht sich auf die Art und die Dauer "humanitärer Interventionen". Diese entsprechen in ihrer tendenziellen Ausprägung der Kriegsdefinition von István Kende: Krieg ist ein gewaltsamer Massenkonflikt mit drei Merkmalen:

- a) zwei oder mehr Streitkräfte, darunter mindestens eine Regierungsstreitkraft;
- b) auf beiden Seiten gibt es ein Mindestmaß an zentralgelenkter Organisation;
- c) die bewaffneten Operationen ereignen sich mit einer gewissen Kontinuität.¹⁸

Zweitens: Um von einer Polizeiaktion sprechen zu können, müßte es eine Weltinnenpolitik geben, die diesen Namen verdient.¹⁹ Hierzu gehörte unter anderem das Recht, eine solche Aktion einzuklagen, und die Pflicht, sie auch durchzuführen. Beides existiert nicht. Im Gegenteil, "humanitäre Interventionen" werden höchst selektiv durchgeführt. In einem solchen Fall von "Polizeiaktionen" zu sprechen würde bedeuten, daß es zweierlei Recht gibt: eines für die Reichen/Mächtigen und eines für die Armen/Machtlosen. Damit wären sie nichts anderes als "Repressionsinstrumente".

Zudem gibt es ein entscheidendes Merkmal, das Polizei und Militär voneinander trennt: Polizei ist in erster Linie darauf bedacht, Dritte zu schützen und Rechtsbrecher festzusetzen; Militär ist dazu ausgebildet, den Gegner zu töten.

Eine bessere Definition für "humanitäre Interventionen" bietet Christopher Greenwood an. Diese soll auch als Grundlage für die weitere Arbeit dienen:

"Dieser Begriff soll hier auf Fälle beschränkt werden, in denen ein wesentlicher Teil der Bevölkerung eines Staates von Tod oder Leid in hohem Maße bedroht ist: sei es, wegen der Handlungen der Regierung dieses Staates oder sei es, weil der Staat in die Anarchie abgeleitet.(...) Es soll hier nicht der Fall eines Staates erörtert werden, der zum Schutze seiner eigenen Staatsbürger interveniert. Darüberhinaus wird 'Intervention' hier als Handlung verstanden, die Drohung mit Gewalt oder deren Anwendung beinhaltet, in dem Sinne, daß der Intervenierende bewaffnete Streitkräfte einsetzt und zumindest klar macht, daß er bereit ist, Gewalt anzuwenden, wenn seiner Operation Widerstand geleistet wird. Dies auch dann, wenn es sich beim Zweck der Operation lediglich um die Verteilung von Hilfsgütern handelt. In einigen Fällen, wie etwa Irak, wird die Aktion eindeutig ohne die Zustimmung des Staates durchgeführt, auf dessen Territorium sie stattfindet. In anderen Fällen, wie Liberia und Somalia, kann es ein gewisses Maß an Zustimmung geben, aber die Möglichkeit bewaffneten Widerstands bedeutet, daß die Operation eindeutig militärischen Charakter hat."²⁰ Die Schlüsselbegriffe sind "bewaffnete Streitkräfte", "Gewalt" und "militärischer Charakter". Diese sind die Grundlage für die Aussage, daß es sich bei "humanitären Interventionen" um Kriege handelt, daß sie, infolge ihrer humanitären Begründung, sogar den Anspruch erheben, "gerechte Kriege" zu sein.

13 Hierzu gehören Aspekte von Migration, Armut und Bevölkerungswachstum; Menschenrechte und Demokratie; internationale Kriminalität (speziell der Drogenhandel) und Terrorismus (meist in Verbindung mit ethnisch- "fundamentalistischen" Bewegungen); atomare und ökologische Sicherheit; epidemische Krankheitsausbreitung (AIDS); Marktwirtschaft und Handel.

vgl. BMVg (1992) und (1994) sowie Kinkel, Klaus: "Das Konzept der 'Erweiterten Sicherheit'". Frankfurter Rundschau 16.12.93.

14 Clausewitz (1832) S.210

15 vgl. Beyerlin, Ulrich: Humanitarian Intervention. In: Bernhardt (Hg.)(1982) Band 3, S.211-215

16 Dicke (1994) S.256

17 Kühne, Winrich: Die Vereinten Nationen in einer neuen Ära der Friedenssicherung. In: Koch/Mehl (1994) S.48-66, S.53

18 vgl. Gantzel/Schlichte (1994) S.7

19 vgl. Senghaas (1994) S.170-190

20 Greenwood (1993) S.93

So auch Michael Bazylar, Professor of Law in Stanford: "Reliance upon force is a euphemism for war; and, thus, humanitarian intervention means fighting a war for just purpose, or, in other words, fighting a 'just war'".²¹

Jürgen Link hat deshalb schon 1992 gefordert: "Machen wir Schluß mit den Friedensmissionen: Nennen wir sie Krieg. Wider die sprachliche Verharmlosung in der Auseinandersetzung über UN-Kampfeinsätze und die Neue Weltordnung. (...) Ich rede hier nicht von gerechten oder ungerechten Kriegen, es mögen vielleicht gerechte Kriege sein. Früher hat man dann eben darüber diskutiert, ob bestimmte Sorten von Krieg gerecht seien. Aber man sprach jedenfalls von 'Krieg'".²²

2. Die "humanitäre Intervention" in der Tradition des "gerechten Krieges"

2.1. Historischer Überblick über den "gerechten Krieg"

Eine verbindliche "Lehre vom gerechten Krieg" (**bellum justum**) gibt es nicht. Es gab, eingebunden in den jeweiligen historischen Kontext, eine Vielzahl von Lehren, deren oberstes Ziel es war, die willkürliche Führung von (Angriffs-)Kriegen einzugrenzen und den Moralphilosophen einen Kriterienkatalog an die Hand zu geben, mit dem Kriege auf ihre Legitimität zu prüfen sind.

Der Urvater der Idee war der christliche Bischof von Hippo, *Augustinus Aurelius* (345-430 n.Chr.). In Auseinandersetzung mit den insbesondere in den Schriften Ciceros formulierten, römischen Vorstellungen der Rechtmäßigkeit von Kriegen als zweckrationales Mittel in den Händen der legitimen Obrigkeit, entwickelte Augustinus in seiner Schrift "De civitate dei" (427) drei Bedingungen für einen "gerechten Krieg":

Die Voraussetzung ist, daß ein Volk oder ein Staat ein Unrecht begangen hat. Dieses zu ahnden ist der einzig gerechte Grund (**causa justa**) für einen Krieg. "Für den Weisen (den Frommen, Gerechten) ist es die Ungerechtigkeit des gegnerischen Teiles, die ihn zum gerechten Krieg schreiten läßt".²³

Mit dem Hinweis auf den Bibelspruch "Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist" (Markus 12,17) soll lediglich die vor Gott rechtmäßige Staatsgewalt (**legitima potestas**) die Befugnis zur Kriegserklärung haben. Diese Stelle nimmt bei Augustinus kaum Raum ein und wird nur durch die Vermittlung des "Decretum Gratiani"²⁴ aus dem 12.Jahrhundert Augustinus zugeschrieben. Für ihn war das Verhalten und das Ziel des einzelnen im Krieg (**recta intentio**) bedeutsamer. Er hatte bei Abfassung seiner Schrift die Zerstörung Roms durch die Westgoten (410) vor Augen, als er fragte: "Was ist am Kriege zu tadeln? Ist es die Tatsache, daß darin Menschen getötet werden - die doch alle eines Tages sterben müssen -, damit die Sieger in Frieden leben können? Das am Kriege zu beanstanden oder zu verabscheuen ist kleinmütig und hat mit Gottesfurcht wenig zu tun. Berechtigte Einwände gegen den Krieg sind die in ihm hervortretenden Gesinnungen, wie Lust zu schaden, grausame Rachgier, Unversöhnlichkeit, Vergeltungswut, Eroberungssucht (...)." ²⁵

Vor dem Hintergrund der feudalen Kleinkriege und der großen Kreuzzüge erlebte die "Theorie vom gerechten Krieg" ihren Höhepunkt.²⁶

Thomas von Aquin (1225-1274) legte als Hauptvertreter verstärktes Gewicht auf die rechtmäßige Obrigkeit (**legitima potestas**), die seither an erster Stelle der Kriterien steht. Entsprechend den feudal-rechtlichen Vorstellungen war diese hierarchisch, wobei bei dem Theologen Thomas die päpstliche Autorität an oberster Stelle stand, gefolgt von den vor Gott legitimierten Kaisern, Königen und Fürsten. Der "gerechte Grund" und die "richtige Absicht" entsprechen den Kriterien von Augustinus.

21 Bazylar (1987) S.548, Anm.2

22 "Machen wir Schluß mit den Friedensmissionen: Nennen wir sie Krieg." Frankfurter Rundschau 16.11.92

23 Augustinus (427) XIX,7

24 Vollständiger Titel: "Concordantia discordantium canonum".

Hierbei handelt es sich um die Sammlung sämtlicher kirchlicher Autoren, die der Mönch Gratian um 1140 erstellt hat: vgl. Engelhard, Paulus: Die Lehre vom "gerechten Krieg". In: Steinweg (Hg.)(1980) S.72-124, S.82f

25 Augustinus (427) V,17. Einige der aufgeführten Gründe könnten auch zur folgenden Kategorie (**debitus modus**) gezählt werden. Dies wird aber von den verschiedenen Interpretatoren nicht getan, wahrscheinlich weil Thomas von Aquin dies auch nicht tat (s.u.).

26 vgl. ausführlich Johnson (1975)

Francisco de Vitoria (1480-1546), *Martin Luther* (1483-1546) und *Francisco Suarez* (1548-1617) fügten den drei Kriterien eine vierte hinzu: "die rechte Art der Kriegführung" (**debitus modus**). Der Schutz der Zivilbevölkerung und die Verhältnismäßigkeit der Mittel sind zu achten. Martin Luther sagte: "Wo er [der Fürst] nicht ohne größeres Unrecht strafen kann, da lasse er sein Recht fahren, es sei wie billig es wolle."²⁷ Vitoria und Suarez sahen einen gerechten Grund nur gegeben, wenn die Verletzung des Rechts zweifellos schwer und hartnäckig ist und die Wiedergutmachung nicht durch friedliche Mittel erlangt werden kann.²⁸ Dies ist vorweggenommen die Idee der "**ultima ratio**", jedoch ohne Kennung als eigenständige Kategorie. Die Theoretiker des bellum justum waren fast ausschließlich Theologen, sie argumentierten auf der moralischen Ebene und appellierten an das Gewissen der jeweiligen Fürsten. Dies änderte sich, als Völkerrechtler versuchten, die Kriterien zu objektivieren. Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts tauchte vermehrt die Frage auf, wie der gerechte Grund eines Krieges feststellbar sei und ob er für beide Seiten gerecht sein könne: "bellum justum ex utraque parte".²⁹ Die Antwort war pragmatischer Natur: Dieses könne nicht endgültig beantwortet werden, so daß allein die Gerechtigkeit des jeweiligen Souveräns sowie die Einhaltung gewisser Formen entscheidend für einen gerechten Krieg seien. Es entwickelte sich der Begriff des "justus hostis", des gerechten Fürsten. Der Krieg wurde zur "**ultima ratio regum**". Damit ging der Kern der Idee des "bellum justum" vorläufig verloren.³⁰ Was übrig blieb, war ein weites Recht auf Krieg (**jus ad bellum**), das in einem Prozeß, der in der Haager Landkriegsordnung von 1907 kulminierte, durch ein dazugehöriges Recht im Krieg (**jus in bello**) ergänzt wurde.

Der erste Weltkrieg und die Ausmaße dieses ersten modernen Krieges führten zur kurzen Wiederbelebung des augustinish-thomistisch-vitorianischen Gedankengutes durch die Friedensbewegung in Frankreich und in Deutschland. *Franziskus-Maria Stratmann* stellte 1924 einen Kriterien-Katalog für einen gerechten Krieg auf, um das kodifizierte Völkerrecht durch eine moralische Kategorie zu ergänzen:

1. schweres Unrecht auf Seiten einer und nur einer der beiden streitenden Parteien; [causa justa]
2. schwere formelle moralische Schuld auf einer der beiden Seiten. Bloß materielles Unrecht genügt nicht; [causa justa]
3. zweifelsfreie Nachweisbarkeit dieser Schuld; [causa justa]
4. Unvermeidbarkeit der kriegerischen Auseinandersetzung nach Fehlschlagen aller mit ganzem Ernst und ganzer Kraft unternommenen friedlichen Verständigungsversuche; [ultima ratio]
5. Proportion zwischen Schuld und Strafmittel. Ein das Maß der Schuld überschreitendes Strafmaß ist ungerecht und unerlaubt; [debitus modus im jus in bello]
6. moralische Gewißheit, daß der Sieg der gerechten Sache zuteil werden wird; [debitus modus im jus ad bellum]
7. rechte Absicht, durch den Krieg das Gute zu fördern und das Böse zu vermeiden. Das aus dem Kriege zu erwartende Wohl des Staates muß das Übel übersteigen; [recta intentio und debitus modus]
8. rechte Art der Kriegführung: Einhaltung der Schranken der Gerechtigkeit und Liebe; [debitus modus im jus in bello]
9. Vermeidung schwerer Erschütterung anderer nicht unmittelbar in die Kriegshandlung verwickelter Staaten sowie der christlichen Gesamtheit; [debitus modus im jus in bello]
10. Kriegserklärung durch eine gesetzlich dazu autorisierte Obrigkeit im Namen Gottes zur Vollstreckung seiner Gerechtigkeit. [legitima potestas]"³¹

In der Satzung des Völkerbundes von 1919 (Art.10-17), dem Genfer Protokoll von 1924 und mit dem Briand-Kellog-Pakt von 1928 wird völkerrechtlich ausgedrückt und kodifiziert, was Stratmann auf der moralischen Ebene formuliert hat: Die Anwendung militärischer Gewalt ist nur in absoluten Ausnahmefällen zu legitimieren. Das "Jus ad bellum" war damit weitgehend abgeschafft und der Angriffskrieg als Werkzeug nationaler Politik geächtet.³²

Vor dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts und angesichts des nuklearen Bedrohungspotentials für die gesamte Menschheit bekam die Diskussion nach 1945 zusätzliches Gewicht. Kriege waren demnach überhaupt nicht mehr zu rechtfertigen, da von vornherein der entstandene Schaden größer sein würde als das wie auch

27 nach: Bedform-Strohm, Heinrich: Die Lehre vom gerechten Krieg und der Krieg am Golf. In: Pawlowski (Hg.)(1991) S.1-12, S.8

28 vgl. Stratmann (1953) S.15

29 Alberico Gentile verwendete 1588 als erster diesen Begriff in seinem Werk "De iure belli libri tres". Für Augustinus stellte sich die Frage nicht, da nur "Böse" gegen "Böse" oder "Böse" gegen "Gute" Krieg führen würden. Auslöser seien immer die "Bösen": vgl. Augustinus (427) XII,6

30 vgl. hierzu Wehberg (1953) S.21-28 und Johnson (1975)

31 Stratmann (1924) S.103f; [eigene Anmerkungen]

32 Die Dokumente sind inklusive Würdigung abgedruckt in: Wehberg (1930); vgl. auch Schmitt (1938)

immer geartete Unrecht (*debitus modus*). Paul Ramsey war sogar der Überzeugung, daß auch Verteidigungskriege vor diesem Hintergrund unzulässig sind.³³

Mit dem Ende der Blockkonfrontation und der damit einhergehenden Handlungsfähigkeit des UN-Sicherheitsrates veränderte sich die internationale Situation. Dies wurde deutlich, als der UN-Sicherheitsrat im Rahmen des zweiten Golfkriegs ein Flugverbot über den Siedlungsgebieten der Kurden im Nordirak sowie der Schiiten im Süden verhängte: die sogenannte "Kurdenresolution"³⁴. Hauptmotivation hierfür war die menschliche Notlage und die Verletzung der Menschenrechte durch den Irak. Dies war der erste Schritt zur allmählichen Auflösung des Prinzips der "Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten".³⁵ Die Souveränität der Nationalstaaten war nunmehr nicht länger sakrosankt.³⁶ In der Folge entbrannte die Diskussion um die Bedingungen, unter denen eine Intervention legitimerweise erfolgen darf.

2.2. Anpassung des "bellum justum" an die "humanitäre Intervention"

"Viele glauben, daß die Regeln des gerechten Krieges einen Verhaltenskodex bilden, der der mittelalterlichen Philosophie entstammt, und daß sie erstens ihrerseits nicht rechtfertigbar und außerdem auf einen modernen Krieg nicht anwendbar seien. Aber erstens ist die Mehrzahl dieser Regeln eben doch auf jeden Krieg anwendbar, und zweitens meine ich, daß wir diese Regeln nicht als etwas Heiliges oder Unantastbares ansehen sollten, sondern sie gemäß unserem eigenen besten Urteil zu neuem Leben bringen müßten."³⁷

Unter den Befürwortern einer humanitären Intervention kristallisierten sich eine Reihe von kaum bestrittenen Regeln heraus, die zumindest erfüllt sein müssen, damit von einer legitimen Intervention die Rede sein könne:³⁸

Partikularer Machtmißbrauch, wie er sich zum Beispiel bei den Interventionen in Panama durch die USA und in Afghanistan durch die UdSSR ereignete, sollte so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Darum wird die Legitimation, besser noch die Durchführung der Intervention durch eine supranationale oder internationale Organisation als zwingend notwendig angesehen. Entsprechend der gegenwärtigen weltpolitischen Lage sollten dies die Vereinten Nationen oder deren regionale Abmachungen sein (**legitima potestas**). Als problematisch für die Legitimität der Vereinten Nationen ist die derzeitige strukturelle Abhängigkeit von Einzelstaaten (vor allem den Veto-Mächten), das Fehlen demokratischer Elemente und rechtsstaatlicher Kontrollorgane sowie die mangelnde infrastrukturelle Ausstattung der Organisation anzusehen.³⁹ Darum wird häufig in diesem Zusammenhang eine Reform der Vereinten Nationen eingefordert.⁴⁰

Für die Durchführung der Intervention müssen gewichtige, objektivierbare Gründe vorliegen. Als notwendige Voraussetzung für eine Einmischung gelten schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (**causa justa**).

Hierzu gehören vor allem:

- Die versuchte oder durchgeführte Politik des Völkermords durch eine politische Führung.
- Massenhafte Vertreibungen von Menschen aus ihren Siedlungsgebieten.
- Eine allgemeine Notlage der Bevölkerung eines Staates infolge von Kriegen oder Bürgerkriegen sowie die Verhinderung von Hilfsaktionen zur Beseitigung dieser Not.

Weniger Einigkeit herrscht über das Recht zur Intervention in Fällen, in denen die Menschenrechtsverletzungen nicht so gravierende Ausmaße annehmen wie oben geschildert. Hierzu gehören allgemein die Mißachtung politischer, kultureller oder religiöser Rechte von Minderheiten sowie die Einschränkung individueller Freiheitsrechte. Zumeist wird hier das Argument vorgebracht, daß diese Formen

33 vgl. Ramsey (1968); vgl.auch Walzer (1977) und Bull (1979)

34 UN-Doc. SC-Res. 688 v. 05.04.1991

35 vgl. ChVN Art. 2.1 und 2.7 sowie UN-Doc. GA-Res. 2131(XX) vom 21.12.1970; 31/91 vom 14.12.1976; 32/153 vom 19.12.1977; 33/74 vom 15.12.1978; 34/101 vom 12.12.1980 und 36/103 vom 09.12.1981

36 vgl. Chopra/Weiss (1992)

37 Tugendhat (1991) S.4

38 Wegen der Fülle der notwendigen Belege entfallen hier die Einzelverweise. Zu einigen Kriterienkatalogen: vgl. Bazzyler (1987); Senghaas, Dieter: "In welchen Fällen eine militärische Intervention legitim ist". Frankfurter Rundschau 13.04.93; Kielmannsegg (1994); Lewer/Ramsbotham in: Aguirre (1994) S.284f; Debiel/Nuscheler (Hg.)(1996)

39 vgl. ausführlich Kap.4.1.

40 vgl. Czempiel (1994a)

der Menschenrechtsverletzung so allgemein verbreitet sind, daß das Instrument der Intervention überlastet wäre, wollte man gegen alle vorgehen.

Problematisch an der Kategorie der gerechten Gründe ist also vor allem die Quantifizierung des vorliegenden Unrechts. Welchen Umfang müssen die Vertreibungen annehmen und wieviele Tote muß es geben, damit eine Intervention legitim ist? Selektivität und Subjektivität sind bei Anwendung dieser Kategorie vermutlich unvermeidbar. Eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe können aktuelle Berichte der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen bieten, sofern diese kulturell heterogen und politisch unabhängig besetzt wird.

Die umstrittenste Kategorie ist die der "**ultima ratio**", also der Anwendung militärischer Gewalt als letztes Mittel. Die Frage, die sich hierbei stellt, ist: Wie wird "letztes Mittel" verstanden - rein chronologisch oder in Abwägung der jeweilig bestehenden Situation?

Betrachtet man militärische Gewalt auch zeitlich als letztes Mittel (**ultissima ratio**), so müssen zuvor alle auch nur annähernd in Frage kommenden friedlichen Einmischungsformen ausgeschöpft sein. Diese umfassen die gesamte Palette der Konfliktvermittlung: von der Diplomatie über die Leistung "guter Dienste" bis hin zu Wirtschaftssanktionen. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Prävention, d.h. der Einmischung noch bevor ein Konflikt gewaltsame Formen annimmt. Die Schwierigkeiten dieser Form der Einmischung liegen auf der Hand: Es ist nahezu ausgeschlossen, das Nicht-Ausbrechen von Kriegen eventuellen Präventionsmaßnahmen gutzuschreiben. Auf der anderen Seite wird ein Kriegsausbruch immer als Versagen der Prävention betrachtet werden. Damit ist dieses Instrument für die auf Öffentlichkeit bedachte Politik wenig attraktiv.

Häufig wird zu bedenken gegeben, daß nicht jeder Konflikt die Möglichkeit läßt, alle friedlichen Maßnahmen auszuschöpfen, da die Eskalation zu schnell voranschreitet. Militärische Maßnahmen müßten demnach auch dann schon legitim sein, wenn erkannt wird, daß andere Maßnahmen keinen Erfolg mehr versprechen. Dieser Gedanke liegt auch der UN-Charta zugrunde.⁴¹

Diese Argumentation ist aber nur soweit zulässig, als auch tatsächlich bestehende Chancen der Vermittlung genutzt wurden. In Fällen, in denen monate- oder jahrelang einem schwelenden Konflikt untätig zugesehen wurde und deswegen alle friedlichen Mittel verpaßt wurden, kann keine Rede davon sein, daß das Militär die "ultima ratio" ist. Ebenfalls zu bedenken ist, daß das vermeintlich einfache, aber auf jeden Fall spektakuläre Mittel militärischen Eingreifens verlockender erscheint als mühselige, der Phantasie bedürftige Maßnahmen, die zudem häufig genug ein Überdenken der grundsätzlichen Politik eines Landes oder einer Organisation bedeuten würden.

Sofern militärische Maßnahmen als einzig verbliebene Chance einer Intervention erkannt wurden, muß dieses Mittel auch in voller Konsequenz eingesetzt werden. Dies bedeutet, daß Umfang, Strategie und Logistik dem jeweiligen Konflikt angemessen sein müssen, da ein leichtfertiger Einsatz zusätzlicher militärischer Kräfte immer die Gefahr der Eskalation beinhaltet. Hierzu gehören auch die genaue Kenntnis über geographische und kulturelle Bedingungen des Zielgebietes.

Darüberhinaus darf die militärische Option niemals dazu führen, daß die politische Dimension verdrängt wird. Die Kontrolle eines solchen Einsatzes durch die legitime Autorität (d.h. heute die Vereinten Nationen) muß also immer gewährleistet sein. Hilfreich hierfür ist ein eindeutiger Auftrag, der verhindert, daß einzelne Einheiten in freier Interpretation selbständig tätig werden.

Nur unter den aufgeführten Bedingungen kann also eine Intervention mit militärischen Mitteln legitim sein.

Im Vorfeld einer Intervention ist zu prüfen, ob eine humanitäre Notlage nicht nur den Deckmantel für andere Interessen eventueller Interventen darstellt. Zweifelsfrei ist es legitim, humanitäre Aktionen mit eigenen Interessen zu verbinden, zumal Interesse die stärkste Triebfeder für Handeln ist, aber diese dürfen nicht überwiegen. Sollte dies der Fall sein, so muß entweder auf die Intervention verzichtet werden oder aber die Akteure müssen andere sein. Dieser Grundsatz ist deswegen so wichtig, weil die "richtige Absicht" (**recta intentio**) einer Intervention auch dafür verantwortlich ist, mit welchem Engagement, welchen Mitteln und in welcher Weise eine Intervention durchgeführt wird und damit auch dafür, ob sie letztlich erfolgreich ist, d.h. ob sie den Notleidenden zugute kommt.

Die Art und Weise des Einsatzes muß geeignet erscheinen, die bestehende Notsituation zu lindern (**debitus modus im jus ad bellum**) und darf in seinem Verlauf nicht selbst mehr Leid bewirken, als er verhindern soll (**debitus modus im jus in bello**). Dies bedeutet, daß im Vorfeld der Intervention unabhängige Beobachter die berechnete Hoffnung haben, daß ein militärisches Eingreifen erfolgreich sein kann. Hierfür bieten sich die

41 vgl. ausführlich Kap.4.3.1

verschiedenen humanitären Organisationen an, die in der Regel bereits vor Ort tätig sind und die relativ unverdächtig sind, imperialistische Interessen zu vertreten.

Im Verlauf des Einsatzes muß die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleiben. Die eingesetzten Kräfte dürfen nicht zu einer zusätzlichen Eskalation der militärischen Situation beitragen. Außerdem muß die Einhaltung der Genfer Konventionen von Seiten der Interventen gewährleistet werden, insbesondere was den Schutz von Zivilpersonen betrifft.⁴² Hierzu muß ein Kontrollorgan geschaffen werden, an welches eventuelle Beschwerden gerichtet werden können.⁴³ Eine Interventionsstreitkraft darf nicht außerhalb des Rechts stehen und zu einer repressiven Besatzungsmacht verkommen. Dies untergräbt nicht nur die Glaubwürdigkeit und Legitimität der Intervention, sondern ist auch kontraproduktiv.

Ein formales Kriterium ist die Forderung, daß eine Intervention so offen wie möglich durchgeführt wird. Dies bedeutet, daß sämtliche betroffenen Parteien bereits im Vorfeld von der Intervention wissen, sämtliche Konsequenzen hieraus bekannt sind und auch der Zeitpunkt feststeht. Auch im Verlauf der Operation müssen geplante Aktionen öffentlich gemacht werden. Diese Transparenz dient nicht nur der Kontrolle durch die Weltöffentlichkeit und der Koordination der beteiligten Helfer, sondern bietet auch den betroffenen Konfliktparteien eine letzte Chance, die zu sanktionierenden Handlungen einzustellen und somit den Anlaß für die Intervention in letzter Minute auszuräumen.

Dieses geforderte Kriterium entspricht prinzipiell den *Kriegserklärungen* mittelalterlicher Kontrahenten, deren Sinn ja auch darin lag, den Gegner noch vor Kampfbeginn zur Aufgabe zu bewegen.

Zusammengefaßt lauten die zeitgemäß angepaßten Kriterien des "gerechten Krieges" für eine "humanitäre Intervention" also so:

- 1.) die legitime Autorität sind die Vereinten Nationen oder deren regionale Abmachungen, sofern einige Mängel behoben wurden oder diese in der jeweiligen Situation nicht relevant sind;
- 2.) als gerechte Gründe können nur schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen angeführt werden, sofern diese so weit als möglich objektivierbar sind;
- 3.) militärische Gewalt darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden und dann auch nur, wenn alle Maßnahmen getroffen wurden, die ihren Mißbrauch ausschließen;
- 4.) die beteiligten Interventen müssen die richtige Absicht verfolgen und dürfen die gerechten Gründe nicht als Deckmantel für Eigeninteressen mißbrauchen;
- 5.) im Vorfeld der Intervention muß berechtigte Hoffnung bestehen, daß sie weniger Schaden anrichtet als ihr Ausbleiben. In ihrem Verlauf muß die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleiben, d.h. es müssen vor allem die einschlägigen Regeln des Völkerrechts beachtet werden;
- 6.) die Intervention muß offen, d.h. angekündigt erfolgen. Überraschungsangriffe oder Präventivkriege sind nicht legitim.

Hinzuzufügen ist lediglich noch eine Selbstverständlichkeit: Die Intervention muß so professionell durchgeführt werden wie möglich. Dazu gehören vor allem klare Verantwortungsstrukturen, Transparenz und Koordination zwischen den beteiligten Hilfsorganisationen, den truppenstellenden Staaten (TCC = Troop Contributing Countries) und den Vereinten Nationen sowie speziell ausgebildete und dem jeweiligen Einsatzgebiet entsprechend geschulte Einsatzkräfte.

Ernst Tugendhat meinte, die angepaßten Regeln eines "gerechten Krieges" müßten "unter Anwendung der Analogie des Individualfalles" überprüft werden.⁴⁴ Und dieses soll nun im Falle Somalias geschehen.

3. Überblick über Gesellschaft und Krieg in Somalia

Mit dem Ende der seit dem 19. Jahrhundert dauernden Kolonialzeit wurden am "Horn von Afrika" die fünf kolonialen Verwaltungseinheiten des Siedlungsgebietes der ethnisch homogenen Gruppe der Somali auf vier neugegründete Staaten verteilt. Aus Britisch- und Italienisch-Somaliland ging 1960 das Staatswesen der "Republik Somalia" hervor; Französisch-Somaliland wurde 1977 zu Djibouti; das westliche Ogadenland wurde

42 vgl. das Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten vom 08.06.1977

43 Ein solches Organ existiert derzeit auch für reine Blauhelm-Operationen nicht. Eventuell auftretende Verfehlungen unterliegen nationalstaatlicher Jurisdiktion trotz der Gesamtverantwortung der Vereinten Nationen.

44 Tugendhat (1991) S.5

bereits 1948 Äthiopien zugeteilt, was 1961, 1964 und 1977 zu den "Ogaden-Kriegen" führte; das südlichste Siedlungsgebiet ging 1963 an Kenia, wodurch der "Shifita-Krieg" ausgelöst wurde (der bis 1967 andauerte).⁴⁵

3.1. Die Gesellschaftsstruktur Somalias

Somalias sozio-politische Struktur ist geprägt von drei Faktoren:

-Dem "*Pansomalismus*" als Folge der Zugehörigkeit zu einem Volk mit gemeinsamer Kultur, Geschichte, Sprache und Religion, der unter anderem zu obigen Kriegen führte. Den Anspruch auf ein geeintes größeres Somalia macht der Staat in seiner Flagge mit dem fünfzackigen Stern deutlich. Dieser Zusammenhalt wird jedoch nur nach außen bewahrt, falls eine gemeinsame Bedrohung wahrgenommen wird.⁴⁶

-Nach innen bestimmt der "*Clanismus*" das Zusammenleben, was traditionell eher ein Nebeneinanderleben bedeutete. Bei den Clans handelt es sich um Familienverbände, die den eigentlichen Bezugspunkt eines Somali darstellen. Alle Somalis verstehen sich als Nachfahren Mohammeds, trennen sich dann in zwei Hauptabstammungslinien (Sab und Samaale), die wiederum in "Clanfamilien" zerfallen (die wichtigsten sind Darod, Dighil, Dir, Hawiye, Issak und Rahanwein). Innerhalb dieser Clanfamilien gibt es eine Vielzahl von Subclans, deren kleinste Einheit die "Blutzollgemeinschaft" ist.⁴⁷ Dieser gehört die absolute Solidarität des einzelnen.

-Diese Gesellschaftsstruktur ist eine Folge der geographisch bedingten Lebensweise der Somali. Da 90% des Landes aus Steppen und Halbwüsten besteht, war die Bevölkerung zum "*Nomadismus*" gezwungen, wenn sie Viehzucht betreiben wollte. Die nomadisierenden Familien besaßen gemeinsam die Viehherden und verhandelten als Einheit mit den wenigen seßhaften Bauern über die Nutzung der, ebenfalls in Clanbesitz befindlichen, Wasserstellen. Die gegenseitige Abhängigkeit der einzelnen Clans bedingte die Anerkennung der Gleichheit aller *Männer* und ermöglichte so das Nebeneinanderleben. Dieser Lebensform und der damit verbundenen Denkweise war eine zentralistische, übergeordnete Staatsgewalt fremd.⁴⁸

Sowohl die Fremdherrschaft während des Kolonialismus als auch die Vormachtstellung eines einzelnen Clans mußten angesichts dieses Hintergrundes zum Widerstand führen.

3.2. Das Barre-Regime und der beginnende Widerstand

1969 putschte sich der General Mohammed Siad Barre vom Clan der Marehan an die Macht der nunmehr "Demokratischen Republik Somalia". Er errichtete einen zentralistischen Einparteiensstaat ("Somali Revolutionary Socialist Party"), der sich sozialistisch definierte und bis 1977 an die UdSSR anlehnte, die Somalia bereits seit 1963 unterstützte. 1980 kam es zu einem "Frontenwechsel" durch ein Freundschaftsabkommen mit den USA.

Siad Barre bemühte sich einerseits, die Clanstrukturen aufzulösen und einen neuen nationalen Bezugsrahmen zu schaffen, andererseits bevorzugte er die Mitglieder der Sub-Clans der Darod (Marehan, zu denen Barre selbst gehörte, Ogaden und Dulbahante: die sogenannte MOD-Fraktion). Der relative wirtschaftliche Erfolg seiner Planwirtschaft in den 70er Jahre stützte Barres Herrschaft. Doch mit zunehmender Mißwirtschaft und Verschuldung⁴⁹ sowie dem verlorenen Ogaden-Krieg gegen Äthiopien mehrte sich der Widerstand gegen sein Regime.

1981 bildeten eine Reihe verschiedener Oppositionsgruppen des Isaak-Clans die "Somali National Movement" (SNM)⁵⁰. Von 1980 bis 1982 wurde ein Ausnahmezustand über Somalia verhängt. 1988 brach der offene

45 Hier sind nur die Kriege aufgeführt, an denen Somalia direkt beteiligt war. Zu weiteren Kriegen sowie allgemein der Geschichte des übrigen "Horns von Afrika": vgl. Matthies (1994); Makinda (1992) sowie die Länderberichte in: Nohlen/Nuscheler (Hg.)(1993)

46 Zynisch hätte man hieraus die Hoffnung ableiten können, daß die US/UN-Intervention zu einer Einigung der Somalis führen würde. Teilweise ist dies sogar gelungen, da einige neutrale Clanführer sich bei der Verfolgung Aideds durch die USA mit diesem solidarisierten: vgl. Kap.4.5.2

47 vgl. das "Clanogramm" bei Michler (1993) S.78. Andere Autoren unterscheiden sich hiervon in Anzahl und vereinzelt Abstammungslinien, so z.B.: Labahn, Thomas: Somalia. In: Nohlen/Nuscheler (Hg.)(1993) S.134-155

48 Zur sozialpolitischen Gesellschaftsstruktur sowie der Lebens- und Wirtschaftsweise: vgl. vor allem Metz (Hg.)(1993)

49 vgl. Labahn, Thomas: Somalia. In: Nohlen/Nuscheler (Hg.)(1993) S.134-155

50 Die jeweiligen Parteien und Gruppen werden mit dem zugehörigen Clan und seinen Hauptvertretern im Abkürzungsverzeichnis nochmals aufgeführt.

Bürgerkrieg in Nordsomalia aus, der im Mai 1991 mit der Ausrufung der unabhängigen "Republik Somaliland" durch die SNM vorläufig endete.⁵¹ Erst Ende 1994 kam es auch im Norden Somalias wieder zu Kämpfen. Seit 1990 intensivierten der "United Somali Congress" (USC) der Hawiye und die "Somali Patriotic Movement" (SPM) der Ogaden den Bürgerkrieg im Süden. Zunehmend konzentrierte er sich auf die Region der Hauptstadt Mogadischu und erreichte 1990/91 einen vorläufigen Höhepunkt mit dem Sturz des Barre-Regimes und der Flucht des Präsidenten Siad Barre samt Regierung am 27./28.01.91.

Am Tag darauf wurde Ali Mahdi Mohammed (USC, Abgal-Clan) als Interimspräsident von der "Manifesto-Gruppe"⁵² vereidigt. Am 31.01.91 lud er zu einer "Versöhnungskonferenz" nach Mogadischu, die jedoch wegen der beginnenden Machtstreitigkeiten innerhalb der Widerstandsgruppen erst im Juli in kleinerem Rahmen in Djibouti stattfand.

Bereits im Februar 1991 begannen südlich von Mogadischu wieder Kämpfe, die hauptsächlich von den verbliebenen Anhängern Siad Barres vorangetrieben wurden, dem es gelungen war, mit Teilen der SPM und der SSDF die "Somali National Front" (SNF) mit dem Ziel zu gründen, die Macht wieder zu erlangen.⁵³ Im März schaltete sich eine weitere Gruppe in den Kampf um die vakante Machtposition ein: Eine Fraktion des USC hatte sich von Ali Mahdi getrennt und unter Führung von General Mohamed Farah Hassan, genannt "Aideed" (USC, Habr Gedir-Clan⁵⁴), eine Koalition mit der SNM und Teilen der SPM gegründet, die USC/SNA. Von nun an begann der "kollektive Selbstmord"⁵⁵, der zur völligen Zerstörung der Infrastruktur Somalias, Hungersnöten, Flüchtlingsströmen und Massensterben führte.⁵⁶

3.3. Die Vermittlung der Vereinten Nationen⁵⁷

Die UNO war seit 1980 mit dem UNHCR in Somalia aktiv. Dieser hatte die Koordination der Flüchtlingslager übernommen, die nach dem verlorenen Krieg gegen Äthiopien 1977 entstanden waren. 1989 stellte er die Arbeit ein und verließ Somalia, um eine Gefährdung seines Personals durch die Bürgerkriegskämpfe zu vermeiden. Als der Krieg Ende 1990 Mogadischu erreichte, schlossen auch die übrigen UN-Organisationen (WFP, UNICEF u.a.) ihre Büros. Damit waren in Somalia nur noch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) mit humanitärer Hilfe befaßt, vor allem das IKRK. Erste Vermittlungsversuche zwischen den Bürgerkriegsparteien durch Italien, Djibouti, Ägypten und der OAU blieben erfolglos. Erst im Januar 1992 wurde die UNO wieder aktiv und entsandte den ersten Sonderbeauftragten, James Jonah. Dieser ergriff von Anfang an Partei und beschuldigte General Aideed als Hauptverantwortlichen. Nicht zuletzt deswegen lehnte dieser zu diesem Zeitpunkt jegliche UNO-Vermittlung ab. Im Verlauf des Januars forderten die Ali Mahdi-Fraktion, das IKRK, das SOS-Kinderdorf und die OAU eine internationale Friedenstruppe. Die erste Resolution des UN-Sicherheitsrates zu Somalia vom 23.01.92 (Res.733) forderte einen Waffenstillstand; verhängte ein Waffenembargo, was angesichts der Unmengen von Waffen in Somalia keinerlei Bedeutung hatte; und versprach humanitäre Hilfe, mit dem geringen Budget von 12 Mio. US-Dollar.

Im März gelang es der UNO dann, einen Waffenstillstand zu vermitteln. Die Ursache für die Verhandlungsbereitschaft der Kriegsgegner zu diesem Zeitpunkt war ein militärisches Patt. Trotzdem gingen die Kämpfe weiter, vor allem durch vagabundierende, unkontrollierbare Banden. Sie waren aber in Mogadischu spürbar geringer geworden.

Im April 1992 beschloß der Sicherheitsrat die Entsendung von 50 unbewaffneten Beobachtern (die am 24.07.92 eintrafen) und die grundsätzliche Zustimmung zur Entsendung von Schutztruppen für Hilfstransporte

51 Zum Entstehen und dem weiteren Geschick der "Republik Somaliland": vgl. Brons (1993)

52 Bei der "Manifesto-Gruppe" handelte es sich um 114 bzw. 115 Clan-Älteste, deren Mitglied Ali Mahdi war. Benannt nach dem "Manifesto No.1", in dem Siad Barre 1990 zu einer politischen Lösung des Konflikts aufgefordert wurde: vgl. Makinda (1992) S.28 und Eikenberg (1991) S.306

53 Allerdings erfolglos - Siad Barre starb am 02.01.95 im Exil in Nigeria, in das er im Mai 1992 vertrieben wurde. Seither führte sein Schwiegersohn, Mohamed Siad Hersi, genannt "General Morgan", das Kommando über die SNF.

54 Sowohl der Abgal-Clan, zu dem Ali Mahdi gehört, als auch der Habr Gedir sind Unterclans der Hawiye-Clanfamilie.

55 Labahn, Thomas: Somalia. In: Nohlen/Nuscheler (Hg.)(1993) S.134-155, S.151

56 Zu detaillierten Angaben: vgl. Kap.4.2

57 In diesem Kapitel wird ein querschnittartiger Überblick über die Intervention gegeben. Auf einiges wird in Kapitel 4 zurückgegriffen, wo es detaillierter untersucht wird. Einzelverweise auf die jeweiligen Abschnitte entfallen.

Zu einer Eigendarstellung der Rolle der UNO in Somalia: vgl. neben vielen UNDP (1994) und den "Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen" (UN-Doc. A/49/1 v.02.09.94) dokumentiert in: Europa Archiv 24/94, S.D703-D750

(Res.751). Dies war die Gründung der "UN Operation in Somalia" (UNOSOM). Am 01.05.92 traf ein neuer Sonderbeauftragter in Somalia ein, der Algerier Mohammed Sahnoun. Ihm gelang es im August nach mühseligen Verhandlungen, von den Kriegsparteien die Zustimmung für die Entsendung von 500 Blauhelmen zu erlangen, die zuvor mehrmals verweigert wurde.

Etwa seit Juni 1992 berichteten die Medien vereinzelt aus Somalia. Anfang August begann die massive Berichterstattung und die Bilder hungernder Kinder gingen um die Welt. Von da an verstärkten sich die internationalen Hilfsbemühungen.⁵⁸ Luftbrücken der UNO, der USA, Frankreichs und des IKRK wurden eingerichtet und die Finanzmittel sowie die Nahrungsmittelhilfe beständig erhöht. Nahezu alle privaten Hilfsorganisationen und Presseagenturen waren vor Ort präsent.⁵⁹ Gleichzeitig mehrten sich die Forderungen nach umfangreicher militärischer Intervention (so Africa-Watch, der irische Außenminister Andrew, Rupert Neudeck vom CAP ANAMUR, der belgische Ministerpräsident Martens, die Deutsche Welthungerhilfe und viele mehr).

Am 29.09.92 waren die - fünf Monate zuvor angekündigten - 500 pakistanischen Blauhelme dann vollzählig in Mogadischu eingetroffen. Ihre Aufgabe sollte die Sicherung von Flughafen und Hafen sein, um die sichere Landung der Hilfsgüter zu garantieren. Am 14.11.92 kam es zu einem ersten Schußwechsel zwischen den Blauhelmen und vermutlichen Aideed-Truppen.

Am 26.11.92 berichtete der Fernsehsender CNN, daß die USA bereit seien, bis zu 30.000 Soldaten nach Somalia zu schicken. Die US-Regierung bestätigte dies am darauffolgenden Tag. Am 03.12.92 verkündete der Sicherheitsrat, daß er das "Angebot eines Mitgliedstaates betreffend der Aufstellung einer Operation" begrüße und ermächtigte den Generalsekretär sowie den erwähnten Mitgliedstaat, "alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen."⁶⁰ Daraufhin gab der US-Präsident George Bush den Einsatzbefehl für die unter US-Kommando operierende, multinationale Eingreiftruppe (UNITAF = Unified Task Force), die bis zu 35.000 Soldaten umfaßte.⁶¹ Es handelte sich hierbei nicht um eine UN-Operation, trotz des vermutlich nicht unabsichtlich irreführenden Kürzels. Die UN-Operation (UNOSOM-I) lief in einer separaten Aktion parallel weiter und wurde auf 3.500 Blauhelme verstärkt.

Der Einsatz von UNITAF wurde von allen Kriegsparteien "begrüßt", obwohl der Einsatz der Blauhelme zuvor, hauptsächlich von General Aideed, mehrmals abgelehnt wurde. Ihnen blieb aber auch nichts anderes übrig, da sie vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. Der US-Oberbefehlshaber Colin Powell betonte: "Wenn Aideed nicht nachgibt, werden wir ihn zur Kooperation zwingen."⁶² So gaben alle ihre Zustimmung und hofften, die USA für die jeweilig eigene Sache gewinnen zu können.

Am 15.03.1993 fand eine von den USA initiierte Friedenskonferenz in Addis Abeba statt, auf der sich Aideed und Ali Mahdi offiziell "versöhnten". Auf die hier erzielten "Fortschritte in der nationalen Aussöhnung"⁶³ berief sich der UN-Sicherheitsrat am 26.03.93 und beschloß, mit UNOSOM-II die UNITAF abzulösen. Offiziell erfolgte die Übergabe am 04.05.93. Das Oberkommando übernahm der türkische General Cevik Bir. Nach wie vor dominierten jedoch die USA die Aktion. Die Mehrzahl der bis zu 28.000 Blauhelme waren US-Amerikaner, ebenso wie der stellvertretende Kommandeur Thomas Montgomery und der neue UN-Sonderbeauftragte Admiral Jonathan Howe. Außerdem befand sich weiterhin eine Einheit US-Ranger (4.000-8.000 Soldaten) in Somalia, die nicht der UNO unterstellt waren.

Trotz der Übernahme der Aktion durch UNOSOM-II konnte keine Rede davon sein, daß der Auftrag von UNITAF, die Schaffung eines sicheren Umfeldes für die Hilfsorganisationen, erfüllt war. Und so standen dem neuen Auftrag von UNOSOM-II, den wirtschaftlichen und politischen Wiederaufbau Somalias sowie die nationale Aussöhnung zu fördern, zwei entscheidende ungelöste Probleme entgegen:

Zum einen die nach wie vor fehlende Grundlage für eine politische Lösung, da weder die Republik Somaliland noch General Aideed die Vereinbarungen von Addis Abeba tatsächlich anerkannten; zum anderen die Entwaffnung der Milizen. Hierüber gab es einen Meinungsstreit zwischen den USA und dem UN-Generalsekretär. Die USA weigerten sich zunächst, die Entwaffnung zu versuchen, mit der Begründung,

58 Der sogenannte CNN-Faktor, womit der Einfluß der Medien auf außenpolitische Entscheidungen gemeint ist.

59 Der zynische Umgang der Medien mit dem Leid und dem Krieg ging bis zur Inszenierung kameragerechter Massaker und unterlassenen Hilfeleistungen. Auch ein Teil der Hilfsorganisationen beteiligten sich an der "Medienschow", indem sie selektiv, je nach Medienpräsenz, Hilfsgüter verteilten: vgl. hierzu den beeindruckenden Essay von Bodo Kirchhoff (1994) und Drysdale (1994)

60 UN-Doc. SC-Res.794 v. 03.12.92, Ziffer 8 und 10

61 USA: 28.000, Italien: 2.300, Frankreich: 2.100, Kanada: 900, Belgien: 550, Türkei, Mauretanien und Ägypten: 1.500. Außerdem logistische Unterstützung verschiedener Staaten.

62 nach: Michler (1993) S.96

63 UN-Doc. SC-Res.814 v. 26.03.93

der UNITAF-Auftrag sehe dieses nicht vor. Zum Jahreswechsel 92/93 nahmen sie dann aber doch selektive Eingriffe vor. Hiermit veränderten sie im Einzelfall das Mächteverhältnis zwischen den Kriegsparteien entscheidend, was von den negativ Betroffenen als eindeutige Parteinahme betrachtet wurde. Besonders deutlich wurde dies in Kismayo⁶⁴, wo die UNITAF die USC/SNA-Truppen von Oberst Ahmed Omar Jess entwaffnete, anschließend jedoch tatenlos mitansah, wie der "General Morgan"(SNF) in Kismayo einmarschierte und die Aideed-Anhänger vertrieb. Beide Parteien bekämpften sich in der Folge mit zunehmender Härte.

In den Folgemonaten kam es bei Demonstrationen und Protestkundgebungen gegen die US/UN-Präsenz in Somalia zu Zusammenstößen von Aideed-Anhängern und Blauhelmsoldaten, bei denen am 05.06.93 vierundzwanzig Pakistani getötet wurden.⁶⁵ Für ihren Tod wurde offiziell Aideed verantwortlich gemacht und seine Verhaftung gefordert.

Die zunehmende Eskalation führte vermehrt zu Toten auf Seiten der Blauhelme, so daß sich die Stimmung wandelte und der allmähliche Rückzug der UNO aus Somalia vorbereitet wurde. Am 03.10.93 wurden bei dem Versuch, USC/SNA-Angehörige festzunehmen, achtzehn US-Soldaten getötet und 75 verwundet. CNN sendete die Bilder zweier nackter, toter GIs, die von einer feiernden Menge durch den Staub geschleift wurden. Daraufhin verschärfte die US-Ranger nicht nur die Auseinandersetzungen, bis hin zu Überfällen auf zivile Einrichtungen wie Krankenhäuser und Radiostationen sowie dem Einsatz von Kampfhubschraubern gegen unbewaffnete Demonstranten, sondern die USA kündigten auch ihren baldigen Rückzug aus Somalia an. Am 04.02.94 wurde durch den UN-Sicherheitsrat die Truppenstärke der Blauhelme auf 22.000 reduziert und das Mandat verändert. Die Zwangsentwaffnung wurde ausgesetzt, gleichzeitig aber die Bedeutung der Entwaffnung zur Herbeiführung des Friedens betont. Außerdem wurde das Ende des Auftrags für UNOSOM-II auf März 1995 festgelegt.⁶⁶

Im März 1994 zogen sich die USA und mit ihnen die meisten westlichen Länder aus Somalia zurück. Blauhelme vor allem aus Malaysia, Indien und Pakistan ersetzten diese Einheiten.

Die Sicherheitslage verschlechterte sich zunehmend im Verlauf der nächsten Monate, trotz der Erklärung über die nationale Aussöhnung von SSA und SNA im März 1994 und trotz eines Waffenstillstandsvertrages für die Region Kismayo am 19.06.94.

Im Verlauf des Jahres 1994 schien es in den westlichen Medien, als hätte der Konflikt in Somalia aufgehört zu existieren. Vereinzelt gab es im "Kleingedruckten" Berichte, die auf die katastrophale Sicherheitslage in Somalia hinwiesen, beispielsweise über die Geiselnahme von Mitarbeitern der Hilfsorganisationen, die für Lösegeld freigekauft wurden⁶⁷, oder über die Einkesselung von UN-Soldaten, die mit schweren Geschützen freigekämpft wurden.⁶⁸ Aber eines war deutlich: Die Kontrolle in Somalia war wieder in die Hände der Clanführer gelangt und die Hauptaufgabe der UN-Soldaten war seither der Selbstschutz.

Anders als zu Beginn der Intervention wurde der Abzug der letzten verbliebenen 8.000 UN-Soldaten schneller als angekündigt bewältigt. Wolfgang Kunath beschrieb die Lage so: "Was aus Somalia wird, interessiert die USA nicht mehr. Blauhelme wollen so schnell wie möglich raus".⁶⁹ Im März 1995 stand Somalia wieder da, wo es zu Beginn der US/UN-Intervention stand: "Bei Null".⁷⁰ In Somalia verblieb lediglich ein Büro des UNDP sowie private Hilfsorganisationen. Das Interesse der Weltöffentlichkeit hat sich von Somalia abgewandt, was unter anderem dazu führt, daß die Appelle nach humanitären Hilfslieferungen jetzt ungehört verhallen. So forderte das UN Department of Humanitarian Affairs für 1995 Hilfe im Wert von 70,3 Mio. US-Dollar für 1,6 Millionen Notleidende - lediglich 20% davon wurden geleistet. Die Nothilfe in Somalia, wie vielerorts, schwankte zwischen den Extremen des Überhäufens und des Vergessens.

4. War die Somalia-Intervention ein "gerechter Krieg" oder hätte sie es sein können?

Überblick:

Kategorien des "gerechten Krieges", die auf Anspruch (ideal) sowie Umsetzung (real) der Intervention in Somalia zutreffen:

- 64 Im südlichen Somalia gelegene zweitgrößte Hafenstadt, hart umkämpft wegen der Kontrolle der dort eingeführten Hilfsgüter.
- 65 Wieviele tote Somalis es bei diesem "Zwischenfall" gegeben hat wurde nie offiziell festgestellt. John Drysdale, UNO-Berater in Somalia, nennt 75 Tote und 350 Verwundete: vgl. Drysdale (1994) S.182
- 66 UN-Doc. SC-Res.897 v. 04.02.94
- 67 vgl. "Helfer stellen Arbeit in Mogadischu ein". Süddeutsche Zeitung 14.01.95
- 68 vgl. "In Somalia zeichnet sich ein neuer Bürgerkrieg ab". Süddeutsche Zeitung 08.12.94
- 69 in: Frankfurter Rundschau 31.01.95
- 70 vgl. "Somalia: Bei Null". Der Spiegel 46/1994, S.175-176

Kategorien:	ideal:	real:
1. legitime Autorität (legitima potestas)	ja	nein
2. gerechter Grund (causa justa)	ja	nein
3. letztes Mittel (ultima ratio)	ja	nein
4. richtige Intention (recta intentio)	ja	ja/nein
5. Verhältnismäßigkeit (debitus modus)	ja	nein
6. offene Kriegserklärung	ja/nein	ja

4.1. Die legitime Autorität - der UN-Sicherheitsrat

Eine "humanitäre Intervention" ist, sowohl nach geltendem Völkerrecht als auch nach herrschender Lehr- und Politikmeinung, wenn überhaupt, nur multilateral zu legitimieren.

In Somalia waren die Organisation der Afrikanischen Einheit, die Organisation der Islamischen Konferenz und die Liga der islamischen Staaten bemüht, zwischen den Bürgerkriegsparteien zu vermitteln. Nach mehreren erfolglosen Versuchen appellierten sie an die Vereinten Nationen zu intervenieren.

Dementsprechend erklärte der UN-Sicherheitsrat in der ersten Somalia-Resolution vom 23.01.92 seine grundsätzliche Zuständigkeit für den "Weltfrieden und die internationale Sicherheit".⁷¹

Am 03.12.92 stellte er fest, "daß das Ausmaß der durch den Konflikt in Somalia verursachten Tragödie" den Einsatz "aller erforderlichen Mittel" rechtfertige.⁷² Hiermit schuf er die Grundlage für ein militärisches Eingreifen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (ChVN)⁷³ und für die erste *Friedenserzwingungsmission* der UNO. "In Somalia new ground has been broken by giving a U.N. operation the authority to enforce, under Chapter VII of the Charter, the decisions of the Security Council."⁷⁴

4.1.1. Das innerstaatliche Interventionsverbot

Es gibt eine Reihe von Einschränkungen hinsichtlich der Zuständigkeit und der Berechtigung des Sicherheitsrates. Rechtlich strittig ist vor allem, ob sich der fragliche Artikel 39 (die förmliche Feststellung des Friedensbruches) auch auf die Gewaltanwendung und die Verletzung von Menschenrechten im internen Bereich von Staaten anwenden läßt.⁷⁵ Ein Friedensbruch nach klassischem Völkerrecht liegt dann vor, wenn Kampfhandlungen zwischen *zwei* Staaten stattfinden. Ein reiner Bürgerkrieg ist demnach kein Bruch des internationalen Friedens.⁷⁶ Liegt aber kein Friedensbruch vor, so ist auch der Sicherheitsrat nicht berechtigt, weitergehende Maßnahmen zu beschließen bzw. zu empfehlen. So kam 1993 eine vom UN-Sicherheitsrat beauftragte Kommission (Richter aus Norwegen, Ghana und Sambia) zu dem Ergebnis, daß der somalische Bürgerkrieg eine innere Angelegenheit geblieben sei, in die die Vereinten Nationen nicht militärisch hätten eingreifen dürfen.⁷⁷ Die Kommission stützte sich dabei auf das in Artikel 2, 7 der Charta der Vereinten Nationen kodifizierte Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten.⁷⁸ Das Fehlen eines staatlichen Souveräns seit dem Sturz Siad Barres könnte aber bedeuteten, daß keine Souveränitätsrechte durch eine Intervention verletzt werden konnten. So erklärte der UN-Generalsekretär

71 UN-Doc. SC-Res.733 v.23.01.92

72 UN-Doc. SC-Res.794 v. 03.12.92

73 ChVN-Kap.VII: "Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen"

74 Boutros-Ghali (1993) S.327

75 vgl. Ipsen (1992)

76 vgl. Frowein: Kapitel VII. In: Simma u.a.(Hg.)(1991) S.559-595. hier: Art.39, 5-13, S.562f

77 vgl. Deiseroth (1994) S.44, Anm.9 und Frankfurter Allgemeine Zeitung 19.04.94

78 ChVN Art.2 Ziff.7: "Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Angelegenheit eines Staates gehören,(...) nicht abgeleitet werden;"

UN-Doc. GA-Res.2131 (1965): "Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States"

UN-Doc. GA-Res.2625 (1970): " Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Cooperation among States"

vgl. auch Beyerlin: Interventionsverbot. In: Wolfrum (Hg.)(1991) S.378-383

Boutros-Ghali: "In Somalia haben wir gesehen, daß ein Mitgliedsland der Vereinten Nationen keine Regierung hat, Hilfe von außen nicht auf die Zustimmung einer Regierung warten kann und daher die Vereinten Nationen Handlungen zur Wiederherstellung des Mitgliedslandes als Gesellschaft und souveräne Einheit billigen muß."⁷⁹

Dieses Argument von Seiten des Generalsekretärs erstaunt, da die erste Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 23.01.92 (Res.733) sich auch auf einen "Antrag Somalias auf die Behandlung der Situation in Somalia" bezog, welcher von der Ali Mahdi-Fraktion des United Somali Congress (USC) ausging.

Das Argument, daß vielleicht eine Regierung existierte, diese aber faktisch nicht in der Lage war, die Regierungsgewalt zu übernehmen, reduziert ein "Interventionsrecht" auf die Frage nach der Handlungsfähigkeit des betreffenden Staates. Dieses kann jedoch keine völkerrechtlich verbindliche Grundlage sein, die Souveränität eines Staates einzuschränken.⁸⁰

Nationalstaatliche Souveränität wird vielmehr auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen zweifelhaft. Infolge der zunehmenden Interdependenz und der Abgabe nationaler Kompetenzen an internationale Organisationen existiert nationalstaatliche Souveränität faktisch nur noch eingeschränkt. Dies gilt vor allem für die peripheren Staaten innerhalb der internationalen Ordnung, also die sogenannten Entwicklungsländer. Auch das Somalia Siad Barres war vielfach und wechselnd abhängig von der jeweiligen Aufmerksamkeit der einen oder anderen Großmacht sowie den Auflagen multilateraler Entwicklungspolitik. Da Souveränität schon im Bereich "normaler" Politik, wie z.B. Wirtschafts-, Innen-, Außen-, Militär- und Sozialpolitik, eingeschränkt wird (ob mit oder ohne Zustimmung des betroffenen Staates), sollte sie erst recht bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und humanitären Notlagen, wie sie in Somalia vorlagen, eingeschränkt gelten. Der universelle und damit überstaatliche Charakter der Menschenrechte ist bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 kodifiziert und durch eine Reihe von anschließenden Pakten und Konventionen international bestätigt worden.⁸¹ Aus diesen Gründen ist das einschränkende Argument der Wahrung der Souveränität nicht hinreichend, um eine "humanitäre Intervention" zu verhindern.

4.1.2. Machtpolitik in der UNO

Hieran anknüpfend stellt sich jedoch die Frage nach dem Mächteverhältnis innerhalb der internationalen Ordnung sowie der Neutralität des UN-Sicherheitsrates, die Grundlage für seine Legitimität als Entscheidungsorgan sein soll. Hauptgegenstände der Kritik sind das Vetorecht der fünf ständigen Ratsmitglieder⁸² sowie die Dominanz westlicher Industrieländer unter Führung der Vereinigten Staaten. Wie Machtpolitik innerhalb der Vereinten Nationen zur Verhinderung von mißliebigen Entscheidungen seitens der Vetomächte betrieben wird, erklärt sich quasi von selbst: mittels Veto im Sicherheitsrat. Ein weiteres Mittel ist die Verweigerungshaltung bei der Finanzierung bzw. der infrastrukturellen Unterstützung bestimmter Organe oder Aktionen. Ein Beispiel hierfür war die "Austrocknung" der UNCTAD in den 70/80er Jahren, die sich zum Sprachrohr der Entwicklungsländer zu entwickeln drohte.

Die Klagen des Generalsekretärs über die finanzielle Misere der UNO gehören schon traditionell zu den jeweiligen Jahresberichten. Ebenso üblich ist es, daß die USA zu den säumigsten Schuldnern gehören. Aber auch das Desinteresse, die mangelnde Unterstützung und die schleppende Umsetzung der Hilfsleistungen, Beobachter- und Schutzmissionen zu Beginn des Bürgerkrieges in Somalia trotz der Ermahnungen und Bitten durch Generalsekretär und Hilfsorganisationen machten die Abhängigkeit von den Einzelstaaten und deren aktuellen Interessenlagen deutlich.

Wie die Vereinten Nationen als Maske für imperiale und nationale Interessen zu benutzen sind, führten die USA anlässlich des zweiten Golfkrieges in extenso vor.⁸³ Um die nötigen Stimmen des UN-Sicherheitsrates für die Ermächtigungsresolution⁸⁴ zum militärischen Einsatz gegen den Irak zu erlangen, "bedienten sich die USA offener Bestechung, Erpressung und Gewalt", so der ehemalige US-Justizminister Ramsey Clark.⁸⁵ Äthiopien und Zaire wurden Weltbank- und IWF-Kredite, Kolumbien verstärkte Hilfsmaßnahmen versprochen. Die Sowjetunion erhielt auf Betreiben der USA einen 4 Mrd. US-Dollar Kredit von Saudi-Arabien, Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Ägypten wurden seine Schulden erlassen und Chinas Stimmenthaltung

79 in: UNO-Woche 10.03.93, S.3

80 Unter diesem Gesichtspunkt könnte auch die Souveränität Italiens in Frage gestellt werden.

81 Es kann hier nicht die Diskussion um die Universalität der Menschenrechte nachgezeichnet werden, aber es muß doch auf die grundsätzliche Infragestellung dieses Konzeptes hingewiesen werden: vgl. neben vielen May (Hg.)(1993) sowie Kühnhardt (1991)

82 Vereinigte Staaten von Amerika, Rußland, Frankreich, China, Großbritannien

83 vgl. Krell/Kubbig (Hg.)(1991)

84 UN-Doc. SC-Res.678 v. 29.11.90

85 Clark (1993) S.209

wurde mit der allmählichen Aufhebung der Isolation nach dem Tiananmen-Massaker belohnt. Lediglich Kuba und Jemen stimmten gegen die Resolution. Dem jemenitischen UNO-Botschafter wurde deutlich gemacht, daß dies ein teures Nein war: Die USA zogen eine bereits versprochene 70 Mio. US-Dollar Hilfe zurück und aus Saudi-Arabien wurden 7.000 jemenitische Arbeiter vertrieben, darunter mehrere Hundert Kranke aus Hospitälern.⁸⁶

Auch bei der Somalia-Intervention wurde die Dominanz der USA deutlich. Erst verzögerten sie einen umfangreichen Blauhelmeinsatz, um dann unter eigener Flagge, mit völkerrechtlicher Rückendeckung durch die UNO, die "Operation Restore Hope" durchzuführen. Aber auch bei UNOSOM-II lief ein Großteil der Aktionen an den UNO-Verantwortlichen vorbei und war eine rein amerikanische Intervention. Michael Mazarr vom Center for Strategic and International Studies in Washington beschreibt das US-UN Verhältnis in Somalia wie folgt: "US forces may be technically under the 'supervision' of the United Nations (...), but for all practical purposes they report only to Washington." Einen Satz weiter beurteilt er diesen Sachverhalt: "Such an arrangement for major humanitarian interventions will be untenable. Neither world nor US public opinion will accept a situation in which the United States, or its nominated alternate, dominates all major international humanitarian operations."⁸⁷ Dieser Sachverhalt führte zu den Vorwürfen, die "Vereinten Nationen würden zu einer Rechtfertigungsmaschine für die US-amerikanische Weltordnungspolitik degradiert."⁸⁸

Daß ausgerechnet die Staaten, die das Barre-Regime seit Ende der 70er Jahre gestützt und Somalia militärisch aufgerüstet hatten,⁸⁹ nun in einer "humanitären Intervention" diesen Staat befrieden wollten, erscheint fast zynisch. Ende der 80er Jahre zogen sich sämtliche westlichen Staaten von Somalia zurück und stellten nicht nur ihre Militärhilfe ein, was zu begrüßen war, sondern auch ihre Wirtschaftshilfe. Auch politische Hilfe wurde in der beginnenden Staatskrise kaum geleistet. Somalia hatte seine Funktion innerhalb des kalten Krieges gespielt und war nun uninteressant.

Die Glaubwürdigkeit intervenierender Staaten sollte nicht nur anhand tagespolitischer Konstellationen gemessen werden, sondern auch anhand ihrer Vorgeschichte. Unter diesem Aspekt sind die Hauptbeteiligten der Somalia-Intervention diskreditiert.

4.1.3. Fehlende demokratische Legitimation

Ein weiterer Mangel der Vereinten Nationen in ihrer jetzigen Konstruktion ist die fehlende demokratische Grundlage. Es gibt innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen faktisch keine Gewaltenteilung, obgleich dies strukturell durchaus vorgesehen war. Der Sicherheitsrat ist gesetzgebendes und ausführendes Organ gleichzeitig. Die Generalversammlung verkommt zum Debattierclub ohne faktische Kompetenz. Letztlich sind so nahezu 200 Staaten von den Entscheidungen der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates "abhängig" - zumindest was den UNO-Rahmen angeht. Daß dabei kaum Einflußmöglichkeiten für die Bevölkerungen der Staaten verbleiben, folgt der Logik eines Staatenbundes. Lediglich der UN-Generalsekretär hat durch administrative Kompetenz Einflußmöglichkeiten. Außerdem kann er indirekt über Medien und Öffentlichkeit Einfluß nehmen, sofern er die entsprechende Popularität besitzt. Der Internationale Gerichtshof wurde in der Vergangenheit so gut wie nicht wahrgenommen bzw. nur mit kleineren Konflikten befaßt. Kam es zu etwaigen Urteilen, so mangelte es an exekutiver Gewalt⁹⁰ und viele "Verurteilte" ignorierten diese Entscheidungen. Mit der Gründung des Internationalen Gerichtshofs für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien im Jahr 1993 und der Einsetzung des Internationalen Kriegsverbrechertribunals für Ruanda 1994 erfährt die internationale Gerichtsbarkeit nun verstärkte Aufmerksamkeit, so daß eine Erweiterung ihrer Kompetenzen im Rahmen einer UNO-Reform zu erwarten ist.⁹¹

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Vereinten Nationen zwar potentiell die stärkste Autorität zur Erklärung einer "humanitären Intervention" in Somalia waren ("ideal: ja"), es infolge ihrer Ohnmacht gegenüber nationaler Interessenpolitik sowie mangelnder demokratischer Strukturen aber nicht sein konnten ("real: nein").

86 vgl. Clark (1993) S.210ff

87 Mazarr (1993) S.156

88 Brock, Lothar / Elliesen Tillmann: Humanitäre Intervention. In: Hein (1994) S.383-420, S.407

89 Anteile an Waffenlieferungen für Somalia 1980-90: USA 65%; Italien 20%; Spanien 5%; Sonstige 10%; UNDP (1994) S.64

90 Es gibt eben keine internationale Polizeigewalt und kein Weltinnenrecht, auch wenn "humanitäre Interventionen" gerne als Polizeiaktion dargestellt werden; vgl. Kap.2

91 vgl. Françoise Bouchet-Saulnier: "Nie wieder?! Größe und Elend des Völkerrechts". In: Jean (Hg.)(1995) S.126-136 und Thumann, Michael: "Die Anstifter im Visier. Der internationale Gerichtshof will die Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien ahnden". Die Zeit 04.11.94

4.2. Der gerechte Grund

Der Grund für die militärische Intervention im Dezember 1992 war laut UN-Sicherheitsrats-Resolution 794 vom 03.12.92 "das Ausmaß der (...) verursachten menschlichen Tragödie (...) [und] die Hindernisse, die der Verteilung der humanitären Hilfsgüter in den Weg gelegt werden". US-Präsident George Bush erläuterte seine Entscheidung zur Entsendung von Truppen einen Tag später in einer Fernsehansprache so: "Heute möchte ich zu Ihnen über die Tragödie in Somalia und über eine Mission sprechen, die das Leiden lindern und Leben retten kann. Jeder Amerikaner hat die schockierenden Bilder aus Somalia gesehen. Das Ausmaß des Leidens dort ist schwer vorstellbar. Bereits über eine Viertelmillion Menschen (...) sind in Somalia bereits den Hungertod gestorben. In den kommenden Monaten könnten bis zu fünfmal so viele, eineinhalb Millionen Menschen, verhungern. (...) In vielen Fällen werden mit Hilfsflügen eingetroffene Nahrungsmittellieferungen geplündert, Nahrungsmittelkonvois entführt und Helfer angegriffen, und es gab Artillerieangriffe auf Schiffe, die ihnen das Anlegen unmöglich machten. Es gibt keine Regierung in Somalia. Recht und Ordnung sind zusammengebrochen - es herrscht Anarchie. (...) Die Bevölkerung Somalias, insbesondere die Kinder Somalias, benötigen unsere Hilfe. Wir können ihre Leiden lindern. Wir müssen ihnen helfen, zu leben. Wir müssen ihnen Hoffnung geben. Amerika muß handeln."⁹²

Kurz gesagt, es ging darum, Menschenleben zu retten und es kann keinen "gerechteren Grund" geben, eine Intervention zu beginnen ("ideal: ja").

Es ist an dieser Stelle unerheblich, ob man nicht schon früher oder anders hätte helfen können, es sei denn, die tatsächliche Notlage wäre bereits vorüber. Und genau dieses wird von einer Reihe von Hilfsorganisationen bestätigt. Nach einem Bericht von African Rights soll die Hilfsgüterverteilung bereits seit Oktober 1992 funktioniert haben.⁹³ Auch die Verluste von 80% der Hilfsgüter, wie die UNO behauptete, werden vielfach bezweifelt. Das IKRK und die "Ärzte ohne Grenzen" schätzen diese eher auf 20 bis maximal 50%, von denen hauptsächlich die UNO-Organisationen betroffen seien, weniger die NGOs.⁹⁴

Darüberhinaus ist zweifelhaft, ob zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch Nahrungsmittelhilfe notwendig war. Im Juni 1991 waren nach der "ersten"⁹⁵ Hungersnot 4,5 Millionen Somalis auf umgehende Nothilfe angewiesen (UNICEF-Angaben), ohne daß ausreichend Hilfe geleistet wurde und die wenige nur von NGOs, nicht von der UNO.⁹⁶ Anfang bis Herbst 1992 waren 1,5 Millionen Menschen bedroht (IKRK). Hilfsgüter waren ausreichend vorhanden, aber fehlendes Personal und Transporter - weniger die Kämpfe - erschwerten die Versorgung.⁹⁷ Im letzten Quartal 1992 jedoch war die Sterberate rückläufig, nachdem etwa 300.000 Menschen verhungert waren.⁹⁸

Im Dezember 1992, also zu Beginn der Militärintervention, war die Hungersnot beinahe vorüber und dieses so gut wie ohne äußere Hilfe, wie African Rights betont: "Rain and the tenacity of Somali farmers ended the famine, not foreign intervention."⁹⁹

Der Grund für die Militärintervention bestand also gar nicht mehr ("real: nein"). Ebenso wenig bestand Anlaß, die Nahrungsmittelhilfe bis weit in das Jahr 1993 aufrecht zu erhalten und sogar zu verstärken. Im Gegenteil verhinderte der Überfluß an eingeführten Nahrungsmitteln den Wiederaufbau der eigenen Landwirtschaft. So war beispielsweise der Reispreis in Mogadischu im Juli 1993 der niedrigste in der Welt.¹⁰⁰

4.3. Waren militärische Maßnahmen das letzte eingesetzte Mittel?

-
- 92 "Fernsehansprache des amerikanischen Präsidenten, George Bush, über die Entsendung einer amerikanischen Streitmacht nach Somalia vom 4.Dezember 1992." Dokumentiert in: Europa Archiv 9/93, S.D188-190
- 93 African Rights (1993)
- 94 vgl. zu IKRK: Eikenberg, Kathrin: Somalia: Vom Krieg der Clans zum Krieg der UNO. In: Matthies (Hg.)(1993) S.185-202, S.194 und zu "Ärzte ohne Grenzen": Jean (Hg.)(1993) S.138
- 95 Hungersnöte gab es in Somalia und am "Horn von Afrika" in diesem Jahrhundert bereits 13. "Erste" meint hier: im Verlauf des Bürgerkrieges und innerhalb des Sachzusammenhangs, der letztlich zur Intervention führte.
- 96 vgl. Rake, Alan: "Crisis as the world prevaricates". New African June 1991, S.31; und Eikenberg (1993) S.279
- 97 vgl. Haeflinger, Markus: "Die Ernte des Krieges". Die Zeit 14.08.92
- 98 vgl. Eikenberg (1993) S.280
- 99 Waal/Omaar (1993) S.199
- 100 "5 penny a pound" (= ca.26 Pfennig/kg): vgl. Heath, Edward: UNDONE. The Guardian Weekly. 10.07.93

4.3.1. Die völkerrechtliche Dimension

Die Charta der Vereinten Nationen schreibt ein genaues Prozedere vor, bevor militärische Maßnahmen ergriffen werden dürfen. Zuvorderst steht die friedliche Beilegung von Streitigkeiten nach Kapitel VI. Sind diese gescheitert, muß der Sicherheitsrat nach Kapitel VII, Art. 39 förmlich feststellen, "ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt."

Anschließend kann er weitere Maßnahmen beschließen oder empfehlen. Bereits an dieser Stelle können "militärische Sanktionsmaßnahmen" nach Artikel 42 vom Sicherheitsrat durchgeführt werden, sofern er der Auffassung ist, "daß die in Artikel 41 [friedliche Sanktionsmaßnahmen] vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben". Es ist demnach nicht notwendig, daß vor dem Einsatz militärischer Mittel andere Mittel durchgeführt wurden. Die Durchführung der Maßnahmen kann durch den Sicherheitsrat unmittelbar geschehen, kann aber auch von Mitgliedstaaten mit einem Einsatzauftrag und einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat durchgeführt werden. Letzteres geht aus der Charta nicht direkt hervor, wird aber aufgrund einer Interpretation des Artikel 42, Satz 2 durch den Internationalen Gerichtshof als Völkerrecht anerkannt.

Soweit die aktuelle völkerrechtliche Grundlage zum Einsatz militärischer Gewalt wie sie sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergibt.¹⁰¹

Als eine Maßnahme, die in der Charta nirgendwo vorgesehen ist, haben sich die "Friedenstruppen", die sogenannten "Blauhelme", etabliert.

Bis zur Somalia-Intervention gab es zwei Arten von Blauhelmen: Beobachtermissionen, die grundsätzlich unbewaffnet sind, und die zur Selbstverteidigung bewaffneten, eigentlichen Friedenstruppen, die mit dem Einverständnis der Konfliktparteien Konfliktvorbeugung, -eindämmung und -regelung betreiben (das klassische "Peace-Keeping"). Sie können trotz Bewaffnung nicht als "richtige" militärische Maßnahme angesehen werden, nicht einmal als Sanktionsmaßnahme, nehmen also innerhalb des Maßnahmenkatalogs eine Sonderstellung ein.¹⁰²

Die Somalia-Intervention hat auch hier Neuland betreten mit dem Einsatz von Blauhelmen zur Friedenserzwingung ohne die Zustimmung der Konfliktparteien (UNOSOM-II).

In den verschiedenen Resolutionen zur Somalia-Intervention finden sich die genannten Maßnahmen vollständig wieder:¹⁰³

In der *Resolution 733* vom 22.01.92 stellt der Sicherheitsrat die "Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" fest. Darüber hinaus verweist er auf die destabilisierende Wirkung für die ganze Region - ein Zusatz, der sich in den späteren Resolutionen nicht mehr findet. Mit Verweis auf Kapitel VII der Charta wird der Generalsekretär beauftragt, umgehend humanitäre Hilfe zu leisten. Entsprechend Kapitel VI, Artikel 33 fordert er die Streitparteien auf, umgehend die Auseinandersetzungen zu beenden und einen Waffenstillstand zu vereinbaren. Darüber hinaus werden nach Kapitel VII, Artikel 41 alle Mitgliedstaaten aufgefordert, ein komplettes Waffenembargo über Somalia zu verhängen.

Resolution 751 vom 24.04.94 bekräftigt die vorherigen Resolutionen und stellt nochmals die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fest, jetzt jedoch mit dem ausschließlichen Verweis auf das menschliche Leid.

Als Maßnahme wird die Aufstellung einer Beobachter-Mission zur Überwachung des vereinbarten Waffenstillstands beschlossen (UNOSOM) und der Generalsekretär ersucht, seine Vermittlungen fortzusetzen. Auch hier werden nochmals alle Parteien aufgefordert ihre Feindseligkeiten einzustellen.

In *Resolution 775* vom 28.08.92 werden die fortgesetzte Verfügbarkeit von Waffen und das Überhandnehmen bewaffneter Banden in Somalia sowie sporadische Feindseligkeiten vermerkt, die zu Verlusten an Menschenleben führen und die humanitären Organisationen und ihre Tätigkeit behindern. Betont wird nochmals die Notwendigkeit, das Waffenembargo einzuhalten. Außerdem soll die in *Resolution 751* beschlossene Operation (UNOSOM) um 3.000 Soldaten verstärkt werden.

Im November 1992 berichtete der Generalsekretär dem Sicherheitsrat, daß die Situation in Somalia untragbar geworden sei und über den Punkt hinaus zerrüttet, an dem Maßnahmen der Friedenserhaltung durch UNOSOM noch anwendbar seien. Es sei daher notwendig, daß der Sicherheitsrat gemäß Artikel 39 eine EntschlieÙung trafe und die Ergreifung militärischer Maßnahmen nach Kapitel VII ermögliche.¹⁰⁴ Dies tat der Sicherheitsrat

101 vgl. mit Interpretationen und weiterführender Literatur: Simma u.a. (Hg.)(1991)

102 vgl. Rudolph, Karin: Friedenstruppen. In: Wolfrum (Hg.)(1991) S.180-190

103 Bei den folgenden Resolutionen handelt es sich lediglich um eine Auswahl der wichtigsten, d.h. derer, bei denen ein Entwicklungsschritt hin zu militärischen Maßnahmen zu erkennen ist.

104 UN-Doc. S/24868 v. 29.11.92

in *Resolution 794* vom 03.12.94: "Der Sicherheitsrat ermächtigt nach Kapitel VII den Generalsekretär und die zur Umsetzung (...) kooperierenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen".

Die Formel "alle erforderlichen Mittel" beinhaltet sämtliche Maßnahmen nach Kapitel VII, also auch militärische Mittel. Dies war die Ermächtigung für die Unified Task Force, in Somalia zu intervenieren. Überblickt man die aufgeführten Maßnahmen, so war nach Einschätzung des Sicherheitsrates und nach dem faktischen Scheitern der eingesetzten zivilen Maßnahmen der militärische Einsatz die einzig verbliebene Konsequenz ("ideal: ja")

4.3.2. Die real-politische Dimension

Die Diskussion auf dieser Ebene läßt sich reduzieren auf die Frage, ob und wie militärische Mittel geeignet sind, den gerechten Grund zu erfüllen. Sie folgt also dem Grundsatz: "Der Zweck heiligt die Mittel". Ihre Legitimation erfahren die militärischen Maßnahmen durch den Erfolg beziehungsweise durch ihre effektive Anwendung.

Militär oder Krieg wird hier lediglich als die "Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln", als ein "politisches Instrument" gesehen wie ihn der General von Clausewitz in seiner "Theorie des Krieges" nannte.¹⁰⁵ Es ist nicht abwegig, bei der Behandlung "humanitärer" Interventionen im 20. Jahrhundert einen Kriegstheoretiker des 19. Jahrhunderts zu bemühen, der den "Krieg als Akt der Gewalt" definierte, "um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen."¹⁰⁶ Genau darum handelte es sich bei der Somalia-Intervention seit dem Moment, an dem das "klassische Peace-Keeping" aufgegeben wurde zugunsten einer Friedenserzwingungsmission, die ohne das Einverständnis aller Konfliktparteien mit militärischen Mitteln durchgeführt werden sollte. Der Einwand, daß es sich in Somalia um eine völlig neue Art des Krieges gehandelt habe, bedingt lediglich eine Modifikation der Kriegsstrategie, ändert aber nichts an seinem grundsätzlichen Charakter.¹⁰⁷ Hätten die verantwortlichen Militärs und Politiker vor der Entscheidung, in Somalia militärisch zu intervenieren, Clausewitz genauer studiert, so wäre es nicht zu einer derartigen Eskalation und solchen "Entgleisungen" gekommen.¹⁰⁸ Clausewitz wird häufig als Kriegstreiber mißverstanden, der dem Krieg einen Selbstzweck zuschreibe, hauptsächlich weil er die "Natur des Krieges" als Spiel bezeichnete. Das Gegenteil ist richtig. Unter "Spiel" versteht Clausewitz Unwägbarkeiten, Zufall, Glück und Unglück sowie menschliche Unzulänglichkeiten, die den Krieg einer mathematischen Berechenbarkeit entziehen. Gerade darum ist der Krieg "kein Zeitvertreib, keine bloße Lust am Wagen und Gelingen, kein Werk einer freien Begeisterung; er ist ein ernsthaftes Mittel für einen ernsthaften Zweck."¹⁰⁹

Das Unterschätzen dieses "spielerischen" Elements des Krieges war der erste Fehler, der in Somalia gemacht wurde. Es fehlte an der Kontrollgewalt über die durchführenden Einheiten und über den vor Ort "kommandierenden" Sonderbeauftragten Admiral Howe von Seiten der politisch Verantwortlichen. Der zweite Fehler war, die Erkenntnis zu mißachten, daß Gewalt immer zu Gegengewalt führt, solange der Feind nicht wehrlos ist. Um dieses zu erreichen, müssen die eingesetzten Mittel im notwendigen Umfang vorhanden sein und es muß die Bereitschaft bestehen, sie auch anzuwenden.¹¹⁰ Vielfach wird genau dieses bei dem Einsatz in Somalia kritisiert. Hätte die UNITAF von Beginn an eine energische Entwaffnung durchgeführt, so wäre die Gefahr der Gegenwehr angesichts der Übermacht der 30.000 Soldaten geringer gewesen. Zudem war zu diesem Zeitpunkt "der Schrecken des Hungers und der sinnlosen Gewaltausübung noch voll im Bewußtsein der somalischen Bevölkerung und der internationalen Öffentlichkeit. Das Verständnis für ein energisches Vorgehen wäre deswegen größer gewesen als Monate später."¹¹¹ Der letzte Punkt entspricht der Clausewitz'schen Vorgabe, den günstigsten Zeitpunkt des Handelns zu nutzen. Dies ist ein Gesichtspunkt, der weit über das Militärische hinaus berücksichtigt werden muß.¹¹²

105 Clausewitz (1832) S.210

106 Clausewitz (1832) S.191f

107 vgl. Smith, Dan (1994) S.138

108 vgl. Kap.4.5

109 Clausewitz (1832) S.208f

110 vgl. die ersten drei "Wechselwirkungen" bei Clausewitz (1832) S.193-195

111 Kühne, Winrich: Die Vereinten Nationen in einer Ära der Friedenssicherung. In: Koch/Mehl (1994) S.48-66, S.61

112 vgl. das Folgekapitel 4.3.3

Noch einmal zum Ausgangspunkt der Überlegungen: "Der Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln". Da der Krieg von einem politischen Zweck ausgeht, muß dieser auch bei der Durchführung bedacht werden. Aber gleichzeitig muß er sich der "Natur des Mittels fügen".¹¹³

Dies bringt uns zu der bereits erwähnten Frage nach der Art des Krieges zurück, in den in Somalia interveniert werden sollte. Es handelte sich um einen "demokratisierten" Krieg, wie Jochen Hippler es nannte:¹¹⁴ Ein Krieg, in dem Clan gegen Clan, Miliz gegen Miliz kämpft und in dem eine Regierung wirkungslos oder nicht existent ist; ein Krieg, der nicht mehr auf der Basis von Befehl und Gehorsam geführt wird, sondern in dem jede Bande selbst über Feuerpause und Massaker entscheidet. Als Folge bricht das zivile Leben zusammen und der Staat und seine Verwaltung zerfallen. Es herrscht Anarchie und Chaos. Dies war eine Begründung für die Legitimität der Intervention. Den Frieden wieder herzustellen, oberstes politisches Ziel in Somalia, bedeutete ein sicheres Umfeld zu schaffen, Menschen vor Verbrechen zu schützen und in der Folge den Wiederaufbau der politischen Struktur zu unterstützen. Dieses war durchaus bekannt und Gegenstand der UN-Resolutionen. Wer diese Ziele aber wirklich ernsthaft umsetzen will, muß die Kontrolle (die "Treuhandschaft") über das Land übernehmen und kann nicht nur ein militärisches Manöver abhalten. Ob dieses dann "Kolonialismus im humanitären Gewand ist"¹¹⁵ oder nicht, kann hier nicht die Frage sein. Es ist die politische Schlußfolgerung, die sich aus der Wahl der Mittel ergibt.

Da die UNO und vor allem die USA diese Konsequenz ablehnten, hätten sie nicht militärisch intervenieren dürfen ("real: nein").

Obige Analyse der militärischen Option bezieht sich auf die Situation in Somalia zu einem Zeitpunkt, da Anarchie und Chaos bereits ein Stadium erreicht hatten, in dem ein Ausbleiben der militärischen Intervention von vielen als "unterlassene Hilfeleistung" verstanden worden wäre. Dieses würde jedoch nur zutreffen, wenn zuvor alle wirtschaftlichen und politischen Mittel nichtmilitärischer Art ausgeschöpft worden wären.

4.3.3. Die ethisch-moralische Dimension

Hier ist die Frage, ob alle nur denkbaren Mittel eingesetzt wurden, bevor militärische Mittel auch nur erwägt wurden. Hier wird "letztes Mittel" auch zeitlich verstanden und somit zur "ultissima ratio".

Der vielfach vorgebrachte Einwand, daß bei "Gefahr im Verzug" nicht die Zeit verbleibt, wirklich alle Mittel auszuschöpfen, kann für Somalia nicht gelten. Es hat eine Vielzahl von frühzeitigen Warnungen gegeben.

Von dem Beginn des bewaffneten Widerstands gegen Barre bis zum militärischen Eingreifen der UNO vergingen etwa drei bis vier Jahre. Die Jahrzehnte zuvor, in denen das diktatorische Regime Siad Barres zuerst durch die UdSSR und dann durch den Westen gestützt wurde, sollen hier vernachlässigt werden, da diese Zeit unter der Logik des Kalten Krieges stand und somit nicht mit den Kategorien einer "humanitären Intervention" zu fassen ist. Es ist dies aber mehr ein methodischer Einwand und berührt darum nicht die Verantwortung und die Glaubwürdigkeit, die sich hieraus für die betroffenen Staaten ergibt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben soll die Zeit bis zum tatsächlichen Sturz Barres, weil die Oppositionsgruppen jegliche Einmischung von außen ablehnten; dessen ungeachtet hätte diplomatischer Druck auf Siad Barre, den Forderungen nach politischen Gesprächen nachzugeben, eventuell Erfolg haben können.

Der entscheidende Moment, an dem die Vereinten Nationen mit einer klassischen Blauhelm-Operation hätten eingreifen sollen, war der Sturz Siad Barres im Januar 1991. Dieser war vorauszusehen und es hätten sämtliche Vorbereitungen getroffen werden können, den anstehenden politischen Neubeginn zu unterstützen. Das Siegesgefühl der erfolgreichen Opposition, der Wunsch der Bevölkerung nach Frieden, Neuordnung und Wiederaufbau boten Aussicht auf Erfolg.¹¹⁶

Es hätte jedoch einiges beachtet werden müssen, damit es zu einer innersomalischen Konfliktlösung hätte kommen können. Dies gilt nicht nur für den Januar 1991, wengleich hier die Aussichten am günstigsten waren, sondern auch für alle folgenden Vermittlungsversuche und "Versöhnungskonferenzen":

Zuvorderst ist die Beteiligung aller Clans und nicht nur der Vertreter der Bürgerkriegsparteien an den Verhandlungen zu nennen. Bei einer solchen Teilnahme muß gewährleistet sein, daß die zivilen Vertreter auch partizipieren können und nicht in den Hintergrund gedrängt werden. Die von der UNO initiierte Konferenz in Addis Abeba im März 1993 sei "ausschließlich ein Forum für die Bürgerkriegsfraktionen gewesen, an dem die zivilen Vertreter nicht mitwirken konnten. Sie (...) hätten die ausländischen Personen und damit die meisten

113 Clausewitz (1832) S.210

114 vgl. hierzu und im Folgenden: Hippler, Jochen: Krieg und Chaos. In: Matties (Hg.)(1993) S.139-154, hier insbesondere S.149ff

115 Hauchler, Ingomar: "Das ist Kolonialismus im humanitären Gewand." Frankfurter Rundschau 20.06.91; vgl. auch die Umfrage: "Soll Afrika wieder kolonialisiert werden?" Die Woche 29.04.93

116 vgl. Spangenberg, Ute: Versuchsfeld Somalia. In: Koch/Mehl (1994) S.76-90, S.88

Vorträge nicht verstehen können", so Mohamed Ibrahim Egal, der zweite Präsident der Republik Somaliland.¹¹⁷

Er regte 1993 an, eine Kommission zu bilden aus Vertretern der nicht in den Bürgerkrieg verwickelten somalischen Regionen, inklusive Djiboutis, Äthiopiens und Somalilands, die die Vermittlungsversuche leiten und von der UNO mit Dienstleistungen und logistischer Hilfe unterstützt werden sollte. Damit wäre gewährleistet gewesen, daß der kulturellen Eigenart der Somalis Rechnung getragen wird. Dieses nicht zu tun war und ist eine Kritik, die immer wieder gegenüber der UNO geäußert wurde. Beispielsweise meinte der ehemalige somalische Botschaftsrat in Bonn, Aden, daß die UNO die Somalis ignoriert habe: "Man hätte ja nicht unbedingt ihrer Meinung folgen müssen, aber man hätte sie doch wenigstens hören können. Die UN haben doch keine Ahnung von den Clans und den historisch bedingten Streitigkeiten".¹¹⁸

Die großen internationalen Friedensgespräche haben sich als ungeeignet erwiesen, den Friedensprozeß in Somalia zu fördern. Die Konzentration auf die Kriegsherren wertete diese unnötigerweise auf und stärkte deren Führungsanspruch.

Mehr Berücksichtigung hätten lokale und regionale Bewegungen außerhalb der Hauptkonfliktzonen Mogadischus, Kismayos und Baidoas finden müssen. Das Beispiel Somaliland zeigt, wie auf niedriger Ebene angesetzte, lokal verwurzelte und den Traditionen der Streitschlichtung im Familienverband folgende "Graswurzel"-Initiativen erfolgreich Frieden stiften können. Eine besonders wichtige Rolle hierbei spielen die Frauen, die die horizontale Integration durch clan-übergreifende Heiratsbeziehungen herstellen.¹¹⁹ Diese Initiativen hätten zusätzlich durch kleine, Einkommen und Arbeitsplätze schaffende Projekte begünstigt werden müssen, die einen Anreiz bieten, den Lebensunterhalt durch die Waffe aufzugeben. Derartige Forderungen wurden auch von NGOs auf einem Arbeitstreffen mit Vertretern der UNO im November 1992 in Bonn aufgestellt. Hier wurde desweiteren auch die Einrichtung eines Rundfunksenders zur Friedenserziehung gefordert,¹²⁰ dessen Bedeutung auch von Said Samatar, einem somalischen Vertreter der Minority Rights Group, betont wird.¹²¹

Die Methoden der internationalen, "großen" Konfliktvermittlung versagten, weil sie den Traditionen und Verhältnissen nicht angepaßt waren. Der einzige erfolgversprechende Vermittlungsversuch durch einen UNO-Vertreter war derjenige des zweiten Sonderbeauftragten Mohamed Sahnoun. Dieser hatte in Verhandlungen mit den Führern der Kriegsparteien nicht zuletzt deshalb einige Fortschritte erzielt, weil er immer auch den Kontakt zu den übrigen Clanältesten aufrecht erhalten hatte. Er wurde jedoch vorzeitig von seinem Amt abberufen.

Wenn die hohe Diplomatie versagt und die unspektakulären "Graswurzel"-Initiativen nicht gefördert werden, sollte man vielleicht auf den ersten Blick "phantastische" Lösungsvorschläge nicht unversucht lassen. Das IKRK machte beispielsweise den Vorschlag, Nahrung nur noch gegen Waffen zu verteilen, was gegenüber allen Nicht-Waffenbesitzern vielleicht ungerecht wäre, aber doch nicht ganz abwegig ist, modifiziert man den Vorschlag ein wenig. Man könnte die Waffen einfach zurückkaufen, die in den 80er Jahren nach Somalia gebracht wurden. Dieses Geld ist schließlich hauptsächlich in die Kassen der Interventionsstaaten geflossen.¹²² Selbst wenn dieses Geld nicht mehr zur Verfügung stünde, hätten die eingesparten 4 Mrd. US-Dollar für die militärische Somalia-Intervention schon ausgereicht.¹²³ In Somalia kostete 1992 eine Kalaschnikow 20 US-Dollar und ein Panzer samt Besatzung 2000 US-Dollar.¹²⁴ Dieser Vorschlag setzt natürlich voraus, daß ein tatsächlich lückenloses Waffenembargo eingehalten wird.

Die vorangegangene, absolut unvollständige Übersicht über die gemachten Fehler und die Unterlassungssünden bei dem Einsatz ziviler Interventionsformen zeigt bereits, daß das Militär nicht das letzte und auch nicht das einzige Mittel für die Friedensschaffung war ("real: nein").

4.4. Die richtige Intention, das richtige Ziel

117 nach: Spangenberg, Ute: Versuchsfeld Somalia. In: Koch/Mehl (1994) S.76-90, S.83

118 nach: Hannoversche Allgemeine Zeitung v. 18.10.93

119 vgl. Fahrah (1994)

120 vgl. Melchers (1992)

121 vgl. Samatar (1993)

122 Anteile an Waffenlieferungen für Somalia 1980-90: USA 65%; Italien 20%; Spanien 5%; Sonstige 10%: UNDP (1994) S.64

123 Bei einer Bevölkerung von 7,8 Millionen entspricht dies 512,8 US-Dollar pro Kopf. 1991 betrug das Jahres-Pro-Kopf-Einkommen der Somalis: 759 US-Dollar und das Brutto-Inlands-Produkt: 890 Mio.US-Dollar: World Bank (1994)

124 vgl. Melchers (1992) S.5

Das offizielle Ziel der militärischen Intervention war, "so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen, (...) den Frieden, die Stabilität sowie Recht und Ordnung wiederherzustellen"¹²⁵ und ferner "dem Volk Somalias humanitäre und sonstige Hilfe beim Wiederaufbau seiner politischen Institutionen und seiner Wirtschaft und bei der Förderung einer politischen Regelung und der nationalen Aussöhnung" zu gewähren.¹²⁶

Es wird kaum bezweifelt, daß dieses Ziel ein "richtiges" war ("ideal: ja"); zweifelhaft ist aber, ob dieses das einzige, ja selbst ob dieses das vorrangigste Ziel war.

Welche eventuellen Hintergründe, welche nationalen Interessen gab es für den Hauptakteur der Intervention, die USA? Welche für den "Interventionsneuling" BRD? Warum engagierte sich der UN-Generalsekretär Boutros-Ghali in diesem Ausmaß? Warum ausgerechnet in Somalia und warum in dieser Form?

4.4.1. Die "Neue Weltordnung" der USA

"Somalia was Bush's decision and Powell's war." Dies meint Sidney Blumenthal bei Beantwortung der Frage: "Why are we [USA] in Somalia?"¹²⁷ George Bush hatte anlässlich des zweiten Golfkrieges die Formel von der "Neuen Weltordnung"¹²⁸ geprägt, "but after the war was over he could not find a place to demonstrate it."¹²⁹ Nach dieser Einschätzung ging es also um einen außenpolitischen Erfolg für die USA, mit dem sie sich als (einzige) Weltmacht in der "Neuen Weltordnung" beweisen konnten.¹³⁰ Anders als beim zweiten Golfkrieg war ein militärisches Eingreifen international kaum umstritten, da die USA in Somalia scheinbar keine Eigeninteressen verfolgten, so daß sich hier das angeschlagene Image aufpolieren ließ.

Etwaige, wie auch immer geartete geopolitische Interessen - die Nähe zum Golf von Aden oder die regionale Einflußzone oder auch Ölvorkommen - können als absolut untergeordnet betrachtet werden.

Ausschlaggebend für Somalia (und nicht Sudan, Liberia oder anderswo) war schließlich die televisionäre Präsenz, der CNN-Faktor. Harold Brown, US-Verteidigungsminister von 1977 bis 1981, meinte, daß das Fernsehen die USA in diesen Konflikt "reingezogen" habe. Er wird in dieser Einschätzung über die Macht des Fernsehen von Frank Carlucci (Verteidigungsminister 1987/88) bestätigt.¹³¹ Warum aber geschah dies nicht schon damals in Bosnien-Herzegowina, die Bilder waren doch vergleichbar?

Es war die Einschätzung, daß es sich in Somalia um eine einfache, schnelle, ungefährliche, militärische Aktion handele. Es erschien "machbar". Colin Powell, der U.S.Stabschef, hatte die Vorstellung, nach Somalia zu gehen "like the cavalry coming to the rescue, straightening things out for a while and then letting the marshals come back to keep things under control".¹³²

Es war Powell, der entschied, in Somalia könne militärisch interveniert werden¹³³ und in Bosnien nicht¹³⁴; und es war Powell, der ein Konzept für eine neue nationale Sicherheitspolitik erarbeitete, nachdem die Konfrontationspolitik zur Sowjetunion überholt war.¹³⁵ Die "Defense Planning Guidance", noch unter George Bush erstellt, wurde später zurückgezogen, da die Demokraten scharfe Kritik an den Positionen zu Unilateralismus und Supermachtrolle der USA übten.¹³⁶

Powell und mit ihm der Generalstab hofften, die Rolle des Militärs zu stärken bzw. zu erhalten und das Budget sichern zu können. Das Somalia-Beispiel diene als ein "paid political advertisement".

Die USA, "obligated to lead in the world"¹³⁷, sollten in der Lage sein, weltweit in zwei regionalen Konflikten zu intervenieren und das Aufkommen eines neuen Konkurrenten zu verhindern. Somalia, zeitlich genau im

125 UN-Doc. SC-Res.794 v. 03.12.92 (UNITAF-Ermächtigung)

126 UN-Doc. SC-Res.814 v. 26.03.93 (UNOSOM-II-Mandat)

127 Blumenthal (1993) S.57

128 Dokumentiert in: U.S. Policy Information and Texts 30.01.91

129 Blumenthal (1993) S.52

130 vgl. Africa Confidential 04.12.92: "Warlords meet the New World Order" und Spangenberg, Ute: Versuchsfeld Somalia. In: Koch/Mehl (Hg.)(1994) S.76-90

Diese Einschätzung teilen auch: Volman (1993); Mazarr (1993); Natsios (1993); Queiser Morales (1994)

131 "Wir sind kein Land wie andere. Wir sind die einzige Supermacht". Frankfurter Rundschau 06.12.93

132 in: Washington Times 05.12.92

133 vgl. Oberdorfer, Don: "The Path to Intervention". Washington Post 06.12.93

134 Colin Powell: "Why Generals Get Nervous". The New York Times 08.10.92

135 Zur Rolle Powells: vgl. Kohn (1994)

136 vgl. Daase, Christopher: Regel oder Ausnahme? Der Golfkrieg und die Zukunft der amerikanischen Interventionspolitik. In: Dembinski/Rudolf/Wilzewski (Hg.)(1994) S.349-380

137 Mazarr (1993) S.157

Wechsel zweier Präsidenten, war das ideale Demonstrations- und Versuchsfeld für künftige Aufgaben einer neuen Militäreinheit, der "Quick Reaction Forces". Die in Somalia eingesetzten US-Ranger, die nicht der UNO unterstanden, sind Teil dieser Einheit. Sie soll als Vorhut einer Interventionsarmee oder in kleinen regionalen Konflikten, vor allem in der Dritten Welt, auf neue Bedrohungen flexibel reagieren können: Bekämpfung des Drogenhandels und des Terrorismus, Einsatz für die Menschenrechte und die Demokratie oder für ökologische Sicherheit und wirtschaftliche Stabilität; multilateral wenn möglich, unilateral wenn nötig.¹³⁸ Das 1993 unter Bill Clinton veröffentlichte Strategiepapier "The Bottom-Up Review: Forces For A New Era" bestätigte diese Planung. Große Teile der 1991 kritisierten "Guidance" wurden übernommen, da Powell auch an diesem Papier federführend mitgewirkt hatte.¹³⁹

Die US-Intervention in Somalia stellt unter diesem Gesichtspunkt nur eine Etappe in einer Entwicklung dar, die mit der Operation "Just Cause" in Panama (1989) begann, auf Haiti mit "Uphold Democracy" (1994) bestätigt wurde und schließlich in Bosnien-Herzegowina mit dem Engagement im Rahmen der NATO-Friedenstruppe (IFOR) vorläufig endet.¹⁴⁰

4.4.2. Die Profilierungswünsche der BRD

"Erklärung der Bundesregierung zur Unterstützung der humanitären Anstrengungen der Vereinten Nationen in Somalia vom 17.12.1992: (...) Die Bundesrepublik Deutschland unterbreitet den Vereinten Nationen das Angebot, zur Unterstützung von UNOSOM innerhalb befriedeter Regionen (...) Somalias ein verstärktes Nachschub-/Transportbataillon (bis zu 1.500 Mann) für humanitäre Aufgaben einzusetzen".¹⁴¹

Fast nirgendwo wird der Selbstzweck militärischen Handelns so deutlich wie bei dem Einsatz des Deutschen Unterstützungsverbandes Somalia (GECOMPFORSOM). Warum werden Soldaten in eine "befriedete Region" entsandt? Warum wird ihnen explizit verboten, ihren "Auftrag (...) mit Waffengewalt durchzusetzen oder bei der Ausübung militärischen Zwangs durch andere mitzuwirken"¹⁴²? In obiger Erklärung heißt es auch, daß weitere Leistungen erbracht werden, unter anderen: "Soforthilfe des Technischen Hilfswerks zur Verbesserung der Wasser und Notstromversorgung der Bevölkerung in den Städten und in befriedeten Gebieten."¹⁴³

Wurden die Soldaten also nur entsandt, weil das Technische Hilfswerk nicht genügend Personal hatte? Eine Delegation des Auswärtigen Amtes, die die Einsatzmöglichkeiten dieses Unterstützungsverbandes in Somalia zu überprüfen hatte, stellte fest, daß in dem vom Verteidigungsministerium gewünschten Einsatzgebiet (Nordosten Somalia, Raum Bosaso) "für eine bloße Verteilung der Hilfsgüter kein Bedarf [bestand] und daß der Bedarf nicht die Entsendung eines umfangreichen Kontingents der Bundeswehr rechtfertigt". Die Reaktion des Verteidigungsministeriums läßt wenig Zweifel und beantwortet die gestellten Fragen: Es geht "entweder um eine möglichst umfangreiche, öffentlichkeitswirksame Beteiligung oder eine völlige Abstinenz."¹⁴⁴ Daraufhin wurde das Bundeswehrkontingent in Belet Uen¹⁴⁵ (Zentralsomalia) mit der Aufgabe stationiert, eine Einheit indischer Soldaten zu versorgen. Vor Ort und bei eventuellen Versorgungsfahrten wurde die deutsche Einheit von namibischen und italienischen Soldaten beschützt.

Die Versorgung von Soldaten durch Soldaten geschützt durch wieder andere Soldaten in einer friedlichen Region kann nur als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bezeichnet werden, nicht aber als humanitäre Hilfe.¹⁴⁶

Das zusammenfassende Resümee eines stellvertretenden Kommandeurs des deutschen Verbandes, Oberst Eigenbrod, gibt Hinweis auf den eigentlichen Sinn und Zweck: "Wehrpflichtige, Wehrübende, Soldatinnen und

138 vgl. Dembinski/Rudolf/Wilzewski (Hg.)(1994); Quinn (Hg.)(1994) und Aspen Strategy Group (Hg.)(1991)

Die US-Militärhaushalte von 1994 (stagnierend) und 1995 (5% Steigerung) belegen diese Umstrukturierung: vgl. Department of Defense: Annual Report, Fiscal Year. Washington D.C.

139 vgl. Wetzel (1994)

140 Wie sich die Intervention in Bosnien-Herzegowina entwickelt und ob sie tatsächlich in diese Reihe gehört, ist derzeit (Feb.96) noch nicht eindeutig zu sagen.
IFOR = (Peace) Implementation Force

141 Bulletin, Nr.141, 29.12.92

142 "Rules of Engagement" nach: BMVg (1993) S.7

143 Bulletin, Nr.141, 29.12.92

144 Auswärtiges Amt: Az.230-381-47 SOM. Dokumentiert in: W&F (1993): Dossier Nr.14, S.XVII

145 Es gibt eine Reihe unterschiedlicher Schreibweisen: Belet Huen / Belet Weyn / Beled Weeyne oder Belet Uen, die Schreibweise des BMVg

146 Ein Umstand, der sich auch im Verhältnis militärischer Kosten und humanitärer Aufwendungen niederschlägt; vgl. Kap.4.5.3

Soldaten konnten feststellen, daß sich diese Truppe auch out of area sehen lassen kann."¹⁴⁷ Auch die deutsche Öffentlichkeit und die Opposition sollten sich an "out-of-area"-Einsätze gewöhnen. Somalia war Teil der innenpolitisch motivierten "Salomitaktik" der Bundesregierung, den Auftrag der Bundeswehr auszuweiten.¹⁴⁸ Auch in Deutschland, wie in den USA, bot die Somalia-Krise den Militärstrategen willkommene Argumentationshilfe zur Legitimierung der Streitkräfte und für den Aufbau von Krisen-Reaktions-Kräften.¹⁴⁹ Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts und damit dem Wegfall des Gegners der NATO hatte die Bundeswehr keine Aufgabe mehr. Der Verteidigungsminister analysierte im Weißbuch 1994 die Lage: "Deutschlands territoriale Integrität und die seiner Verbündeten ist militärisch auf absehbare Zeit nicht existentiell bedroht."¹⁵⁰ Damit entfiel die Notwendigkeit der Landesverteidigung, ausschließliche Aufgabe der Bundeswehr bei ihrer Gründung.

Im Vorwort zum Weißbuch faßte Volker Rühle die neue Legitimation für die Bundeswehr zusammen. Nach der Vereinigung Deutschlands komme es darauf an, "unter Berücksichtigung der sicherheitspolitischen Lage, unserer gewachsenen internationalen Verantwortung und des sich daraus ergebenden Auftrags die Bundeswehr auf die Herausforderungen der Zukunft auszurichten."¹⁵¹ Diese Herausforderungen fand man mit dem "Konzept der Erweiterten Sicherheit"¹⁵² weltweit.

Außenpolitisch ging es "um die Untermauerung des Anspruchs auf einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat und um die Demonstration von Bündnisfähigkeit."¹⁵³ Auch deswegen forderte Bundesaußenminister Klaus Kinkel die "Rückkehr zur Normalität", denn als "wiedervereinigtes und souveränes Deutschland wären wir unseren Partner gegenüber unglaubwürdig geworden.(...) Man erwartet auch von uns einen Einsatz bei schweren Menschenrechtsverletzungen und Friedensgefährdungen."¹⁵⁴ Daß ein solcher Einsatz jedoch nicht zwingend militärisch sein muß, betonte der UN-Generalsekretär Boutros-Ghali bei seinem Besuch in Deutschland im Januar 1993; er wünschte sich die deutsche Hilfe für den Aufbau der Polizei in Somalia.¹⁵⁵ Er unterstrich dies nochmals grundsätzlich im Februar 1994; auf die Frage, ob die Bundesrepublik nicht auch Kampftruppen stellen sollte, reagierte er mit einem lauten "Nein!" Wichtig sei, "daß Deutschland überhaupt mehr an UN-Aktivitäten teilnimmt. Es ist die Sache des jeweiligen Mitgliedstaates, sich auszusuchen, welcher Bereich ihn am meisten interessiert."¹⁵⁶ Was Deutschland scheinbar am meisten interessiert, ist nach Ansicht des Militärhistorikers Wolfram Wette der "Wunsch nach Weltmacht" und er warnt vor "einer Militarisierung der deutschen Außenpolitik."¹⁵⁷

4.4.3. Die Rolle des Generalsekretärs

Nach der Amtsbeschreibung des UN-Generalsekretärs kann er "die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden."¹⁵⁸ Eben dieses tat Boutros Boutros-Ghali im Zusammenhang mit Somalia mehrmals, ehe er eine Reaktion erzielte mit dem Vorwurf, daß die Mitgliedstaaten der UNO, speziell die westlichen Industrieländer, sich zu sehr mit Jugoslawien beschäftigten und blind seien für die Probleme vieler Länder im Süden. "Es gab einen klaren Unterschied zwischen den Bürgerkriegen in Somalia und in Jugoslawien: In Somalia sind zehnmal so viele Menschen wie auf dem Balkan getötet worden, doch niemand hat sich um das Land gekümmert."¹⁵⁹ In der amerikanischen Presse wurde er mit dem Ausspruch zitiert,

147 Eigenbrod (1994) S.29

148 vgl. die Chronologie: "Schritt für Schritt..." von Elsässer (1993)

149 vgl. BMVg (1994)

150 BMVg (1994) S.23

151 BMVg (1994) S.VIII

152 vgl. Anm. 12 und 13

153 Matthies (1994a) S.8

154 "Deutschland und die Welt." Interview in: Wochenpost-Extra 21.10.93, S.VII; vgl. auch Rühle (1994)

155 vgl. W&F (1993): Dossier Nr.14, S.XVII

156 "Die Hand am Drücker". Interview in: Die Woche 17.02.94

157 Wette, Wolfram: "Der Wunsch nach Weltmacht". In: Die Zeit, 30.07.93; vgl. auch Wette (1993); ebenso Brunner (1993); Diehl (1993); Lutz (1993); Martin/Schäfer (1994); Maull (1992); Müller/Wellmann (1993);

158 ChVN Kap.XV. Art.99

159 "Der Pharao will nicht nur Sekretär sein". Interview von Matthias Naß in: Die Zeit 07.08.92

Jugoslawien sei ein "rich man's war", Somalia nur ein "poor man's war".¹⁶⁰ Zu diesem Zitat bemerkte Boutros-Ghali, er könne sich zwar nicht daran erinnern, es treffe aber wohl doch zu.¹⁶¹

Boutros-Ghali gab jedoch nicht nur einen Anstoß für die Beschäftigung mit der Somalia-Krise, er hatte auch auf den Verlauf der Intervention prägenden Einfluß, obwohl er sich selbst nur als den "Diener des Sicherheitsrates" bezeichnete. Er ist aber mehr als nur der oberste Verwaltungsbeamte und Ausführende der UNO-Organen, "nämlich die Personifizierung all der auf die Vereinten Nationen gerichteten Hoffnungen. Hierin liegt sein eigentlicher, kaum meßbarer Einfluß."¹⁶²

Darum waren die persönlichen Beziehungen Boutros-Ghalis im Falle Somalias nicht bedeutungslos und ein Grund dafür, daß die UNO von Anfang an als parteiisch angesehen wurde. Er war ägyptischer Außenminister und Ägypten akzeptierte, wenn auch ohne förmliche Anerkennung, die "Interimsregierung" von Ali Mahdi. Außerdem waren Boutros-Ghali und Siad Barre persönliche Freunde. Gegenüber Aideed bestand hingegen eine Animosität aus der gemeinsamen Zeit in der OAU.¹⁶³ Diese Umstände waren in Somalia durchaus bekannt. Boutros-Ghali war mitverantwortlich dafür, daß Aideed als Hauptverantwortlicher des Bürgerkrieges angesehen wurde. Am 25.09.93 schrieb er in einem Brief an US-Außenminister Warren Christopher, "that neutralizing Aidid was the only solution".¹⁶⁴

Vielleicht entscheidend für den gesamten Verlauf der Intervention war die Entlassung des Sonderbeauftragten Mohamed Sahnoun durch Boutros-Ghali. Nach Einschätzung von Jean-Christoph Rufin, Mitglied von "Ärzte ohne Grenzen" und Berater des französischen Verteidigungsministeriums, war Sahnoun derjenige, "der als einziger befähigt gewesen wäre, unter Wahrung der Integrität Somalias und unter Berücksichtigung der Komplexität des Landes nach politischen Lösungen zu suchen".¹⁶⁵ Sahnoun war es, der, statt nur mit Aideed und Ali Mahdi zu verhandeln, auch den Kontakt zu den regionalen Clanältesten aufrecht erhielt und versuchte, regional eine politische Infrastruktur aufzubauen.¹⁶⁶ Sahnoun gelang es auch, die Zusage Aideeds zu gewinnen, den Flughafen und Hafen Mogadischus für Hilfsgüter offen zu halten und 500 Blauhelme zur Sicherung zuzulassen. Wenig später kündigte das Generalsekretariat an, zusätzlich 3.000 Blauhelme zu entsenden, ohne dies zuvor mit dem Sonderbeauftragten und den Clanführern abzustimmen. Aideed reagierte beleidigt, zog seine zuvor gegebene Zustimmung zurück und kündigte an, die 3.000 Soldaten in Särgen zurückzuschicken.¹⁶⁷

Kurz darauf kam es zum ersten Schußwechsel zwischen den UNO-Soldaten und Aideed-Truppen. Die Arbeit Sahnouns von vier Monaten war durch eine Erklärung des Generalsekretärs zunichte gemacht worden. Sahnoun kritisierte öffentlich die UNO und den Generalsekretär. Diese Kritik gab den Anlaß für die Entlassung Sahnouns durch Boutros-Ghali.

Ausschlaggebend für die Präferenz einer militärischen Lösung durch Boutros-Ghali war für Rufin, daß die UNO die Sicherung der Hilfsaktionen ohne militärische Hilfe von außen für unmöglich erklärt hatten - "offenkundig mit dem Ziel, 'von oben her' aus der Krise herauszukommen, ohne die eigenen politischen und technischen Unzulänglichkeiten allzu kraß sichtbar werden zu lassen."¹⁶⁸

Zusammenfassend hatten die Interventen eine Vielzahl unterschiedlicher Interessen, eine militärische Aktion in Somalia durchzuführen. Demnach war die humanitäre Begründung nur einer von vielen Gründen, vielleicht sogar nur ein Vorwand. Im letzten Fall und das meiste spricht für diesen, kann keine Rede davon sein, daß eine richtige Intention hinter der Intervention stand ("real: nein"). War der humanitäre Gedanke aber das stärkste oder auch nur ein gleichrangiges Interesse neben einer Reihe anderer und wurden diese anderen Interessen nur mitverfolgt, weil die Gelegenheit günstig war, so sollte daraus kein Vorwurf erwachsen ("real: ja").

4.5. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel

Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel stellt sich auf zwei Ebenen, einer prognostischen und einer reflektierenden.

In der Sprache der Theoretiker des "gerechten Krieges" ist dieses die Unterscheidung nach dem "jus ad bellum" und dem "jus in bello".

160 vgl. Stevenson (1993) S.148

161 "Der Pharao will nicht nur Sekretär sein". Interview von Matthias Naß in: Die Zeit 07.08.92

162 "Der Pharao will nicht nur Sekretär sein". Interview von Matthias Naß in: Die Zeit 07.08.92

163 vgl. Blumenthal (1993) S.58; Drysdale (1994) S.55f; Stevenson (1993) S.149

164 nach: Blumenthal (1993) S.50

165 in: Jean (Hg.)(1993) S.156

166 vgl. Drysdale (1994) S.39-73

167 vgl. Stevenson (1993) S.147f

168 in: Jean (Hg.)(1993) S.157

4.5.1. Auf der "jus ad bellum" - Ebene

Bestand vor Beginn der Intervention berechnete Hoffnung,¹⁶⁹ daß der Einsatz militärischer Mittel für Somalia mehr Nutzen als Schaden bewirken würde?

Eine Reihe von Indizien weisen darauf hin, daß diese Frage mit "ideal: ja" zu beantworten ist:

Das stärkste Indiz ist, daß die USA kein Interesse an einem "zweiten Vietnam" hatten, vielmehr eine "machbare" militärische Operation anstrebten, die ihnen mit möglichst wenig Aufwand viel Publicity bringen sollte. Nach Einschätzung der entscheidenden US-Militärs hatten sie es mit schlecht organisierten, gesetzlosen, bewaffneten Banden zu tun.¹⁷⁰ Diese galt es abzuschrecken, ohne eigene Verluste zu erleiden. Die USA hofften, nach dem "Schneepflugprinzip" die "Räuberbanden" wegschieben zu können, um so die Nachschubrouten zu öffnen.¹⁷¹ Dies konnte nur mit eigener Zurückhaltung, aber großem Aufgebot gelingen. Die anfängliche Weigerung der USA, Entwaffnungen vorzunehmen, bestätigte dies. Offensichtlich wußten sie besser als der UN-Generalsekretär, daß dies zur Eskalation führen würde.

Parallel zu dem militärischen Vorgehen sollte ein längerfristiger Plan für den politischen Wiederaufbau verwirklicht werden.¹⁷² Dieser wäre wohl nicht von Boutros-Ghali im Frühjahr 1993 erstellt worden, wenn man mit der militärischen Eskalation gerechnet hätte.

Ein weiteres Indiz für die vorhandene Hoffnung ist, daß eine Vielzahl humanitärer Hilfsorganisationen eine militärische Intervention forderten.¹⁷³ Diese sind tendenziell eher unverdächtig, militaristische oder imperiale Ziele zu verfolgen beziehungsweise die Schädigung der betroffenen Bevölkerung für ihre eigenen Ziele billigend in Kauf zu nehmen.

Auch eine Vielzahl wissenschaftlicher Experten glaubte, daß ein geringes Maß an Gewalt ausreichen würde, das angekündigte Ziel zu erfüllen, und daß der militärische Einsatz eher einer Polizeiaktion gleichen als zu einem Krieg werden würde.¹⁷⁴

Es gab aber auch warnende Stimmen: Dwain Epps, Leiter des Verbindungsbüros des Ökumenischen Rats der Kirchen bei der UNO, sah im November 1992 "die Gefahr, daß die neue Interventionsbereitschaft der VN mehr Probleme als Lösungen schaffen könnte (...). Schon die neue gewalttätige Sprache des UN-Sicherheitsrats provoziere."¹⁷⁵

4.5.2. Auf der "jus in bello" - Ebene

Wurden im Verlauf der Intervention die militärischen Mittel konfliktthemmend eingesetzt und wurden dabei Zivilisten und Hilfseinrichtungen geschützt?

Die Friedensforscherin Destéfano de Lenkait warnt vor dem grundsätzlichen Charakter einer militärischen Intervention: Diese "setzt die Menschenrechte der betroffenen Völker aufs Spiel, nimmt weiter Menschenrechtsverstöße in Kauf, provoziert sogar weitere Verstöße und damit eine Gewalt-Spirale".¹⁷⁶

Hans Dieter Lemke, Oberst a.D., formuliert aus der Sicht eines Soldaten den gleichen Sachverhalt: "Militärisch zu intervenieren heißt (...) nicht immer gleich kämpfen. Die Frage der Anwendung von Gewalt stellt sich jedoch, wenn die auf Verhütung gerichteten Maßnahmen [also die Abschreckung] erkennbar nicht ausreichen. Eskalationsbereitschaft und -fähigkeit werden so zu einer unerläßlichen Voraussetzung jeder internationalen militärischen Intervention."¹⁷⁷ Die US/UN-Truppen ließen sich in diese Gewaltspirale einbeziehen und waren nur allzu bereit, den Konflikt eskalieren zu lassen. Als exemplarisch können die Ereignisse rund um den Tod

169 Die Frage nach der "berechtigten Hoffnung" wird von einigen Theoretikern auch als eigenständige Kategorie geführt mit dem Zusatz "das Ziel zu erfüllen". Dies läßt sich aber nicht in aller Deutlichkeit von der Verhältnismäßigkeit trennen und wird darum hier mitbearbeitet.

170 vgl. "Fernsehansprache des amerikanischen Präsidenten, George Bush, über die Entsendung einer amerikanischen Streitmacht nach Somalia vom 4.Dezember 1992." Dokumentiert in: Europa Archiv 9/93, S.D188-190

171 vgl. Manfrass-Sirjacques, Françoise: Entwicklung und Operationalisierung des Instruments der humanitären Intervention. In: Calließ (Hg.)(1993) S.373-379, S.375

172 UN-Doc. S/25354 v.03.03.93

173 30.01.92: SOS-Kinderdorf; 12.08.92: Africa Watch; 20.08.92: German Watch, Pro Afrika, Cap Anamur; 09.09.92: Deutsche Welthungerhilfe: vgl. die Chronik in: Michler (1993) S.103-124

174 vgl. neben vielen Greenwood (1993); Nuscheler (1992); Forndran (1992)

175 nach: Melchers (1992) S.6

176 Destéfano de Lenkait, Luz María: UNO-Entgleisung. Wenn Völker zur Vernunft gebombt werden. In: Calließ (Hg.)(1993) S.177-183, S.177

177 Lemke (1994) S.7

der 24 pakistanischen Blauhelme am 05.06.93 mit der anschließenden "Kopfgeldjagd" nach Aideed gelten. Hier wurden sämtliche Regeln der Menschlichkeit, der politischen Klugheit und sogar der militärischen Strategie verletzt - zusätzlich zum völkerrechtlich verbindlichen Kriegsrecht. Volker Matthies bezeichnet den Verlauf der Operation seit diesem Vorfall als "eine Art neokolonialer Strafexpedition gegen einen unbotmäßigen somalischen Kriegsfürsten", die "ein Stück 'Arroganz der Macht' von UNO und USA" offenbarte.¹⁷⁸ Doch bereits der Befehl, der zum Tod der Pakistani führte, war unverhältnismäßig. Am 4. Juni gab der stellvertretende UNOSOM-Kommandeur Montgomery den Befehl, am nächsten Tag fünf angebliche Waffenlager der SNA im Gebäude von Radio Mogadischu zu besetzen und aufzulösen. Admiral Howe, der UN-Sonderbeauftragte, war hierüber informiert, nicht aber der UNOSOM-Kommandeur General Bir und ebensowenig die übergeordneten Dienststellen der UNO oder der USA. Der Kommandant der pakistanischen Einheit, Abdi Qaybdiid, bezeichnete den Befehl bei Entgegennahme als "unacceptable, this means war". Montgomery stimmte ihm in dieser Einschätzung offensichtlich zu, denn im Dezember 1993 machte er, nach den Ereignissen befragt, folgende Bemerkung: "There are plenty of people in the United States who still don't know that this was a war - is a war".¹⁷⁹

Das Eindringen der UNO-Soldaten in die Radiostation wurde von den Somalis als Okkupation verstanden mit dem Ziel, Veröffentlichungen der Clanführer, vor allem Aideeds, zu unterbinden. Wahrscheinlich traf dies auch zu. Zumindest spricht hierfür die sofortige Zerstörung der Sender durch die Blauhelme. Jedenfalls kam es zu einer Konfrontation, die mit 24 toten und 56 verletzten Blauhelmen sowie 75 toten und 350 verletzten Somalis endete. Unter diesen war eine Reihe von Unbeteiligten, auch Frauen und Kinder.¹⁸⁰

Verantwortlich für diesen Vorfall wurde General Aideed gemacht, in dessen Gebiet die Station lag. Admiral Howe setzte eine "Kopfgeldprämie" in Höhe von 25.000 US-Dollar auf die Ergreifung Aideeds aus und ließ in ganz Mogadischu "Wanted"-Plakate aufhängen - ganz im Stile der Powell'schen "Marshal"-Vorgabe!¹⁸¹ Das weitere Vorgehen der US/UN-Soldaten radikalisierte eine Reihe gemäßigter Bürgerkriegsgruppen und führte zur Solidarisierung einiger bislang neutraler Parteien mit Aideed. Unter diesen war auch die zuvor unauffällige, fundamentalistisch-islamische Bewegung "Al Itahad al Islami", die im weiteren Verlauf ihren Einfluß ausdehnen konnte und der es unter anderem zuzuschreiben ist, daß die Einführung der Scharia eine politische Forderung der Aideed-Fraktion wurde und in den von ihr kontrollierten Gebieten auch umgesetzt wird.

In den Monaten Juni und Juli 1993 kam es zu einigen militärischen "Entgleisungen" der US/UN-Truppen.¹⁸² Am 12. und am 13. Juni feuerten pakistanische Blauhelme auf somalische Demonstranten. Im ersten Fall besteht kein Zweifel, daß die Demonstration friedlich war. Die Soldaten reagierten auf die obszöne Geste eines zehnjährigen Jungen mit sofortigem Beschuß; Ergebnis: zwei tote Zivilisten.

Bei der zweiten Demonstration behaupteten pakistanische UNO-Soldaten, ehe sie das Feuer eröffneten beschossen worden zu sein. Zudem gaben sie an, daß die Demonstranten als Schutzschild für Attentäter dienten und die 20 Getöteten Opfer der Heckenschützen waren. African Rights widerlegte dies anhand von Videoaufzeichnungen, die die Pakistani zudem in sicherer Deckung zeigen. Journalisten aus dem nahegelegenen Sahafi-Hotel sahen ebenfalls keine Gefahr für die Blauhelme und konnten auch keine Bewaffneten unter den Demonstranten ausmachen.

Einen eklatanten Bruch mit den Genfer Konventionen stellte der Angriff auf das Digfer Hospital durch marokkanische, französische und US-amerikanische Soldaten am 17.06.93 dar, bei dem mindestens neun Patienten und Mitarbeiter getötet wurden. Wie schon in den Tagen vom 11. bis 15.06. bei Bombardements eines Wohnhauses, einer Garage und einer Radiostation wurde dies auch hier mit der Anwesenheit Aideeds bzw. mit Kommandozentralen der SNA erklärt.

Am 12. Juli kam es zu einem Angriff US-amerikanischer Kampfhubschrauber auf das Haus eines Clanältesten der Habr-Gedir, Abdi Abdiid, dem "Innenminister" der SNA. Gerüchten zufolge sollte sich Aideed dort aufhalten. Tatsächlich jedoch handelte es sich um eine Versammlung führender SNA-Politiker ohne Aideed, die über eine Friedensinitiative mit der UNO berieten. Die Hubschrauber feuerten um 10.15 Uhr 16 Raketen auf ein Haus ab, das mitten im Einkaufsviertel von Mogadischu lag, welches vollständig unter der Kontrolle von UNOSOM war. Die UNO bezeichnete die Attacke als eine "tadellose Operation" und sprach von lediglich 20 getöteten, bewaffneten Somalis, konnte dies aber nicht belegen. Das IKRK geht von 54 Toten aus. African Rights und John Drysdale halten die Angabe der SNA von 73 Personen für wahrscheinlicher. Unter den Toten

178 Matthies (1994a) S.8

179 "U.S. to Leave Somalia With Its Guard Up". Washington Post 08.12.93

180 Da es in einem Bürgerkrieg schwierig ist, zwischen Zivilisten und Milizen zu unterscheiden, sollte das Tragen von Waffen und die eindeutige Absicht, diese zu benutzen, darüber entscheiden, ob jemand Unbeteiligter ist oder nicht. Wird im weiteren der Begriff "Zivilist" benutzt, dann in diesem Sinne.

181 vgl. Kap.4.4.1

182 vgl. im folgenden African Rights (1993a) und Drysdale (1994)

befanden sich Zivilisten, die sich in der Nähe auf der Straße aufhielten, sowie Vertreter des USC, die noch am 9. Juli mit Admiral Howe und der UNOSOM über ein Friedensabkommen für Mogadischu verhandelt hatten. Für irgendwelche in dem Haus vorhandene Waffen gab es keinerlei Belege.

Dieses Vorgehen der "Friedenstruppen" führte zu zunehmender Kritik aus den eigenen Reihen. Italien und Frankreich waren keineswegs einverstanden mit der Vorgehensweise der USA und der Stigmatisierung Aideeds, was unter anderem zu der Verlegung des italienischen Kontingents aus Mogadischu führte. Beide forderten mehr Mitsprache der anderen Länderkontingente bei Entscheidungen. Auch Schlagzeilen wie "UNO bombt für 'Versöhnung'"¹⁸³ oder "Wildwest in Mogadischu"¹⁸⁴ mögen zu einem Umdenken beigetragen haben. Entscheidender aber war wohl die Erfolglosigkeit bei der Verfolgung Aideeds sowie zunehmende Verluste unter den Blauhelmen und vor allem unter den US-Amerikanern. Am 30.09.93 erklärten die USA ihre grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft mit Aideed und am 10. Oktober wurde die Suche offiziell beendet. Der US-Kongress hatte bereits am 29.09.93 von Bill Clinton eine Rechtfertigung für die US-Präsenz in Somalia gefordert. Die Tage zuvor waren bestimmt durch die Diskussion, ob die USA angesichts auftretender Schwierigkeiten sich sofort zurückziehen dürften.¹⁸⁵ Diese Entscheidung fiel am 03.10.93: der Tod von 16 US-Rangern und 77 Verwundete waren zuviel für die US-Bevölkerung, nachdem zuvor bereits vier Soldaten durch eine Landmine getötet worden waren. Bis zum März 1994 zogen sich die USA zurück. (Bei dem Gefecht am 03.10.93 starben auch 200 Somalis.)

In den USA, aber auch in Deutschland, besteht die Tendenz, obige Ereignisse als "Entgleisungen" zu betrachten, für die hauptsächlich die persönlichen Entscheidungen eines unklugen und ungeeigneten Sonderbeauftragten, Admiral Howe, verantwortlich sind, der einseitig auf die militärische Strategie setzte.¹⁸⁶ Dies übersieht aber die grundsätzliche Aggressivität und Gewaltbereitschaft von Soldaten, deren Ausbildung darin besteht, Menschenleben zu vernichten. Die oben aufgeführten Beispiele sind nur die Spitze eines Eisberges innerhalb eines Meeres aus alltäglichen Menschenrechtsverletzungen. Diese sind mitnichten auf die Region Mogadischu oder auf ein spezielles Länderkontingent beschränkt. African Rights führt neben den bereits erwähnten Übergriffen durch US-Amerikaner und Pakistani in Mogadischu auch Vorfälle in Kismayo durch belgische Soldaten und in Belet Uen durch Kanadier auf.¹⁸⁷ In Belgien wurde daraufhin eine Untersuchungskommission eingerichtet und 13 Fälle wurden einem Militärgericht übergeben. In Kanada kam es im März 1994 zu der bislang einzigen Verurteilung wegen Menschenrechtsverletzungen: Sieben Kanadier hatten einen 16-jährigen Somali zu Tode gefoltert. Mindestens 60 Soldaten sollen die Schreie gehört haben, ohne daß jemand einschritt. Einer der Beteiligten nahm die Folter auf Video auf: Beweismaterial für die Verurteilung zu fünf Jahren Haft wegen Totschlags und unehrenhafte Entlassung aus der Armee.¹⁸⁸ Die hier angeklagten Soldaten waren Mitglieder einer - jetzt aufgelösten - kanadischen Elite-Einheit, die auf Kampf und Einsatz hinter den Linien ausgerichtet war. Die Aussage eines Offiziers dieser Einheit macht deutlich, wie ungeeignet vor allem solche Einheiten in Situationen sind, in denen vor allem Konfliktvermittlung gefordert ist: "I came to Somalia to shoot me a nigger."¹⁸⁹ Auch die französischen Fremdenlegionäre und die US-amerikanischen Ranger - beide in Somalia stationiert - sind spezielle Kampfeinheiten. Aber auch die Einschätzung, es würde ausreichen, solche Einheiten nicht als Blauhelme einzusetzen und dafür geschultere Soldaten zu verwenden, greift zu kurz. Die nicht gerade kampferprobten Soldaten der Bundeswehr stehen ebenfalls unter dem Verdacht der Folter. Einem in das deutsche Lager eingedrungenen Dieb wurde gedroht, mit einer Axt die Hand abzuhacken - als landesübliche Bestrafung. Zuvor wurde er bereits verprügelt,

183 die tageszeitung 14.06.93

184 Die Zeit 23.07.93

185 vgl. Blumenthal (1993) S.50f und S.59f

186 vgl. Blumenthal (1993) und Kühne, Winrich: Die Vereinten Nationen in einer Ära der Friedenssicherung. In: Koch/Mehl (1994) S.48-66, S.60f

187 African Rights (1993a)

188 vgl. Sané (1994) S.71 und Haig, Barbara: "Die Elitetruppe des Grauens wird ausgemustert". Frankfurter Rundschau 25.01.95

189 Kutty, Faisal: "Shoot me a nigger". New African, June 1994, S.18

genötigt, sich nackt auszuziehen, sowie mit seiner Erschießung bedroht. Die Staatsanwaltschaft ermittelt in diesem Fall noch.¹⁹⁰

Bei einem ähnlichen Vorfall, der ebenfalls das deutsche Kontingent betraf, wird deutlich, mit welchem zweierlei Maß bei Menschenrechtsverletzungen gemessen wird: Ein in das Lager eingedrungener Benzindieb wurde kurzerhand erschossen - offiziell ein Unfall. In den deutschen Medien wurde die Erschießung als ortsübliche Bestrafungsweise gedeutet, mit der ein Dieb in einem islamischen Land zu rechnen habe.¹⁹¹

Auch die grundsätzliche Einstellung der deutschen Soldaten war wenig friedlich. So schien es beispielsweise absolut üblich zu sein, daß die Soldaten sich privat bewaffneten sowie vielfach ihre Munition manipulierten, so daß diese als Streugeschoß wirkte.¹⁹²

Die Bereitschaft der betroffenen Regierungen, solchen Vorwürfen nachzugehen, ist nicht allzu groß. Auch die Ermittlungen in Belgien und Kanada sind nur infolge des Berichtes von African Rights und auf Druck von Amnesty International entstanden. Amnesty hat auch die Regierungen von Pakistan und den USA aufgefordert, zu den Vorwürfen über individuelle Menschenrechtsverletzungen ihrer Soldaten Stellung zu nehmen. Beide reagierten überhaupt nicht.¹⁹³

In der Presse zitierte, bislang undementierte interne Berichte zweier UN-Kommissionen bestätigen die erhobenen Vorwürfe. Dem ersten Bericht zufolge könnten die Angriffe gegen Wohnhäuser ohne vorherige Warnung "schlicht als Mord" betrachtet werden.¹⁹⁴ Der zweite Bericht fordert Entschädigungen für "unschuldige Somalier, die starben oder schwere Schäden erlitten als Folge der Aktionen, die von Resolutionen des Sicherheitsrates ausgingen." Außerdem werden hierin die "UN und besonders die USA für die während der Mission eskalierenden kriegerischen Auseinandersetzungen verantwortlich gemacht. Wegen ihrer aggressiven Strategie sei das Ziel verfehlt worden, den Frieden wiederherzustellen."¹⁹⁵

Dieser letzte Satz faßt nahezu alles zusammen, was hierzu zu sagen ist.

Hinzuzufügen wäre nur die Kritik, die vor allem die "Ärzte ohne Grenzen" äußerten: "Seitdem die UN-Streitkräfte im somalischen Konflikt Partei ergriffen haben, ist die humanitäre Hilfe in Somalia gefährdeter denn je."¹⁹⁶ Der Vorsitzende dieser Organisation, Jacques de Milano, sieht die grundsätzliche Idee, die Motivationen, Methoden und Ziele der humanitären Hilfe in ihrem Kern bedroht, seitdem die Armeen die Helfer " Eskortieren".¹⁹⁷ Wahrhaftig, eine paradoxe "humanitäre" Intervention, die die humanitäre Hilfe in ihrer Arbeit gefährdet.

Aber auch die Leistungen der Hilfsorganisationen waren vielfach "unverhältnismäßig". "Somalia is a dream come true for aid agencies. They are the government. (...) They feel they are indispensable, reinforced by the weakness of Somalis." Mit dieser Klage über das Verhalten der Hilfsorganisationen beginnt ein Bericht von African Rights.¹⁹⁸ Sie stammt von einem der gut ausgebildeten Somalis (Arzt), deren Existenz nicht nur von den Hilfsorganisationen, sondern auch von der UNO übersehen wurde. Die Einbeziehung einheimischer Kräfte wurde fast völlig vernachlässigt und beschränkte sich - wenn überhaupt - auf Hilfsarbeiter oder Sicherheitskräfte. Für einige Hilfsorganisationen wurde die Hilfe zum Selbstzweck, für den entsprechende Werbung nötig war, um ausreichend Spendengelder zu erhalten. Dieses war nicht nur ein Problem in Somalia. Die Skandal-Hilfe von CARE Deutschland in Ruanda ist ein weiteres Beispiel.¹⁹⁹

4.5.3. Die finanzielle Verhältnismäßigkeit

Die Frage nach den finanziellen Kosten einer Intervention, bei der es um die Herstellung von Frieden und um die Rettung von Menschenleben geht, erscheint auf den ersten Blick als ethisch unzulässig, nach dem vorherigen Kapitel sogar als zynisch. Die Frage ist dennoch zulässig, ja nötig, unter dem Gesichtspunkt der Selektivität. Da ausgewählt wird, wo und in welchem Umfang militärisch interveniert wird, muß auch die

190 vgl. "Ermittlungen gegen Soldaten". Frankfurter Rundschau 14.10.94.

Diese Ereignisse wurden dem Autor in einem persönlichen Gespräch mit einem beteiligten Soldaten bestätigt.

191 vgl. Mahrad, Ahmad: Zur Glaubwürdigkeit des euro-atlantischen Universalitätsanspruches der Menschenrechte in der Dritten Welt. In: Koch/Mehl (Hg.)(1994) S.164-179, S.171

192 Nach persönlichen Gesprächen mit in Somalia eingesetzten Bundeswehrsoldaten

193 vgl. Sané (1994) S.71

194 "Angriffe in Somalia 'Mord' genannt". Frankfurter Rundschau 06.08.93

195 "Vernichtende Somalia-Bilanz". Frankfurter Rundschau 02.04.94

196 "Paradoxe Schutz" In: Jean (Hg.)(1993) S.141

197 vgl. das Vorwort zu Jean (Hg.)(1993) S.8; vgl.auch Kap.5.5

198 Waal/Omaar (1993)

199 vgl. "Kreuzzug der Helfer". Die Zeit 02.09.94

Frage erlaubt sein, ob anderswo mit demselben Geld mehr geholfen werden kann - auch dort, wo keine Konflikte sind, die eine militärische Intervention begründen könnten.

Die Somalia-Intervention kostete die UNO etwa 4 Mrd. US-Dollar. Hierin sind lediglich die operativen Kosten für UNOSOM-I/II und UNITAF enthalten - nur diese sollen hier zur Disposition stehen. Die von den verschiedenen UN-Organisationen erbrachte humanitäre Hilfe wird in deren Einzelhaushalten ausgewiesen. Folgende zwei Vergleichswerte aus dem Jahr 1994 sollen dazu dienen, die Größenordnung dieser Kosten einzuschätzen:

- das Gesamtbudget aller 17 Peace-Keeping-Operationen (mit 70.000 Blauhelmen): 4 Mrd.US-Dollar;
- die weltweite humanitäre Hilfe der drei wichtigsten, damit befaßten UN-Organisationen (UNICEF/UNHCR/WFP): 2,5 Mrd.US-Dollar.²⁰⁰

Der UN-Generalsekretär sagte zwar sehr richtig, daß die UNO überfordert sei und nicht überall eingreifen könne,²⁰¹ aber wenn ein einziger Einsatz einen Großteil aller Ressourcen beansprucht, könnte auch dies "unverhältnismäßig" sein. 1993 fanden weltweit 45 Kriege und 15 bewaffnete Konflikte²⁰² statt. In nur 18 davon war die UNO aktiv. Vielleicht wäre mit dem "klassischen Peace-Keeping" in einer Vielzahl anderer Konflikte besser geholfen gewesen - ohne die negativen Begleiterscheinungen des Somalia-Einsatzes. Ein weiterer Vergleich, der noch zynischer anmutet: In Somalia verhungerten im Herbst 1992, dem Höhepunkt der Hungersnot, 30.000 Menschen pro Monat; täglich sterben dieselbe Zahl Kinder an den Folgen von Unterernährung und Krankheit; 1 Million jährlich allein an Masern.²⁰³

Beim Somalia-Einsatz selbst herrschte ein eklatantes Ungleichgewicht bei dem Verhältnis humanitärer Hilfe zu militärischem Einsatz. Das UN-Budget für humanitäre Hilfe betrug 1993 166 Mio. US-Dollar, die Kosten für UNITAF/UNOSOM 1,55 Mrd. US-Dollar: Für 10 US-Dollar militärischen Schutzes wurde somit für einen Dollar humanitäre Hilfe geleistet.²⁰⁴

Als besonderes Beispiel gilt die Bundesrepublik Deutschland, da ihre Regierung als einzige den Somalia-Einsatz als vollen Erfolg wertete und hier das Militär selber humanitäre Hilfe - laut der Öffentlichkeitskampagne sogar Entwicklungshilfe - leistete.²⁰⁵ Diese Darstellung widerspricht sogar der internen Kategorisierung der Einheiten der Bundeswehr: Logistische Einheiten zählen demnach zu den kämpfenden Einheiten. Hinzu kommt, daß von den 1.700 in Belet Uen stationierten Soldaten lediglich 200 (nach Angaben des BMVg.: 500) mit humanitärer Hilfe befaßt waren. Diese war "pro Hilfsleistungseinheit (...) zehn- bis fünfzigmal teurer, als wenn die gleiche Hilfeleistung von einem professionell dafür ausgerüsteten und ausgebildeten Hilfsdienst geleistet würde."²⁰⁶ Auch Martin Kleene (Caritas) meinte, dies sei "kein gut angelegtes Geld."²⁰⁷

Zudem wurden sämtliche Erkenntnisse der Entwicklungszusammenarbeit der letzten 30 Jahre vernachlässigt: Partizipation der Bevölkerung, "Hilfe zur Selbsthilfe", Anpassung an die kulturellen und klimatischen Besonderheiten, etc.. Die Folge wird sein, daß die erbrachten Leistungen - wie ein gebohrter Brunnen oder eine gebaute Schule - keinen Bestand haben oder sogar langfristige Schäden verursachen werden: Beispielsweise wird ein von der Bundeswehr gebauter Staudamm, der der Bewässerung des Bodens dient, zur Versalzung des Bodens führen.

Holger Baum (German Watch), kommt deswegen zu der Schlußfolgerung: "Entwicklungshilfe ist nicht Sache der Bundeswehr".²⁰⁸

African Rights zeigte für Somalia, daß auch humanitäre Hilfe mitunter mehr schadet als hilft. Sie kommen zu dem vernichtenden Resümee: "As long as famine relief is entrusted to international charities, famine will continue."²⁰⁹

Auch Murray Watson, britischer Somalia-Korrespondent, hat seine Zweifel an dem Sinn der Hilfeleistungen; seine wichtigsten Gegenargumente:

200 UNO-Woche 28.09.94

201 "Die Hand am Drücker". Interview in: Die Woche 17.02.94

202 Nach dem Register der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF): vgl. Gantzel/Schlichte (1994). Andere Organisationen kommen auf andere Zahlen; beispielsweise PIOOM: 21 Kriege und 84 bewaffnete Konflikte: vgl. die Übersichtskarte von PIOOM: "Wars and Conflicts 1993"

203 UNDP (1994)

204 Jan Eliasson (UN-Vizegeneralsekretär): "The UN under Fire". Africa Confidential 30.07.93

205 vgl. BMVg. (1993) und (1994).

206 Koppe, Karlheinz: Grenzen ziviler und militärischer Einmischung: das Dilemma der Friedensforschung. In: Koch/Mehl (1994) S.37-47, S.37; vgl. auch Schöttler (1994)

207 "Das ist kein gut angelegtes Geld". Interview von Hans-Hermann Kotte in: die tageszeitung 23.03.94

208 Baum, Holger: "In den Sand gesetzt". Die Zeit 25.02.94;

209 Waal/Omaar (1993) S.202

- die Hilfe verzögert das Problem lediglich, da
- eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Hintergründen vermieden wird, denn
- das Gewissen der Geberländer ist beruhigt und
- die Hilfe verlängert den Krieg, da sie die Kriegsherren mitfinanziert.²¹⁰

Stefan Hagelüken, Organisationsleiter des IKRK in Somalia, kommt zu dem gleichen Ergebnis: "Die Katastrophenhilfe ist in einem Dilemma, sie setzt sich zum Ziel, den Bedürftigen zu helfen. In vielen Fällen hat sie jedoch nur die Konflikte angefacht", weil die Kriegsherren zusätzlich um die "Ressource Entwicklungshilfe-Gelder" kämpften.²¹¹

Zusammengefaßt heißt dies, daß entgegen der durchaus berechtigten Hoffnung vor Beginn der Intervention in ihrem Verlauf Menschenrechtsverletzungen und falsche Hilfe mehr Schaden an der betroffenen Bevölkerung verursacht haben als ihnen Hilfe geleistet wurde und daß mit den aufgewandten Kosten in anderen Krisengebieten oder durch andere Akteure mehr Hilfe hätte geleistet werden können ("real: nein").

4.6. Die offene Kriegserklärung

Ob Kriegserklärungen ein notwendiges Kriterium für einen "gerechten Krieg" sind, ist strittig. Spätestens mit dem Wandel der Militärstrategien und der Einführung präventiver Überraschungsangriffe als eine Form der Verteidigung scheinen sie überholt und die meisten Theoretiker verzichten auf diese Kategorie.²¹² Andererseits sprechen eine Vielzahl von Gründen für das Beibehalten bzw. die Wiederaufnahme dieses Kriteriums für humanitäre Interventionen.²¹³ Die wichtigsten sind die Möglichkeit für die Betroffenen, in letzter Minute einzulenken, sowie die Kontrolle durch die Öffentlichkeit. ("ideal: ja/nein")

Ob notwendig oder nicht, im Falle der Intervention in Somalia ist jedenfalls eine "offene Kriegserklärung" annehmbar. Spätestens mit der Formel "alle erforderlichen Mittel einzusetzen" (Res. 794) war deutlich, daß eine militärische Intervention bevorsteht. Darüber hinaus wurden die maßgeblichen Fraktionsführer in Somalia befragt und unterrichtet. Außerdem wurde öffentlich bekannt gemacht, in welchem Umfang, an welchen Orten und mit welchem Auftrag Militär zum Einsatz kommen werde. Die Landung der ersten US-Marineinfanteristen zur "Operation Restore Hope" konnte auf allen Fernsehschirmen der Welt "live" beobachtet werden; öffentlicher geht es nicht mehr.

Einschränkend sind lediglich die mangelnde Transparenz und die sich daraus ergebende unzulängliche Koordination zwischen den einzelnen Akteuren im Verlauf selbst zu nennen, insbesondere unter den truppenstellenden Staaten (TCC), zwischen den Durchführenden vor Ort und den Verantwortlichen bei der UNO sowie zwischen den militärischen und den humanitären Akteuren.²¹⁴ (trotzdem: "real: ja")

5. Ergebnisse und Konsequenzen der Somalia-Intervention

5.1. Ein Neuanfang für Somalia

"Operation Enttäuschte Hoffnung" nennt Volker Matthies die Intervention in Somalia und stellt zusammenfassend fest, daß sie "ein massiver militärisch gestützter externer Eingriff in relativ eigendynamische und weithin unverstandene Konfliktprozesse einer fremden Gesellschaft [ist], der sich vor allem mit dem kurzfristigen Kurieren humanitärer Symptome begnügt, jedoch kaum die tiefer liegenden strukturellen Probleme von Gewalt und Not tangiert und nicht bereit ist, sich auf ein längerfristiges Engagement geduldiger Friedensarbeit einzulassen. (...) Das krasse Mißverhältnis zwischen dem immensen Aufwand der Operation und ihrem eher bescheidenen Ertrag ist eklatant. In erheblichen Teilen geriet das Somalia-Unternehmen so zur 'Schaufensteroperation'".²¹⁵

Man kann das Scheitern der Intervention aber auch positiv bewerten, da nun den Somalis die Chance verbleibt, selbstbestimmt ihr politisches Leben zu gestalten, was ihnen bei Übernahme der Kontrolle durch die UNO kaum möglich gewesen wäre. Die Forderung in der internationalen Politik nach Umsetzung der Demokratie in weiten Teilen der Welt ist zu sehr von dem westlichen parlamentarischen Demokratiemodell geprägt, in der

210 Watson, Murray: "Hilfsleistungen: Pro und Contra". Frankfurter Rundschau 22.07.92

211 In: "Globalisierung als ethnologisches Thema". E+Z 36/11, S.308

212 Vielfach wird sie auch in das Kriterium der legitima potestas integriert.

213 vgl. Kapitel 2.2.

214 vgl. UNDPO (1995)

215 Matthies (1994a) S.13

das Individuum im Mittelpunkt steht. Ein Gesellschaftssystem, das durch den Familienverband strukturiert wird, eventuell Gemeinbesitz kennt und palaver-demokratisch seine Politik bestimmt, liegt bislang außerhalb des Perzeptionsrahmens der bestimmenden Kräfte der Vereinten Nationen. Der somalische Schriftsteller Nuruddin Farah glaubt, daß der Bürgerkrieg nicht umsonst gewesen sei, "denn jetzt oder in einem Jahrzehnt, wenn Frieden in Somalia herrscht, kann es keinen Diktator mehr geben. Das werden die Somalis nicht mehr zulassen." Und er glaubt, daß die Intervention den Krieg nur verlängert hat. "Somalia hätte das Bürgerkriegsproblem gelöst, hätten die Amerikaner nicht eingegriffen. Denn dann wären sie an dem Punkt angekommen, wo sie das Kämpfen einfach leid gewesen wären. Aber mit der US-Intervention haben viele der Warlords ihre Gewehre nur eingegraben, um den Tag abzuwarten, an dem die Amerikaner wieder abziehen."²¹⁶ Die Amerikaner sind im März 1994 abgezogen. Im folgenden Jahr übernahmen wieder die Kriegsherren die Kontrolle, die verbliebenen UNO-Soldaten schützten nur noch sich selbst und zogen sich im Februar '95 vollständig zurück. In Mogadischu verblieb nur noch ein Kontaktbüro, das UNDP unterstellt wurde. Seither behindern die in vielen Teilen Somalias wieder aufgeflamten Machtkämpfe der "war-lords" den Wiederaufbau.

Andererseits berechtigen die aufkommenden lokalen Initiativen der Friedenskonsolidierung zu der Hoffnung, daß, wie Ioan Lewis von der London School of Economics meint, auf einer solchen Basis eine föderale Struktur entstehen könnte. "Die Kriegsherren werden den Staat Somalia jedenfalls nie mehr von oben aufsetzen können. Er kann nur von der Basis her neu entstehen."²¹⁷

5.2. Eindeutige Lehren für die USA

Die USA hatten eine Vielzahl von Eigeninteressen für die Operation "Restore Hope" und nur wenig Verständnis für die eigentlichen Probleme Somalias. Dies hat sich mit dem Abzug der Truppen nicht geändert. Das einzige Interesse, das die USA in Somalia abschließend noch hatten, war, die verbliebenen UNO-Soldaten so schnell wie möglich mit der Operation "United Shield" herauszuholen. Ob anschließend der Bürgerkrieg wieder ausbrach oder nicht, war für die USA bedeutungslos. "Das geht uns dann nichts mehr an", sagte Daniel Simpson, der US-Botschafter für Somalia. Ausschließlich um die Zusage des ungestörten Abzugs ging es darum auch bei seinen Gesprächen mit den Führern der Bürgerkriegsparteien im Januar 1995: "Exzellente" nannte Simpson die Reaktion, "sie alle hätten sich kooperativ gezeigt und freundlich versprochen (...), nicht zu stören."²¹⁸

Die USA haben eine Reihe von Lehren aus der ersten "ausschließlich humanitären" Intervention gezogen: Die *erste* und wichtigste: "The United States will never surrender command authority over the discipline and administration of American forces."²¹⁹ Diese Konsequenz entstand hauptsächlich aus dem Mißtrauen der amerikanischen Bevölkerung und der Militärs gegenüber der UNO und den multinationalen Streitkräften.²²⁰ Ihnen wurde die Verantwortung für das militärische Scheitern in Somalia zugeschoben. Die Befehlsgewalt sei nicht eindeutig geregelt und der Auftrag nicht klar genug definiert gewesen. Hierbei wird jedoch verschwiegen, daß 28 US-Offiziere in den Schlüsselpositionen des UNOSOM-Stabes saßen, lediglich 2.800 Soldaten einer logistischen Einheit unter der operationalen Kontrolle der UNO standen und die Quick-Response-Forces direkt unter dem Befehl des stellvertretenden Kommandeurs Montgomery waren. Darüber hinaus vertrat der US-Admiral Howe als Sonderbeauftragter die UNO in Somalia.

Richard Cheney, der damalige US-Verteidigungsminister, wurde ein Jahr nach der UNITAF-Entsendung (Res. 794 v. 03.12.92) nach einer eventuellen Fehleinschätzung der Situation in Somalia gefragt: "Wir wollten nicht in den Bürgerkrieg eingreifen und seinen Ausgang beeinflussen. Es war UN-Generalsekretär Boutros-Ghali, der uns gedrängt hat, die Mission auszudehnen, zum Beispiel auf die Entwaffnung der Banden." Nochmals gefragt, ob es realistisch gewesen sei zu glauben, daß man sich heraushalten könnte, antwortete er: "In gewisser Weise war es etwas unrealistisch. Aber wenn das Ziel der Mission klar ist, das Ende feststeht, kann man sein Ziel erreichen. Was in Somalia geschah, ist, daß die UN die Spielregeln änderten und wir nicht aufpaßten, weil wir statt dessen über eine nationale Krankenversicherung debattierten. In dieser Zeit bekam die Mission in Somalia eine völlig andere Richtung. Ein zweites Problem besteht darin, daß wir unsere Truppen mit Aufgaben betrauen, auf die sie in keiner Weise vorbereitet sind. US-Militär ist trainiert auf

216 "Kein Kind kommt ohne Schmerzen zur Welt". Interview in: Wochenpost, 27.05.93

217 "Für die Zukunft". Wochenpost 27.05.93; vgl. auch Prendergast (1995)

218 nach: Kunath, Wolfgang: "Was aus Somalia wird, interessiert die USA nicht mehr". Frankfurter Rundschau 31.01.95

219 "Presidential Review Directive 13" nach: Berdal (1994) S.41

220 vgl. Queiser Morales (1994) S.91

Dieses Mißtrauen ist vermutlich mitverantwortlich für die Übernahme des UNO-Engagements in Bosnien-Herzegowina durch die NATO.

Massenzerstörung. Doch wir tun ganz andere Dinge, und ich bin nicht sicher, ob wir das in jedem Fall tun sollten."²²¹

Sein letzter Satz weist auf die *zweite Lehre* für die US-amerikanische Außenpolitik hin: Die Intervention in einen internen Konflikt ist ungleich schwerer als in einen Zwei-Staaten-Krieg, wie es zum Beispiel der zweite Golfkrieg war.

"Die Welt hat sich in Ruanda die Hände nicht schmutzig machen wollen, weil sie in Somalia gesehen hat, wie schwierig eine Intervention ist", sagte der kenianische Wissenschaftler Michael Chege, und der Vorsitzende des Afrika-Komitees im US-Senat, Harry Johnston, bestätigte ihn: "Wir sind nach Mogadischu sehr ängstlich geworden".²²²

Dritte Lehre: Es bedarf eindeutiger und überzeugender nationaler Interessen für eine solche Intervention, um eventuelle Verluste rechtfertigen zu können. Darum intervenierten die USA in Haiti und nicht in Ruanda. Dies wurde zusätzlich durch die zögerliche Haltung der USA in Bosnien-Herzegowina bestätigt.

Somalia zeigte *viertens* in aller Deutlichkeit den Einfluß, den die Medien und vor allem das Fernsehen auf die außenpolitischen Entscheidungen der USA haben.²²³ Der US-Außenminister, Warren Christopher, betonte darum im November 1993 gegenüber dem Senat, das Fernsehen dürfe "nicht zum Leitstern der amerikanischen Außenpolitik" werden und versicherte, er werde sich den außenpolitischen Kurs nicht von ihm diktieren lassen.²²⁴

Eine *fünfte* Erkenntnis ist, daß die größte Herausforderung für den Frieden in der neuen internationalen Ordnung der Zerfall der Nationalstaaten und die damit verbundenen Bürgerkriege sind. Dieser Herausforderung müsse multilateral, aber unter Führung der USA begegnet werden.²²⁵ Madeleine Albright, US-Botschafterin bei der UNO, formulierte die notwendigen Kriterien für zukünftige Peace-Keeping-Operationen in innerstaatlichen Konflikten:

- "Missions should not begin until the warring parties accept and observe, for a trial period, military and political steps toward a negotiated settlement.
- Rigorous standards should be used to ensure that U.N. missions have clear and realistic objectives, that peacekeepers are equipped properly, and that the money is not wasted.
- Some situations may require more assistance than the international community can reasonably provide."²²⁶

Und damit scheint eines deutlich: Die Zeiten, in denen die USA aus humanitären Gründen den "Weltpolizisten" spielten - wenn es sie je gegeben hat - sind vorbei. Wie es Michael Mazarr vom Center for Strategic and International Studies in Anlehnung an Colin Powell ausdrückte: "the world will have to look elsewhere for its cavalry."²²⁷

5.3. Die Konsequenzen für die UNO

Für die UNO war Somalia vor allem eine "Entjungferungs-Intervention"²²⁸. Erstmals wurde eine Idee, die Boutros-Ghali in seiner "Agenda für den Frieden" entwickelte, ansatzweise erfüllt: die "Friedensdurchsetzung" (Peace-Enforcement)²²⁹, das ist der Einsatz bewaffneter Truppen gegen den Willen der Konfliktparteien unter dem Kommando der UNO, nicht nur durch diese ermächtigt. Mit UNOSOM-II wurde eine "dritten Generation" Blauhelme geschaffen. Allerdings gibt es einige Einschränkungen gegenüber der ursprünglichen Idee:

- Die "Friedenstruppen" setzten sich nicht aus beständig dem Generalsekretariat zur Verfügung stehenden Einheiten zusammen, sondern waren nationale Kontingente, die nur formal dem Kommando der UNO unterstanden und vielfach erst nach Rücksprache mit der jeweiligen Regierung ihre Zustimmung zu geplanten Einsätzen gaben. Die Befehlsstruktur der US-Truppen wurde bereits beschrieben. Auch für das deutsche Kontingent galt die Sonderregelung, daß das Oberkommando bei der Bundesregierung verblieb.

221 "Wir sind kein Land wie andere. Wir sind die einzige Supermacht". Frankfurter Rundschau 06.12.93

222 "Doch noch eine Ruanda-Intervention?" die tageszeitung 02.05.94

223 vgl. Weiss (1994) S.151-153

224 nach: "Der unlustige Welt-Sheriff". Der Spiegel 27.12.93, S.117

225 vgl. Gelb (1994) und Weiss (1994)

226 U.S. Policy & Texts 20.01.95; vgl. auch United States (1994) und Lake, Anthony: "Yes to an American Role in Peace-keeping, but with Conditions." International Herald Tribune 07.02.94

227 Mazarr (1994) S.161

228 Hoering (1994) S.66

229 vgl. Boutros-Ghali (1992) S.16; Peace-Enforcement wird häufig auch mit "Friedens erzwingung" übersetzt.

- Die eingesetzten Soldaten hatten keine spezielle Ausbildung für Peace-Keeping, mit Ausnahme einiger weniger, hauptsächlich skandinavischer Einheiten. Vielfach wurden sogar spezielle "Kampftruppen" eingesetzt.

- Die Ausrüstung dieser Kontingente war mangelhaft und nicht den speziellen lokalen Erfordernissen angepaßt.

- Den politischen Beratern und den militärischen Führungskräften in Somalia fehlten die notwendigen Kenntnisse über die Gesellschaft und die geographischen Bedingungen des Landes. Darüber hinaus hatten sie keine oder nur wenig Erfahrung mit Peace-Keeping-Operationen.

Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten haben zu einer Reihe von Reformen innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen und zu dem Bestreben geführt, die Zusammenarbeit der UNO mit den Mitgliedstaaten zu verbessern.

Boutros-Ghali legte dazu dem Sicherheitsrat einen Bericht vor mit dem Titel "Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen"²³⁰:

- Es wird ein Frühwarnmechanismus eingerichtet, der die vielfältigen Informationen und Analysen zu eventuellen Gefährdungen des Weltfriedens aufnehmen und auswerten soll, damit rechtzeitig Schritte geplant werden können. Hierzu wurde auch eine Liste externer Experten erstellt, die Hintergrundinformationen liefern können.

- Es wurde eine Planungseinheit geschaffen, die die verschiedenen Aspekte der Operation und die Aktionen der Einzelorganisationen miteinander koordinieren soll.

- Ein "Verfügungsbereitschaftsabkommen" zwischen der UNO und den Mitgliedstaaten wurde in Kraft gesetzt. Hierbei handelt es sich um die Bereitstellung von Truppen und Ausrüstung, die speziell auf die Erfordernisse von Peace-Keeping-Einsätzen ausgerichtet werden sollen. Art und Umfang dieser Truppen bleiben den Nationalstaaten ebenso überlassen wie auch die letzte Entscheidung über ihren Einsatz. Die UNO erarbeitet lediglich Leitlinien für deren Ausbildung. Hierbei handelt es sich um einen Kompromiß zwischen der Forderung des UN-Generalsekretärs nach echten UNO-Truppen und dem Beharren der Nationalstaaten auf der Verfügungsgewalt über ihre Streitkräfte. Bisher haben 22 Mitgliedstaaten Angebote zur Bereitstellung von über 31.000 Soldaten vorgelegt;²³¹ die USA gehören jedoch nicht dazu.

Das "UN-Department for Peace-Keeping Operations" (UNDPO) hat eine sogenannte "Lessons-Learned Unit" geschaffen, die die Probleme und Erfahrungen aus den UN-Operationen analysieren soll, damit gemachte Fehler künftig vermieden werden können. Die für Somalia zuständige Expertengruppe benannte im September 1995 in einem Seminar in New Jersey folgende Hauptprobleme der Intervention:

- es gab zu Beginn keinen eindeutigen Auftrag, der zudem im Verlauf der Operation verändert wurde und vielfach unrealistische Zielvorgaben enthielt;

- UNOSOM II pendelte zwischen Friedenskonsolidierung und Friedens erzwingung, beides war demnach unzureichend;

- die Koordination zwischen den beteiligten Akteuren war mangelhaft;

- die Kenntnisse über die spezifischen kulturellen und politischen Gegebenheiten sowie der konkreten Notsituation waren mangelhaft;

- die Zusammenarbeit mit den lokalen Initiativen und Autoritäten fehlte nahezu vollständig.

Die Lessons-Learned-Unit machte eine Reihe von Vorschlägen, die vor allem ein effizienteres Management solcher Operationen ermöglichen sollen.²³²

Dieses ist angesichts der zu beobachtenden Teilentmachtung der UNO im Bereich der Friedenssicherung auch zwingend notwendig, wenn sie nicht durch andere Akteure abgelöst werden soll, wie derzeit durch die NATO in Bosnien-Herzegowina.

Neben den Versuchen, die Friedenssicherungskapazitäten der UNO zu verbessern, gibt es auch die Tendenz, den Schwerpunkt der Arbeit auf die grundsätzlichere Konfliktursachenbekämpfung zu verlagern. Dieses ist eine Folge der Erkenntnis, daß militärische Operationen nur aufschiebende oder punktuelle Wirkung haben können, beispielsweise durch die Wahrung eines Waffenstillstands oder die Schaffung von Schutzzonen. Aldo Ajello, Leiter der UNO-Mission in Mosambik, betont: "Es gibt keinen Weg, Frieden zwischen Menschen zu stiften, die keinen Frieden wollen."²³³ Langfristige Friedensarbeit muß an den strukturellen Kriegsursachen ansetzen, um zum Erfolg zu führen. Es ist wiederum Boutros-Ghali, der in seiner "Agenda für Entwicklung" feststellt, daß der "Mangel an Entwicklung zu internationalen Spannungen und zu einem als notwendig empfundenen Streben nach militärischer Macht bei[trägt]. (...) Nur stetige, gemeinschaftliche Arbeit an den

230 UN-Doc. A/48/403-S/26450 v. 14.03.94

231 vgl. "Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen." Dokumentiert in: Europa-Archiv 24/94, S.D703-D750, S.D711

232 vgl.UNDPO (1995)

233 "Ich glaube nicht an Modelle". Interview in: Die Zeit 04.11.94

zugrundeliegenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen kann einen einmal erreichten Frieden auf eine dauerhafte Grundlage stellen. [Diesen will er aber nach wie vor auch militärisch erreichen] (...) Paradoxerweise sind diejenigen, die sich über die Zunahme der Waffenbestände in der ganzen Welt so besorgt zeigen, auch diejenigen, von denen dieses Phänomen seinen Ausgang nimmt. Die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sind verantwortlich für 86 Prozent der Waffenlieferungen, die jetzt in Länder in der ganzen Welt strömen." Boutros-Ghali betont, daß Entwicklung auch in bestehenden Konflikten gefördert werden muß und "daß Entwicklung, sofern sie mit Erfolg betrieben wird, ein anderer Weg ist, den Begriff 'Frieden' zu definieren."²³⁴ Die Verantwortung der Reichen und Mächtigen dieser Welt (OECD) beschränkt sich demnach nicht auf ein temporäres Eingreifen in ausgebrochene Konflikte, sondern sollte bei der Bekämpfung der globalen Ungerechtigkeit beginnen, um letztlich zu einer "Eine-Welt"-Gemeinschaft zu führen.

Hierzu kann und muß die UNO einen gewichtigen Beitrag leisten, damit sie in der "Dritten Welt" nicht mehr als "eine Art moderne Kolonialbehörde und als bloßes Machtmittel des Westens"²³⁵ wahrgenommen wird.

5.4. Ein voller Erfolg für die BRD?

Die Bundesregierung Deutschlands ist die einzige Beteiligte, die für sich in Anspruch nehmen kann, daß die Intervention in Somalia ein voller Erfolg war - zumindest was ihre eigenen Interessen betrifft.

Die erforderlichen Erfahrungen hierfür wurden bei einer Reihe "humanitärer Einsätze" ohne aktive Kampfbeteiligung gesammelt: in Namibia durch den Bundesgrenzschutz, in Kambodscha mit Sanitätern, im Irak mit logistischer Unterstützung und nach Beendigung der Kämpfe mit Minenräumern, in Jugoslawien mit dem Abwurf von Lebensmittelpaketen und der Überwachung des Luftraumes. Etappenweise weitete sich das Einsatzgebiet, die Aufgabenbeschreibung und die Kontingentstärke der deutschen Soldaten aus. Die letztendliche Anforderung an die deutschen Soldaten beschreiben die "Verteidigungspolitischen Richtlinien" vom November 1992: "Soldatische Professionalität muß sich (..) an den realen Bedingungen von Krieg, Gefahr und menschlichem Elend orientieren, unter denen Soldaten künftig ihren Dienst leisten werden. Dieser notwendige Anpassungsprozeß stellt eine erhebliche Herausforderung dar".²³⁶ Der Anpassungsprozeß ist nun beendet, die Soldaten haben sich wieder an den täglichen Umgang mit der Waffe gewöhnt²³⁷. Jetzt gibt es auch die verfassungsrechtliche Bestätigung, daß ein weltweiter Bundeswehreinsatz erlaubt ist, sofern er im Rahmen eines Bündnisses kollektiver Sicherheit stattfindet und der Bundestag zuvor mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat. Im Falle Somalias rügte das Bundesverfassungsgericht, daß dieses Mitwirkungsrecht übergangen wurde.²³⁸

Somalia war nur eine Etappe auf dem Weg zur Großmacht und zu einem ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat, bei der völlig unerheblich war, daß die gestellte Aufgabe unnötig und die humanitäre Hilfe zu teuer und so schlecht ausgeführt war, daß die nichtstaatlichen Hilfsorganisationen sich weigern, diese von der Bundeswehr zu übernehmen und weiterzuführen.

Die Rolle der Bundesrepublik in der internationalen Politik wurde gestärkt und die "Normalität" im Sinne des Aussenministers Kinkel wieder hergestellt, so daß die Bundesrepublik nicht mehr allein im wirtschaftlichen Bereich potent ist, sondern auch im Rahmen militär-strategischer Erwägungen an Einfluß gewinnt. Deutlich wird dieses vor allem bei der "Europäisierung" der NATO.

Unberücksichtigt und ungenutzt blieb jedoch die Chance nach der Wiedervereinigung, daß Deutschland sich zu einer "Friedensmacht"²³⁹ entwickelt, die als Vorreiterin ihren Einfluß geltend macht, um eine internationale Zivilgesellschaft zu fördern, hierzu einseitig auf Militärpotentiale verzichtet und sich einer Politik der zivilen Einmischung verpflichtet. Dies war jedoch nicht im Interesse der derzeitigen politischen Eliten. So betrachtet relativiert sich der "volle Erfolg" zu einer erfolgreichen Fortsetzung einer konsequenten Machtpolitik und ist lediglich in Anführungszeichen zu lesen.

5.5. Ein Fiasko für die Idee der humanitären Hilfe

234 Boutros-Ghali (1994) S.331f

235 Göbel (1994) S.294, vgl. auch Ayoob (1989) und "Soll Afrika wieder kolonialisiert werden?" Umfrage in: Die Woche 29.04.93

236 BMVg (1992) S.33f

237 vgl. Eigenbrod (1994) S.29

238 Dokumentiert in: Frankfurter Rundschau 13.07.94

239 Mechttersheimer (1993)

Die Verwendung des Begriffes "humanitär" für militärische Einsätze, nur weil sie in irgendeiner Weise mit den betroffenen Menschen zu tun haben, diskreditiert die tatsächliche humanitäre Hilfe, wie sie von Henri Dunant, dem Gründer des Roten Kreuzes, entwickelt wurde. Oberstes Prinzip ist die Unabhängigkeit und Neutralität der Hilfsorganisationen, die ungeachtet der jeweiligen politischen Verfehlungen oder der Schuldfrage allen Seiten gleichermaßen helfen. Dieses Prinzip zu schützen haben sich die Staaten verpflichtet in den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen, die bindendes Völkerrecht sind.

Jean-Christophe Rufin von "Ärzte ohne Grenzen" zieht eine vernichtende Bilanz für militärische Interventionen wie in Somalia, die mit dem Ziel der Sicherung der Arbeit humanitärer Hilfsorganisationen antreten. "Was hier geschieht, ist eine Invasion in das Feld humanitärer Hilfe. Die Hauptschuld daran tragen die internationalen Truppen, die schon bei der Zielsetzung ihrer Intervention politische und humanitäre Erwägungen miteinander vermischen. (...) Humanitäre Arbeit verlangt Neutralität und politische Unabhängigkeit - Eigenschaften, die Armeen und ihre Regierungen von ihrem Wesen her nie besitzen können. (...) Die militärische Sicherung der Hilfsaktionen durch fremde Streitkräfte ist eine tödliche Falle, in der jede humanitäre Arbeit in einer politisch-militärischen Logik unterzugehen droht".²⁴⁰

Zu welcher "Perversität" die Logik militärischer "humanitärer" Interventionen führen kann, zeigt ein Beispiel aus Liberia. Humanitäre Konvois mit Hilfslieferungen wurden vernichtet, weil die Verantwortlichen der westafrikanischen Friedenstruppe der Ansicht sind, daß humanitäre Aktionen den "Endsieg" verzögern. Françoise Bouchet-Saulnier, ebenfalls von Ärzten ohne Grenzen, fragt nach der Logik solchen Vorgehens: "Ist der gerechte Krieg etwa das beste Mittel, die durch den ungerechten Krieg verursachten Leiden zu beenden? Sollte sich diese Denkweise durchsetzen, dann wäre das gesamte Terrain der humanitären Arbeit neu zu erobern: Humanitäre Arbeit will weder Frieden schaffen noch den Krieg gewinnen, sondern inmitten der Gewalt ein wenig Menschlichkeit üben."²⁴¹

6. Resümee: Ein Krieg für den Frieden

Krieg ist wieder ein legitimes Mittel der Politik geworden und wird durch das Instrument der "humanitären Intervention" noch an Bedeutung gewinnen, da diese durch die Art und Weise ihrer Legitimation den Anforderungen der zunehmenden Globalisierung und den damit verbundenen universellen Werten anpaßt ist. Hierdurch erlangen humanitäre Interventionen eine hohe Attraktivität für die Politik bei gleichzeitig hoher Akzeptanz durch die Öffentlichkeit. Damit gibt es wieder, zumindest idealiter, "gerechte Kriege", auch wenn diese anders bezeichnet werden.

Es gibt einige Überlegungen, das eingesetzte Mittel, das Militär, diesem neuen Instrument anzupassen: Siegrid Westphal und Joachim Arenth von der Bundeswehruniversität in Hamburg entwickelten, ausgehend vom bundesdeutschen Modell des "Staatsbürgers in Uniform", den "Weltbürger in Uniform" im Dienste der Vereinten Nationen. Die Anforderungen, die sie an ihn stellen, sind: er "muß global denken, juristisch und psychologisch vorbereitet sein, jedoch auch in kürzester Zeit die zu seinem Überleben notwendigen Schritte ergreifen können."²⁴²

Betrachtet man die Ausbildung, die ein Wehrpflichtiger in zwei Monaten Grundausbildung erhält, um den letzten Teil dieses Anforderungsprofils erfüllen zu können, so erscheint es viel mühsamer, einem Soldaten die zusätzlichen Kenntnisse zu vermitteln, als umgekehrt Mediatoren die - sowieso nur zweitrangigen - militärischen Kenntnisse. Warum sollen nicht Juristen, Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen, Sozialwissenschaftler oder in ähnlichen Berufsgruppen ausgebildete Mediatoren diese militärische Zusatzausbildung erhalten und als "Friedenseinheiten" für die UNO tätig werden?

Das entscheidende Problem all dieser Vorstellungen von der Verbesserung der "militärischen Option" ist, daß sie verhindern, daß aus einer Militärlogik eine Zivillogik wird. Dies heißt vor allem, daß Konflikte nicht mehr durch reaktive Symptombehandlung bewältigt werden, sondern durch vorausschauende

240 in: Jean (Hg.)(1993) S.164.

Übernehmen die Militärs nicht nur die Sicherung humanitärer Hilfsorganisationen, sondern auch deren Arbeit, dann stellt sich zusätzlich die Frage nach der Befähigung der Militärs für diese Aufgabe. Am Beispiel der Bundeswehr in Somalia wurde diese bereits beantwortet: vgl. Kap.4.4.2; vgl hierzu auch Weiss/Campbell (1991)

241 in: Jean (Hg.)(1993) S.195

242 Westphal/Arenth (1994) S.44

Ursachenbehandlung.²⁴³ Hierfür ist es notwendig, daß Frieden nicht als Abwesenheit von Krieg definiert wird, sondern sich ein positiver Friedensbegriff entwickelt, dessen Ansätze Johan Galtung skizziert hat: "Ein System von integrierenden Parteien zum gegenseitigen Nutzen, sowohl innerhalb der Staaten als auch unter ihnen. Vorzugsweise sollte die Beziehung so ausgeglichen sein, daß alle Seiten von der Kooperation profitieren und die Differenzen zwischen ihnen abnehmen. Ausgewogenheit in einem wirklichen Sinne sollte zu Gleichheit oder zumindest zu weniger Überlegenheit führen."²⁴⁴

Bis dieser Zustand jedoch erreicht ist, werden Kriege und auch "gerechte Kriege" geführt werden. Der Gefahr der Instrumentalisierung, des Mißbrauchs und der Ausweitung militärischer Optionen in den internationalen Beziehungen kann nur begegnet werden durch deren normative Einhegung. Hierfür bieten sich, wie gezeigt, die Kategorien des "gerechten Krieges" an. Diese können einen Orientierungsrahmen bieten, der sowohl im Entscheidungsvorfeld als auch in der rückblickenden Beurteilung hilfreich ist, Interventionen hinsichtlich ihrer Legitimität zu prüfen.

In den meisten Fällen wird eine ernsthafte Prüfung anhand der Kategorien ergeben, daß eine militärische Option nicht zu rechtfertigen ist und somit zivile Maßnahmen ergriffen werden müssen. Letztendlich verbindet sich mit einem solchen Normenkatalog also die Hoffnung, daß, wenn schon kein "gesinnungsethischer Friede" möglich ist (bzw. nicht gewünscht wird), sich zumindest ein "verantwortungsethischer Frieden"²⁴⁵ aus der systemimmanenten Logik heraus ergibt.

243 Zu den übrigen Paradigmen: vgl. Vogt (1991) S.47

244 Galtung (1989) S.181

245 Diese Begrifflichkeit in Anlehnung an Max Weber stammt von Dolf Sternberger: Über die verschiedenen Begriffe des Friedens. In: Senghaas (Hg.)(1995) S.91-105

Abkürzungsverzeichnis

CNN-Cable News Network

GECOMFORSOM-German Composite Force Somalia

IKRK-Internationales Komitee vom Roten Kreuz

IWF-Internationaler Währungsfonds

IFOR-(Peace) Implementation Force

NATO-North Atlantic Treaty Organization

NGO-Non-Governmental Organization

OAU-Organization for African Unity

OECD-Organization for Economic Co-operation and Development

SNA-Somali National Alliance (Koalition von Aideed-USC, SNM und SPM unter Führung von Aideed in Mogadischu und von Omar Jess in Kismayo)

SNF-Somali National Front (hptsl. Marehan-Clan von Barre, später unter Führung von General "Morgan")

SNM-Somali National Movement (Issaq-Clan; Republik Somaliland)

SPM-Somali Patriotic Movement (Ogaden-Clan, unter Führung von Ahmed Omar Jess; Kismayo)

SSA-Somali Salvation Alliance (auch "Gruppe der 12": Koalition der Unterzeichner der Addis Abeba Konferenz von März 1993 unter Führung von Ali Mahdi)

SSDF-Somali Salvation Democratic Front (Mijertein-Clan)

TCC-Troops Contributing Countries

UNCTAD-United Nations Conference on Trade and Development

UNDP-United Nations Development Programme

UNHCR-United Nations High Commissioner for Refugees

UNICEF-United Nations International Children's Emergency Fund

UNITAF-Unified Task Force ("Operation Restore Hope")

UNO-United Nations Organization

UNOSOM-United Nations Operation in Somalia

USC-United Somali Congress (Hawije-Clanfamilie; gespalten in Abgal-Clan von Ali Mahdi (s.a. SSA) und Habr Gedir-Clan von Aideed (s.a. SNA))

WFP-World Food Programme

Literaturverzeichnis

(Hier sind lediglich Monographien und selbständige Einzelaufsätze aufgeführt. Aufsätze aus Sammelbänden sowie Zeitungsartikel und Dokumente sind in der jeweiligen Anmerkung vollständig zitiert.)

- African Rights (1993): Somalia. Human Rights abuses by the United Nations Forces. London
- African Rights (1993a): Somalia. Operation Restore Hope: A Preliminary Assessment. London
- Aguirre, Mariano (1994): Die Politik der Militärintervention in den neunziger Jahren. Ein Überblick. In: PROKLA 95, S.272-286
- Albrecht, Ulrich (1994): Reform der VN und "humanitäre Intervention"? In: Peripherie 55/56, S.20-40
- Allison, Graham / Treverton, Gregory (Hg.)(1992): Rethinking America's Security. New York
- Ansprenger, Franz (1993): Blauhelme - Hoffnung und Alldruck der Vereinten Nationen. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 11/93, S.1321-1332
- Aspen Strategy Group (Hg.)(1991): Facing the Future. American Strategy in the 1990s. Lanham
- Augustinus, Aurelius (427): De civitate dei (Vom Gottesstaat) (Aus dem Lateinischen von Wilhelm Thimme. Eingeleitet und kommentiert von Carl Andresen) München 1978
- Ayoob, Mohammed (1989): The Third World in the System of States: Acute Schizophrenia or Growing Pains? In: International Studies Quarterly 33/1, S.67-79
- Bächler, Günther (Hg.)(1992): Perspektiven. Friedens- und Konfliktforschung in Zeiten des Umbruchs. Zürich
- Bazyler, Michael (1987): Reexamining the Doctrine of Humanitarian Intervention in Light of the Atrocities in Kampuchea and Ethiopia. In: Stanford Journal of International Law 23, S.547-619
- Berdal, Mats (1994): Fateful Encounter: The United States and UN Peacekeeping. In: Survival 36/1, S.30-50
- Bernhardt, Rudolf (Hg.)(1982): Encyclopedia of Public International Law. Berlin
- Bienefeld, Manfred (1994): The New World Order: echoes of a new imperialism. In: Third World Quarterly, 15/1, S.31-48
- Birckenbach, Hanne-Margret / Jäger, Uli / Wellmann, Christian (1992): Einmischen statt intervenieren! - Bilanz und Perspektiven der Friedensentwicklung 1991/92. In: Jahrbuch Frieden 1993, S.9-27
- Birckenbach, Hanne-Margret / Jäger, Uli / Wellmann, Christian (1994): Im Brennpunkt: Nichtmilitärische Konfliktbearbeitung - Bilanz und Perspektiven der Friedensentwicklung 1993/94. In: Jahrbuch Frieden 1995, S.9-16
- blätter des iz3w (1992): Entwicklungshilfe / Treuhandschaft / Neokolonialismus. Dokumentation der Diskussion um Ulrich Menzels Thesen. Freiburg (Informationszentrum Dritte Welt)
- Bley, Helmut (1994): Was ist alt, was ist neu am Interventionsproblem? In: Peripherie 55/56, S.8-19
- Blumenthal, Sidney (1993): Why are we in Somalia? In: The New Yorker, 25.10.93, S.48-60
- BMVg-Bundesministerium der Verteidigung (1992): Verteidigungspolitische Richtlinien. Bonn
- BMVg-Bundesministerium der Verteidigung (1993): Teilnahme der Bundeswehr an Friedensmissionen der Vereinten Nationen. Bonn

- BMVg-Bundesministerium der Verteidigung (1994): Weißbuch 1994. Bonn
- Böge, Volker (1994): Bundeswehr in Somalia. In: W&F - Wissenschaft und Frieden 1/94, S.29-34
- Boutros-Ghali, Boutros (1992): Agenda für den Frieden. (UN-Doc.A47/277-S/24111). Bonn (DGVN: Blaue Reihe 43)
- Boutros-Ghali, Boutros (1993): Setting a New Agenda for the United Nations. Interview in: Journal of International Affairs 46(winter)2, S.289-298
- Boutros-Ghali, Boutros (1994): Agenda für Entwicklung. (UN-Doc.A/48/935)
- Boutros-Ghali, Boutros (1995): Ergänzung zur "Agenda für den Frieden". (UN-Doc.A/50/60-S/1995/1)
- Brock, Lothar (1991): Kriegsverhütung und umfassende Sicherheit. Kiel (PFK-texte 3)
- Brons, Maria (1993): Somaliland: zwei Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung. Hamburg (Institut für Afrika-Kunde)
- Brown, Lester (1977): Redifining National Security. Washington (Worldwatch Paper 14)
- Brownlie, Ian (1963): International Law and the Use of Force by States. Oxford
- Brunner, Stefan (1993): Deutsche Soldaten im Ausland. Fortsetzung der Außenpolitik mit militärischen Mitteln? München
- Brzoska, Michael (1991): Die Dritte Welt: Hausgemachte Bedrohung für die Industriestaaten. In: Jahrbuch Frieden 1992, S.172-183
- Bull, Hedley (1979): Recapturing the Just War for Political Theory. In: World Politics 31/4 (Juli) S.588-599
- Bull, Hedley (1984): Intervention in World Politics. Oxford
- Calließ, Jörg (Hg.)(1993): Auf dem Wege zur Weltinnenpolitik. Vom Prinzip der nationalen Souveränität zur Notwendigkeit der Einmischung. Evangelische Akademie Loccum (Loccumer Protokoll 21/93)
- Calließ, Jörg / Merkel, Christine (Hg.)(1993 und 1994): Peaceful Settlement of Conflict - A Task for Civil Society I + II. Evangelische Akademie Loccum (Loccumer Protokolle)
- Carr, Caleb (1993): The Consequences of Somalia. In: World Policy Journal 3, S.1-4
- Chopra, Jarat / Weiss, Thomas (1992): Sovereignty Is No Longer Sacrosant: Codifying Humanitarian Intervention. In: Ethics and International Affairs 6, S.95-117
- Clark, Ramsey (1993): Wüstensturm. US-Kriegsverbrechen am Golf. Göttingen
- Clausewitz, Carl von (1832): Zum Kriege. (18.Ed., hrsg. von Hahlweg, Werner) Bonn 1973
- Colville, Rupert (1994): Unsafe and insecure. In: Refugees/II, S.19-21
- Connaughton, Richard (1992): Military Intervention in the 1990's. A new Logic of War. London
- Czempiel, Ernst-Otto (1986): Friedensstrategien. Paderborn
- Czempiel, Ernst-Otto (1993): Weltpolitik im Umbruch. Das internationale System nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. (2.Ed.) München
- Czempiel, Ernst-Otto (1994): Die Intervention. Politische Notwendigkeit und strategische Möglichkeiten. In: PVS-Politische Vierteljahresschrift 35/3, S.402-422
- Czempiel, Ernst-Otto (1994a): Die Reform der UNO. Möglichkeiten und Mißverständnisse. München
- Czempiel, Ernst-Otto / Link, Werner (Hg.)(1984): Interventionsproblematik aus politikwissenschaftlicher, völkerrechtlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht. Kehl

- Daase, Christopher (1991): Der erweiterte Sicherheitsbegriff und die Diversifizierung amerikanischer Sicherheitsinteressen. Anmerkungen zu aktuellen Tendenzen in der sicherheitspolitischen Forschung. In: PVS - Politische Vierteljahresschrift 3/91, S.425-451
- Daase, Christopher / Moltmann, Bernhard (1989): Frieden und das Problem der erweiterten Sicherheit. Für ein integriertes Verständnis von Friedenspolitik und Sicherheitspolitik. In: S+F - Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden, 3/89, S.176-180
- Damrosch, Lori Fisler / Scheffler, David (Hg.)(1991): Law and Force in the New International Order. Boulder
- Debiel, Tobias (1994): Die "neue UNO": Überforderte Weltorganisation? In: Jahrbuch Frieden 1995, S.42-53
- Debiel, Tobias / Nuscheler, Franz (Hg.)(1996): Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Macht und Moral. Bonn (SEF: EINE Welt, 16)
- Dedring, Jürgen (1993): Humanitäre Diplomatie statt humanitärer Intervention. In: Vereinte Nationen 2/93
- Deiseroth, Dieter (1994): Vom Recht des Stärkeren zur Stärke des Rechts. Möglichkeiten des Völkerrechts zur Eindämmung von Gewalt. In: W&F - Wissenschaft und Frieden 2/92, S.26-44
- Delbrück, Jost (1992): A Fresh Look at Humanitarian Intervention under the Authority of the UN. In: Indiana Law Journal 67, S.887-901
- Delbrück, Jost (Hg.)(1992) The Future of International Law Enforcement. New Scenarios - New Law? Kiel (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel 115)
- Delbrück, Jost / Dicke, Klaus (1985): The Christian Peace Ethic and the Doctrine of Just War from the Point of View of International Law. In: German Yearbook of International Law 28, S.194-208
- Dembinski, Matthias/ Rudolf, Peter/ Wilzewski, Jürgen (Hg.)(1994): Amerikanische Weltpolitik nach dem Ost-West-Konflikt. Baden-Baden
- DGVN-Deutsche Gesellschaft der Vereinten Nationen (Hg.)(1991): Beteiligung deutscher Streitkräfte an Friedenstruppen der Vereinten Nationen. Bonn
- DGVN-Deutsche Gesellschaft der Vereinten Nationen (Hg.)(1995): Welche Lehren ziehen die Vereinten Nationen aus den letzten Friedensmissionen? Bonn (Blaue Reihe 56)
- Dicke, Klaus (1993): Interventionen zur Durchsetzung internationalen Ordnungsrechts: Konstitutives Element der neuen Weltordnung? In: Jahrbuch für Politik 3, S.259-283
- Dicke, Klaus (1994): Intervention als Instrument internationaler Ordnungspolitik? In: E+Z - Entwicklung und Zusammenarbeit 35/10, S.256-259
- Diefenbacher, Hans / Moltmann, Bernhard (Hg.)(1991): Zum Verhältnis von Frieden und Sicherheit. Heidelberg (FEST-Texte und Materialien, Reihe A, 34)
- Diel, Ole (1993): UN-Einsätze der Bundeswehr. Außenpolitische Handlungszwänge und innenpolitischer Konsensbedarf. In: Europa Archiv 8/93, S.219-227
- Dittgen, Herbert (1994): American Foreign Policy After the Cold War: the New Challenges. In: Internationale Politik und Gesellschaft 2/94, S.131-144
- Dixon, William (1993): Democracy and the Peaceful Settlement of International Conflict. Berlin (WZB P 93-301)
- Dobbie, Charles (1994): A Concept for Post-Cold War Peacekeeping. In: Survival 36/3, S.121-148
- Doeker, Günther / Volger, Helmut (Hg.)(1990): Die Wiederentdeckung der Vereinten Nationen. Opladen

- Dorman, Andrew / Otte, Thomas (Hg.)(1995): Military Intervention. From Gunboat Diplomacy to Humanitarian Intervention. Aldershot
- Drysdale, John (1994): Whatever Happened to Somalia? A tale of tragic blunders. London
- Durch, William (Hg.)(1993): The Evolution of UN Peacekeeping. New York
- Eberwein, Wolf-Dieter (1992): Ewiger Friede oder Anarchie? Demokratie und Krieg. Berlin (WZB P 92-301)
- Ehrhart, Hans-Georg / Klingenburg, Konrad (1994): Was heißt Peacekeeping? Hamburg (IFSH: Hamburger Informationen zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik 15/94)
- Eigenbrod, Jürgen (1994): Lehren gezogen. Erfahrungen des deutschen Unterstützungsverbandes in Somalia. In: IFDT-Information für die Truppe 3/94, S.16-29
- Eikenberg, Kathrin (1991-1994): Länderbericht Somalia. In: Afrika-Jahrbuch 1990-1993
- Eikenberg, Kathrin / Körner, Peter (1993): Bewaffnete Humanität oder Interessenpolitik? Militärinterventionen in Liberia und Somalia. In: Afrika-Jahrbuch 1992, S.34-45
- Ellis, Anthony (Hg.)(1986): Ethics and international relations. Manchester (Fulbright Papers 2)
- Elsässer, Jürgen (1993): Schritt für Schritt... In: blätter des iz3w, 192 (September/Oktober) S.29
- Elsner, Fred W. (Hg.)(1992): Neue Herausforderungen an die Sicherheitspolitik des vereinten Deutschlands. Mainz
- Enzensberger, Hans Magnus (1993): Aussichten auf den Bürgerkrieg. Frankfurt/M.
- Fairley, Scott (1980): State Actors, Humanitarian Intervention and International Law: Reopening Pandora's Box. In: Georgia Journal of International and Comparative Law 10, S.29-63
- Falk, Richard / Kim, Samuel / Mendlowitz, Saul (Hg.)(1991): The United Nations and a Just World Order. Boulder (Studies on a Just World Order 3)
- Farah, Ahmed Yusuf (1994): Somalia: Wurzeln der Versöhnung. Friedensvermittlungsbemühungen zeitgenössischer Ältester . Eine Untersuchung von Friedenskonferenzen an der "Graswurzel" in "Somaliland". Frankfurt/M. (epd-Entwicklungspolitik Materialien IV/94)
- Fehér, Ferenc (1994): Principles and Institutions for a Just World Order. In: Internationale Politik und Gesellschaft 3/94, S.223-234
- Fisher, David (1994): The Ethics of Intervention. In: Survival 36(spring)1, S.51-59
- Forn dran, Erhard (1992): Friedenssicherung durch Intervention. In: Gegenwartskunde 3/92, S.285-296
- Forn dran, Erhard (Hg.)(1992): Politik nach dem Ost-West-Konflikt. Baden-Baden
- Forum Zukunft (Hg.)(1992): Sicherheit - eine Aufgabe von gestern? München
- Fuchs, Albert (1995): Wie wird militärische Gewalt zur "friedensschaffenden Massnahme"? Wahlenau (Institut für Friedensarbeit und gewaltfreie Konfliktaustragung 2)
- Fuchs, Katrin / Oertzen, Peter von / Volmer, Ludger (Hg.) (1993): Zieht die Linke in den Krieg? Beiträge zur Debatte um Kampfeinsätze aus rot-grüner Sicht. Köln
- Fuchs, Katrin / Schuster, Joachim (Hg.)(1992): Zwischen Globalstaat und Nationalpolitik. Köln
- Gabriel, Oscar (Hg.)(1993): Verstehen und Erklären von Konflikten. München
- Galtung, Johan (1969): Violence, Peace and Peace Research. In: Journal of Peace Research 6, S.167-191
- Galtung, Johan (1989): Globale Sicherheit und positiver Frieden in den neunziger Jahren. In: S+F - Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden, 3/89, S.181-186

- Gantzel, Klaus Jürgen / Schlichte, Klaus (1994): Das Kriegsgeschehen 1993. Bonn (SEF: Interdependenz 16)
- Gantzel, Klaus Jürgen / Schwinghammer, Torsten / Siegelberg, Jens (1992): Kriege der Welt. Ein systematisches Register der kriegerischen Konflikte 1985 bis 1992. Bonn (SEF: Interdependenz 13)
- Gelb, Leslie (1994): Quelling the Teacup Wars. In: Foreign Affairs 73/6, S.2-6
- Gießmann, Hans-Joachim (1993) "Globale Sicherheit". Chance oder Trugbild? Hamburg (IFSH: Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik 78)
- Göbel, Rüdiger (1994): Irak, Somalia, Jugoslawien: Die UNO in der monolateralen Phase. In: PROKLA 95, S.287-302
- Gordenker, Leon / Weiss, Thomas (Hg.)(1991): Soldiers, Peacekeepers and Disasters. London
- Gott, Richard (1994): Das Ende der schönen Träume. Die Vereinten Nationen auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit. In: der überblick 3/94, S.15-18
- Greenwood, Christopher (1993): Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention? In: Europa Archiv 4/93, S.93-106
- Hacke, Christian (1993): Weltmacht wider Willen. Frankfurt/M.
- Haftendorn, Helga (1991): The Security Puzzle: Theory-Building and Discipline-Building in International Security. In: International Studies Quarterly 35, S.3-17
- Hamilton, Daniel (1993): Gesucht: Ein Kompaß für die internationalen Beziehungen. In: WeltTrends 1/1 (September) Thema: Neue Weltordnung, S.9-23
- Hartman, Chester / Vilanova, Pedro (Hg.)(1992): Paradigms Lost. The Post Cold War Era. London
- Hassner, Pierre (1993): Im Zweifel für die Intervention. In: Europa Archiv, 6/93, S.151-158
- Hein, Wolfgang (Hg.)(1994): Umbruch in der Weltgesellschaft. Auf dem Wege zu einer "Neuen Weltordnung"? Hamburg (Schriften des Deutschen Übersee-Instituts 27)
- Heinrich, Wolfgang (1995): Lessons Learned. In: epd - Entwicklungspolitik 23/24 (Dezember) S.31-33
- Hendrickson, David (1994): The Recovery of Internationalism. In: Foreign Affairs 73/5, S.26-43
- Heydrich, Wolfgang u.a.(Hg.)(1992): Sicherheitspolitik Deutschlands: Neue Konstellationen, Risiken, Instrumente. Baden-Baden
- Hippler, Jochen (1987): Gefahr der Eskalation - Die Dritte Welt als Objekt der Militärpolitik der Großmächte. In: der überblick 4/87, S.22-25
- Hippler, Jochen (1991): Krieg am Golf - Modellkrieg für die Dritte Welt? In: Jahrbuch Dritte Welt 1992. S.86-101
- Hodgson, Godfrey (1993): American Ideals, Global Realities. In: World Policy Journal (Winter) S.1-6
- Hoering, Uwe (1994): Neue Weltordnung: Trial and Error. Nach-Gedanken zu einer Intervention. In: Peripherie 55/56, S.56-67
- Höffe, Ottfried (1993): Eine Weltrepublik als Minimalstaat - Moralische Grundsätze für eine internationale Rechtsgemeinschaft. In: Zeitschrift für Kulturaustausch 1/93, S.39-44
- Holms, Kim (1993): New World Disorder: A Critique of the United Nations. In: Journal of International Affairs 46(winter)2, S.323-340
- Hondrich, Karl Otto (1992): Lehrmeister Krieg. Hamburg

- Honneth, Axel (1994): Universalismus als moralische Falle? Bedingungen und Grenzen einer Politik der Menschenrechte. In: Merkur 48/9, S.867-883
- Hübner, Kurt (1990): "Wer Macht hat, kann sich alles erlauben!" Anmerkungen zu den Konzepten Hegemonie-Dominanz-Macht-Kooperation in der globalen Ökonomie. In: PROKLA 81, S.66-90
- Huntington, Samuel (1993): The Clash of Civilizations? In: Foreign Affairs 72(Summer)3, S.22-49
- IISS-International Institute for Strategic Studies (Hg.)(1991): New Dimensions in International Security Part I+II. Oxford (Adelphi Papers 265+266)
- Ipsen, Knut (1992): Auf dem Weg zur Relativierung der inneren Souveränität bei Friedensdrohung. In: Vereinte Nationen 40/1, S.41-46
- Jäger, Uli / Matthies, Volker (1992): Krieg in der Zwei-Drittel-Welt. Opfer, Folgen und die europäische Verantwortung. Tübingen
- James, Alan (1995): Peacekeeping in the post-Cold War era. In: International Journal (summer) S.241-265
- Jean, François (Hg.)(1993): Helfer im Kreuzfeuer. Humanitäre Hilfe und militärische Intervention. Bonn (Ärzte ohne Grenzen: Ein Report über Völker in Not)
- Jean, François (Hg.)(1995): Völker in Not. Bonn (Ärzte ohne Grenzen)
- Johnson, James Turner (1975): Ideology, Reason, and the Limitation of War: Religious and Secular Concepts, 1200-1740. Princeton
- Johnson, James Turner (1981): Just War Tradition and the Restraint of War. Princeton
- Johnson, James Turner (1984): Can Modern War be just? New Haven
- Kant, Immanuel (1796): Zum ewigen Frieden. (hrsg. von Buhr, Manfred / Dietzsch, Steffen) Leipzig 1984
- Kielmansegg, Hanno Graf von (1994): Internationale Hilfe durch militärische Intervention? In: E+Z - Entwicklung und Zusammenarbeit 35/10, S.263-265
- Kirchhoff, Bodo (1994): Herrenmenschlichkeit. Frankfurt/M.
- Klingenberg, Konrad (1994): Vom Krisenmanagement zur Konfliktprävention. In: S+F - Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden, 12/3, S.98-104
- Knieper, Rolf (1991): Nationale Souveränität. Frankfurt/M.
- Koch, Jutta (1992): Die NATO: Ein Militärbündnis auf der Suche nach neuen Aufgaben. In: Jahrbuch Frieden 1993, S.115-126
- Koch, Jutta / Mehl, Regine (Hg.)(1994): Politik der Einmischung: Zwischen Konfliktprävention und Krisenintervention. Baden-Baden (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung 22)
- Köhler, Volkmar (1995): Deutsche Friedenspolitik und die Bundeswehr in den Nord-Süd-Beziehungen. In: E+Z - Entwicklung und Zusammenarbeit 36/11, S.288-289
- Kohn, Richard (1994): Out of Control. The Crisis in Civil-Military Relations. In: The National Interest (spring) S.3-17
- Koppe, Karlheinz (1992): Frieden ohne Militär. In: der überblick 4/92, S.61-62
- Koppe, Karlheinz (1994): Es gibt keinen "gerechten" Krieg und hat ihn nie gegeben. In: W&F - Wissenschaft und Frieden 1/94, S.17-19 (Kontrovers mit Stobbe)
- Koppe, Karlheinz / Krell, Gert (1993): Wie der Gewalt widerstehen? Frankfurt/M. (HSFK-Standpunkte 2/3)

- Kößler, Reinhart / Melber, Henning (1993): Chancen internationaler Zivilgesellschaft. Frankfurt/M.
- Krell, Gert (1980): Die Entwicklung des Sicherheitsbegriffs. In: Beiträge zur Konfliktforschung 10/3, S.33-57
- Krell, Gert / Kubbig, Bernd (Hg.)(1991): Krieg und Frieden am Golf. Ursachen und Perspektiven. Frankfurt/M.
- Krell, Gert / Müller, Harald (Hg.)(1994): Frieden und Konflikt in den internationalen Beziehungen.
Frankfurt/M. (Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung 26)
- Krippendorf, Ekkehart (1993): Militärkritik. Frankfurt/M.
- Krysmanski, H.-J.(1991): Probleme und Begriffe des Friedens. Beiträge der Soziologie. Hagen (Fernuniversität)
- Kühne, Winrich (1994): Erweiterung und Reform des UN-Sicherheitsrats: keine weltpolitische Nebensache. In:
Europa-Archiv 24/94, S.685-692
- Kühne, Winrich (Hg.)(1993): Blauhelme in einer turbulenten Welt. Baden-Baden
- Kühnhardt, Ludger (1991): Die Universalität der Menschenrechte. Bonn (Schriftenreihe der Bundeszentrale für
politische Bildung 256)
- Kunig, Philip (1993): Humanitäre Intervention. In: Jahrbuch Dritte Welt 1994, S.47-63
- Lamers, Karl (1994): Was die Friedensmissionen lehren. In: Die politische Meinung 293, 4/94, S.51-57
- Lancaster, Carol (1993): Zwischen Intervention und Desinteresse. Die Afrikapolitik der Regierung Clinton. In:
der überblick 1/93, S.65-67
- Laszlo, Ervin / Yoo, Jong Youl /Pauling, Linus (Hg.)(1989): World Encyclopedia of Peace. Oxford
- Leaver, Richard / Richardson, Jim (1993): Post Cold War Order. London
- Lemke, Hans-Dieter (1994): Mit Macht gegen Krieg und Chaos. Aspekte internationaler militärischer
Friedenssicherung. In: IFDT-Information für die Truppe 1/94, S.4-13
- Lillich, Richard (Hg.)(1973): Humanitarian Intervention and the UN. Charlottesville
- Lippert, Ekkehard / Wachtler, Günther (Hg.)(1988): Frieden. Ein Handwörterbuch. Opladen (Studienbücher
zur Sozialwissenschaft 47)
- Loescher, Gil (1992): Refugee Movements and International Security. London
- Lübke-meier, Eckhard (1993): The United Germany in the Post-Bipolar World. Bonn (FES:
Außenpolitikforschung 56)
- Lukacs, John (1994): Die Geschichte geht weiter. Das Ende des 20.Jahrhunderts und die Wiederkehr des
Nationalismus. München
- Lutz, Dieter (1992/93): Endet die Zukunft in der Gegenwart? (3 Teile) In: S+F - Vierteljahresschrift für
Sicherheit und Frieden, 2/92, 4/92, 3/93
- Lutz, Dieter (1993): Krieg als ultima ratio? Hamburg (IFSH: Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und
Sicherheitspolitik 72)
- Lyons, Gene / Mastanduno, Michael (1993): International intervention, state sovereignty and the future of
international society. In: International Social Science Journal 138, S.517-532
- Macho, Thomas / Schmidt, Hajo (1993): Begriff und Probleme des Friedens. Beiträge der Philosophie. Hagen
(Fernuniversität)
- Mackinlay, John (1994): Improving Multifunctional Forces. In: Survival 36/3, S.149-173
- Makinda, Samuel (1992): Security in the Horn of Africa. London (IISS: Adelphi Paper 269)
- Marks, Edward / Lewis, William (1994): Triage for Failing States. Washington (INSS: McNair Paper 26)

- Martin, Mathias / Schäfer, Paul (1994): Die Bundeswehr als Instrument deutscher Machtprojektion. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 1/94, S.44-55
- Marx, Reinhard (1994): Überforderung oder Zynismus? In: ai-Info 7/94, S.4-9
- Matthies, Volker (1987): Nationale oder soziale Sicherheit? Sicherheitspolitische Möglichkeiten und alternative Verteidigungskonzepte. In: der überblick 4/87, S.26-28
- Matthies, Volker (1988): Kriegsschauplatz Dritte Welt. München
- Matthies, Volker (1993): Zwischen Rettungsaktion und Entmündigung. In: Vereinte Nationen 2/93, S.45-51
- Matthies, Volker (1994): Äthiopien, Eritrea, Somalia, Djibouti. Das Horn von Afrika. (2.Ed.) München
- Matthies, Volker (1994a): Die UNO in Somalia: Operation Enttäuschte Hoffnung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B31, S.3-13
- Matthies, Volker (1994b): Friedensursachenforschung. Ein vernachlässigtes Forschungsfeld. In: W&F - Wissenschaft und Frieden 2/92, S.45-49
- Matthies, Volker (1994c): Immer wieder Krieg? Opladen
- Matthies, Volker (Hg.)(1992): Kreuzzug oder Dialog. Die Zukunft der Nord-Süd-Beziehungen. Bonn
- Matthies, Volker (Hg.)(1993): Frieden durch Einmischung? Der Schrecken des Krieges und die (Ohn)Macht der internationalen Gemeinschaft. Bonn
- Mauß, Hans (1992): Zivilmacht Bundesrepublik Deutschland. Vierzehn Thesen für eine neue deutsche Außenpolitik. In: Europa Archiv 10/92, S.269-278
- May, Hans /Fritsch-Oppermann, Sybille (Hg.)(1993): Menschenrechte zwischen Universalisierungsanspruch und kultureller Kontextualisierung. Loccum (Loccumer Protokolle 10/93)
- Mazarr, Michael (1993): The Military Dilemmas of Humanitarian Intervention. In: Security Dialogue 24/2, S.151-162
- McMullen, Ronald / Norton, Augustus Richard (1993): Somalia and Other Adventures for the 1990s. In: Current History 4/93, S.169-174
- Mechtersheimer, Alfred (1993): Friedensmacht Deutschland. Frankfurt/M.
- Melchers, Konrad (1992): Friedensworkshop Horn von Afrika. In: epd-Entwicklungspolitik 23/24, S.5-6
- Melzer, Yehuda (1975): Concepts of Just War. Leyden
- Menk, Thomas Michael (1992): Gewalt für den Frieden. Die Idee der kollektiven Sicherheit und die Pathognomie des Krieges im 20. Jahrhundert. Berlin (Schriften zum Völkerrecht 105)
- Menon, Bhaskar (1994): Verschleißerscheinungen. Die Vereinten Nationen in der "midlife crisis". In: der überblick 3, S.5-8
- Metz, Helen (Hg.)(1993): Somalia: A Country Study. Washington
- Meyers, Reinhard (1991): Begriff und Probleme des Friedens. Beiträge der Politikwissenschaft. Hagen (Fernuniversität)
- Meyers, Reinhard (1993): Konfliktregelung und Friedenssicherung. Hagen (Fernuniversität)
- Michler, Walter (1993): Somalia - ein Volk stirbt. Der Bürgerkrieg und das Vergessen des Auslands. Bonn
- Mieth, Dietmar (1993): Gesellschaftsethische Voraussetzungen eines Weltfriedens. In: Zeitschrift für Kulturaustausch 1/93, S.45-59
- Minc, Alain (1992): Le Nouveau Moyen Age. Paris

- Minear, Larry / Weiss, Thomas / Campbell, Kurt (1991): Humanitarianism and War: Learning the Lessons from recent Armed Conflicts. Providence (Institute for International Studies: Occasional Paper 8)
- Montag, Claus (1993): Neue Konturen in der Außenpolitik der Clinton-Administration? In: WeltTrends 1/1 (September) Thema: Neue Weltordnung, S.115-127
- Moore, John (Hg.)(1974): Law and Civil War in the Modern World. Baltimore
- Morgenthau, Hans (1949): Politics among Nations. The Struggle for Power and Peace.(3.Ed.) New York 1962
- Moßmann, Peter (1994): Großes Herz - Kleines Hirn? Betrachtungen zu Katastrophenhilfe und Vorbeugung. In: epd-Entwicklungspolitik 17(August) S.j-o + Kommentar S.9-10
- Müller, Joachim (1994): Zwischen Politik und Effizienz. Die Reform der Vereinten Nationen im Konflikt der Interessen. In: der überblick 3/94, S.9-14
- Müller, Klaus / Wellmann, Christian (1993): Verfassungskonsens adé: Weltweite Einsätze der Bundeswehr. In: Jahrbuch Frieden 1994, S.139-151
- Münkler, Herfried (1992): Gewalt und Ordnung. Das Bild des Krieges im politischen Denken. Frankfurt/M.
- Narr, Wolf Dieter (1993): Gäb's ihn doch, den Schlüssel zum Frieden. In: W&F - Wissenschaft und Frieden 2/93, S.9-13 (Kontrovers mit Vilmar)
- Narr, Wolf-Dieter / Vack, Klaus (1993): Plädoyer für einen aktiv eingreifenden Pazifismus. In: links 276, Mai, Essay-Beilage
- Nass, Klaus Otto (1993): Grenzen und Gefahren humanitärer Interventionen. In: Europa Archiv 10/93, S.279-288
- Natsios, Andrew (1993): Food Through Force: Humanitarian Intervention and U.S. Policy. In: The Washington Quarterly (Winter) S.129-144
- Natsios, Andrew (1995): NGOs and the UN system in complex humanitarian emergencies: conflict or cooperation? In: Third World Quarterly, 16/3, S.405-419
- Niederstadt, Jenny / Fligg, Fabian (1994): Gewalt durch Blauhelme in Somalia. In: ami 24/7-8, S.12-13
- Nohlen, Dieter / Nuscheler, Franz (Hg.)(1993): Handbuch der Dritten Welt. Band 5: Ostafrika und Südafrika. Bonn
- Nolan, Janne (Hg.)(1993): Global Engagement. Cooperation and Security in the 21st Century. Washington
- Nuscheler, Franz (1992): Plädoyer für einen humanitären Interventionismus. Lehren aus der somalischen Apokalypse. In: E+Z - Entwicklung und Zusammenarbeit 33/10, S.4-5
- Nuscheler, Franz (1994): Internationale Migration. Ein Hauptproblem für Global Governance. Duisburg (UNI: INEF Report 9)
- Nye, Joseph (1992): What New World Order? In: Foreign Affairs 71/2, S.83-86
- Nye, Joseph / Biedenkopf, Kurt / Shiina, Motoo (1992): Globale Kooperation nach dem Ende des Kalten Krieges: Eine Neueinschätzung des Trilateralismus. Bonn (DGAP: Arbeitspapiere zur Internationalen Politik 67)
- Nye, Joseph / Smith, Roger (Hg.)(1992): After the Storm. Lessons from the Gulf War. Lanham
- Ollapally, Deepa (1993): The South Looks North: The Third World in the New World Order. In: Current History 4/93, S.175-179
- Omaar, Rakiya (1992): Alptraum ohne Ende. Die UN versagen in Somalia. In: der überblick 4/92, S.32-34

- Omaar, Rakiya (1992): Somalia: A War with Itself. In: *Current History* 5/92, S.230-234
- Paech, Norman / Stuby, Gerhard (1994): *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*.
Baden-Baden
- Paffenholz, Thania (1993): Intervention am Verhandlungstisch. Wege der Vermittlung in internationalen
Konflikten. In: *der überblick* 1/93, S.61-64
- Papcke, Sven (1994): Über das Chaos der Neuen Weltordnung oder kein Abschied von der Gewalt in der Ära
nach dem Kalten Krieg. In: *PVS - Politische Vierteljahresschrift* 2/94, S.302-313
- Paret, Peter (1992): *Understanding War. Essays on Clausewitz and the History of Modern Power*. Princeton
- Pawlowski, Harald (Hg.)(1991): *Weltfrieden ohne Faustrecht*. Oberursel (Publik-Forum Materialmappe)
- Peck, Connie (1994): Wettlauf gegen die Zeit. Präventive Diplomatie als Aufgabe der Vereinten Nationen. In:
der überblick 3/94, S.73-78
- Picco, Giandomenico (1994): The U.N. and the Use of Force. In: *Foreign Affairs* 73/5, S.14-19
- Prendergast, John (1995): When the Troops Go Home: Somalia after the Intervention. In: *Review of African
Political Economy* 22/64, S.268-273
- Probleme des Friedens (1993): *Eingreifen! Gewaltfreiheit versus Militärintervention* (Sondernummer, hrsg.
von Pax Christi / Komitee für Grundrechte und Demokratie / Versöhnungsbund)
- Puchala, Donald (1994): Outsiders, Insiders and the UN Reform. In: *The Washington Quarterly* 17/4, S.161-
173
- Queiser Morales, Waltraud (1994): US intervention and the New World Order: lessons from Cold War and
post-Cold War cases. In: *Third World Quarterly*, 15/1, S.77-102
- Quinn, Dennis (Hg.)(1994): *Peace Support Operations and the U.S. Military*. Washington (INSS)
- Ramphal, Shridath (1992): Globalism and Meaningful Peace: A New World Order Rooted in International
Community. In: *Security Dialogue* 23/3, S.81-87
- Ramsey, Paul (1968): *The Just War. Force and Political Responsibility*. New York
- Range, Clemens (1993): Somalia. Massensterben am Horn von Afrika. In: *Europäische Sicherheit* 3/93, S.138-
140
- Raumer, Kurt von (1953): *Ewiger Frieden: Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance*. Freiburg
- Renner, Michael (1994): Vereinte Nationen in schwieriger Mission. In: *der überblick* 3/94, S.67-69
- Rieff, David (1994): The Illusions of Peacekeeping. In: *World Policy Journal* (Fall) S.1-18
- Roberts, Adam (1993): Humanitarian war: military intervention and human rights. In: *International Affairs
(London)* 69/3, S.429-449
- Roberts, Adam (1994): The Crisis in UN Peacekeeping. In: *Survival* 36/3, S.93-120
- Roberts, Adam / Kingsbury, Benedict (Hg.)(1988): *United Nations, Divided World: The UN's Roles in
International Relations*. Oxford
- Roper, John u.a. (1993): *Friedenswahrung nach dem Kalten Krieg: Ansätze zur Stärkung der Multilateralen
Friedenserhaltung*. Bonn (DGAP: Arbeitspapiere zur Internationalen Politik 79)
- Rosas, Allan (1994): Towards Some International Law and Order. In: *Journal of Peace Research* 31/2, S.129-
135
- Rosecrance, Richard (1992): A New Concert of Powers. In: *Foreign Affairs* 71/2, S.64-82

- Rosenau, James (1994): New Dimensions of Security. In: Security Dialogue 25/3, S.255-281
- Rosenblatt, Lionel / Thompson, Larry (1995): Humanitarian Emergencies: Ten steps to save lives and resources. In: SAIS Review (summer/fall) S.91-109
- Rotberg, Robert (1993): The Clinton Administration and Africa. In: Current History 5/93, S.193-197
- Rubinstein, Alvin (1994): Lessons of the Cold War. In: Security Dialogue 25/3, S.295-306
- Rubinstein, Robert (1993): Cultural Aspects of Peacekeeping: Notes on the Substance of Symbols. In: Millennium 22 (winter) 3, S.547-562
- Ruggie, John Gerard (1994): Peacekeeping and U.S. Interests. In: The Washington Quarterly 17/4, S.175-184
- Rühe, Volker (1994): Perspektiven deutscher Sicherheitspolitik und Zukunftsaufgaben der Bundeswehr. In: Europäische Sicherheit 1/94, S.9-16
- Rühle, Hans (1994): Welche Armee für Deutschland? In: Europa Archiv 6/94, S.161-168
- Rühle, Michael (1993): Die NATO als Instrument des Krisenmanagements. In: Europa Archiv 23/93, S.673-680
- Rupesinghe, Kumar (o.J.): Humanitarian Agencies and Armed Conflict. London (International Alert)
- Russett, Bruce (1993): Grasping the Democratic Peace. Principles for a Post-Cold War World. Princeton
- Sahnoun, Mohamed M. (1994): New challenges for peacemakers. In: Refugees II, S.14-15
- Samatar, Said (1991): Somalia. A Nation in Turmoil. London (Minority Rights Group Report 4)
- Samatar, Said (1993): The Politics of Poetry. In: Africa Report 30/5, S.16-17
- Sané, Pierre (1994):... erkämpft das Menschenrecht? Das Verhalten der UN-Friedenstruppen. In: der überblick 3/94, S.70-72
- Schmillen, Achim (1994): Außenpolitik in einer globalen Risikogemeinschaft. Internationale Einmischung - Über die Legitimität politischer Interventionen. Bonn (Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag / AK II - Außen- und Sicherheitspolitik)
- Schmitt, Carl (1938): Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff. (2.Ed.) Berlin 1988
- Schöttler, Horst (1992): Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Hilfsorganisationen und Bundeswehr im Rahmen der deutschen humanitären Auslandshilfe. Gutachten im Auftrag des Dt. IDNDR-Komitees. Kaiserslautern
- Schultz, Richard / Gordon, Ray / Greenwood, Ted (Hg.)(1993): Security Studies for the 1990s. Washington
- Schwan, Gesine (1985): Der nichtutopische Frieden. (2 Teile) In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 36/1, S.1-22 und 36/2, S.75-100
- Schwarz, Hans-Peter (1994): Außenpolitische Agenda für das Fin de siècle. In: Merkur 48/9, S.771-789
- Senghaas, Dieter (1988): Konfliktformationen im internationalen System. Frankfurt/M.
- Senghaas, Dieter (1991): Die moderne Entwicklungsproblematik und ihre Implikationen für Friedenspolitik. Bonn (AFB-Texte 1/91)
- Senghaas, Dieter (1992): Wider den gelehrten Bellizismus. Kritik an Karl Otto Hondrichs Essay: Lehrmeister Krieg. In: Leviathan 20, S.140-145
- Senghaas, Dieter (1993): Frieden und Krieg in dieser Zeit. In: S+F - Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden 3/93
- Senghaas, Dieter (1994): Wohin driftet die Welt? Über die Zukunft friedlicher Koexistenz. Frankfurt/M.

- Senghaas, Dieter (Hg.)(1980): Imperialismus und strukturelle Gewalt. Frankfurt/M
- Senghaas, Dieter (Hg.)(1995): Den Frieden denken. Frankfurt/M.
- Senghaas, Dieter und Eva (1992): Si vis pacem, para pacem. In: Leviathan 20/2, S.230-251
- Shaw, Timothy (1994): Beyond any New World Order: the South in the 21st century. In: Third World Quarterly 15/1, S.139-146
- Siegelberg, Jens (1994): Kapitalismus und Krieg. Eine Theorie des Krieges in der Weltgesellschaft. Münster
- Simma, Bruno u.a. (Hg.)(1991): Charta der Vereinten Nationen. Kommentar. München
- Skogly, Sigrun I.(1993): Structural Adjustment and Development: Human Rights - An Agenda for Change. In: Human Rights Quarterly 15, S.751-778
- Smith, Dan (1994): Just War, Clausewitz and Sarajevo. In: Journal of Peace Research 31, 2/94, S.136-142
- Smith, Hugh (1994): Intelligence and UN Peacekeeping. In: Survival 36/3, S.174-192
- Spanik, Stefan (1993): Probleme am Horn von Afrika. Somalia 1993. In: Europäische Sicherheit 10/93, S.499-502
- Steinweg, Reiner (Red.)(1980): Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus. Frankfurt/M.
(Friedensanalysen 12)
- Steinweg, Reiner (Red.)(1987): Kriegsursachen. Frankfurt/M. (Friedensanalysen 21)
- Steinweg, Reiner (Red.)(1990): Lehren aus der Geschichte? Historische Friedensforschung. Frankfurt/M.
(Friedensanalysen 23)
- Steinweg, Reiner / Wellmann, Christian (Red.)(1990): Die vergessene Dimension internationaler Konflikte: Subjektivität. Frankfurt/M. (Friedensanalysen 24)
- Stevenson, Jonathan (1993): Hope Restored in Somalia? In: Foreign Policy 91 (summer) S.138-154
- Stobbe, Heinz-Günther (1994): "Gerechter Krieg" als Instrument ethischer Kriegsbegrenzung. In: W&F - Wissenschaft und Frieden 1/94, S.16-18 (Kontrovers mit Koppe)
- Stratmann, Franziskus-Maria (1924): Weltkirche und Weltfriede. Augsburg
- Tesón, Fernando (1988): Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality. New York
- Tetzlaff, Rainer (1992): Erste und Dritte Welt - zur Legitimität "politischer Intervention". In: S+F - Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden 1/92, S.21-25
- Thakur, Ramesh (1994): From Peacekeeping to Peace Enforcement: the UN Operation in Somalia. In: The Journal of Modern African Studies 32/3, S.387-410
- Thompson, Janna (1992): Justice and World Order. London
- Thränert, Oliver (1993): Aspekte deutscher Sicherheitspolitik in den neunziger Jahren. Bonn (FES: Außenpolitikforschung 55)
- Touati, Jasmin (1994): Der Bürgerkrieg in Somalia - Hintergründe und Ursachen. In: Peripherie 55/56 (Dezember) S.41-55
- Touval, Saadia (1994): Why the U.N. Fails. In: Foreign Affairs 73/5, S.44-57
- Tsuchiyama, Jitsuo (1993): Der Entwurf einer neuen internationalen Ordnung. In: WeltTrends 1/1 (September) Thema: Neue Weltordnung, S.24-34
- Tucker, Robert (1991): Justice and the War. In: The National Interest (Fall) S.108-112
- Tugendhat, Ernst (1991): Das Friedensproblem heute. In: Kursbuch 105: Krieg und Frieden, S.1-12

- Ullman, Richard (1983): Redefining Security. In: *International Security* 8 (summer) 1, S.129-153
- Unabhängige Kommission für die künftigen Aufgaben der Bundeswehr (1991): Die künftigen Aufgaben der Bundeswehr. Bonn ("Jacobsen-Bericht")
- UNDP-United Nations Development Programme (1994): Bericht über die menschliche Entwicklung 1994. Bonn
- UNDPI-United Nations Department of Public Information (1994): The United Nations and the Situation in Somalia. Washington
- UNDPO-United Nations Department of Peacekeeping Operations, Lessons Learned Unit (1995): A Comprehensive Seminar on Lessons-Learned from United Nations Operation in Somalia, 13-15 September 1995 in New Jersey.
- United States, Department of State (1994): United States Participation in the United Nations. Report by the President to the Congress for the year 1993. Washington
- Urquhart, Brian (1994): Friedensmissionen der UN. In: *E+Z - Entwicklung und Zusammenarbeit* 35/10, S.260-262
- Vilmar, Fritz (1993): Die UN zur Welt-Friedensmacht entwickeln. In: *W&F - Wissenschaft und Frieden* 2/93, S.8-12 (Kontrovers mit Narr)
- Viotti, Paul / Kauppi, Mark (1993): *International Relations Theory. Realism, Pluralism, Globalism.* (2.Ed.) New York
- Vitoria, Franciscus de (1539): Vorlesungen über die kürzlich entdeckten Inder und das Recht der Spanier zum Krieg gegen die Barbaren. (Klassiker des Völkerrechts II, hrsg. von Walter Schätzel) Tübingen 1952
- Vogt, Wolfgang (1991): Militärlogik gegen Zivillogik: Sind Kriege abschaffbar? In: *Jahrbuch Frieden* 1992, S.39-53
- Vogt, Wolfgang (Hg.)(1989): *Angst vorm Frieden.* Darmstadt.
- Volman, Daniel (1993): Africa and the New World Order. In: *The Journal of Modern African Studies* 31, 1/93, S.1-30
- W&F - Wissenschaft und Frieden (1993): Dossier 14: Bundeswehr. Ernstfall Krieg - Kommentierte Dokumentation.
- W&F - Wissenschaft und Frieden (1994): Dossier 16: Friedenspolitische Positionen der Parteien.
- Waal, Alex de / Omaar, Rakiya ((1993): Doing Harm by Doing Good? The International Relief Effort in Somalia. In: *Current History* 5/93, S.198-202
- Waal, Alex de / Omaar, Rakiya (1994): Can Military Intervention Be "Humanitarian"? In: *Middle East Report* (March-June) S.3-8
- Wagner, Wolfgang (1994): Abenteuer in Somalia. In: *Europa Archiv* 6/94, S.151-160
- Walker, R.B.J. / Mendlowitz, Saul (Hg.)(1987): *Towards a Just World Order.* London
- Walker, R.B.J.(1993): *Inside / outside: international relations as political theory.* Cambridge
- Wallenstein, Peter / Axell, Karin (1994): Conflict Resolution and the End of the Cold War 1989-93. In: *Journal of Peace Research* 31/3, S.333-349
- Waltz, Kenneth (1979): *Theory of International Politics.* New York
- Walzer, Michael (1977): *Just and Unjust War.* New York

- Wehberg, Hans (1930): Die Ächtung des Krieges. Berlin
- Wehberg, Hans (1953): Krieg und Eroberung im Wandel des Völkerrechts. Berlin (Völkerrecht und Politik 1)
- Weiler, Rudolf (1989): Internationale Ethik. Eine Einführung. Berlin (2 Bände)
- Weiss, Thomas (1993): New Challenges for UN Military Operations: Implementing an Agenda for Peace. In: The Washington Quarterly (Winter) S.51-66
- Weiss, Thomas (1994): Triage: Humanitarian Interventions in a New Era. In: World Policy Journal (Spring) S.59-68
- Weiss, Thomas / Campbell, Kurt (1991): Military humanitarianism. In: Survival 33/5, S.451-465
- Weiss, Thomas / Kessler, Meryl (Hg.)(1991): Third World Security in the Post-Cold War Era. Boulder
- Welch, David (1993): Justice and the Genesis of War. Cambridge (Cambridge Studies in International Relations 29)
- Westing, Arthur (Hg.)(1986): Global Resources and International Conflict. Oxford
- Westphal, Siegrid / Arenth, Joachim (1994): Ziviler Friedensdienst, Europäische Legion oder "Weltbürger in Uniform"? In: Aus Politik und Zeitgeschichte B2, S.37-44
- Wette, Wolfram (1993): Von neuer "militärischer Normalität" und "gewachsener Verantwortung" Deutschlands. Ein Essay. In: Jahrbuch Frieden 1994, S.21-34
- Wetzell, Hubert (1994): Neue amerikanische Militär- und Sicherheitsstrategie. In: IFDT-Information für die Truppe 5/94, S.10-29
- Wöhlke, Manfred (1991): Risiken aus dem Süden. Ebenhausen (Arbeiten der Stiftung für Wissenschaft und Politik)
- Wolfrum, Rüdiger (Hg.)(1991): Handbuch Vereinte Nationen. (2.Ed.) München
- Worku, Messelelech (1993): Menschenrechtsverletzungen als Friedensbedrohung - Analyse der jüngsten Praxis der VN. Bochum (IFHV-Studien 1/93)
- Worldbank (vers.Jg.): World Development Report. Washington
- Zenk, Peter-Michael (1994): Auf dem Weg zur Weltinnenpolitik? Zur Problematik militärischer Intervention bei innerstaatlichen Konflikten. Hamburg (IFSH: Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik 86)
- Zunker, Albrecht (Hg.)(1993): Weltordnung oder Chaos? Baden-Baden
- Zürn, Michael (1992): Interessen und Institutionen in der internationalen Politik. Opladen